



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 14/2026
vom 29. Januar 2026
Geschäftsverzeichnisnrn. 8328, 8329, 8339, 8340 und 8341**

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigerklärung

- von Buch 1 des (neuen) Strafgesetzbuches, eingeführt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Februar 2024 « zur Einführung von Buch 1 des Strafgesetzbuches », erhoben von der VoG « Ligue des droits humains »;
- von Buch 2 des (neuen) Strafgesetzbuches, eingeführt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Februar 2024 « zur Einführung von Buch 2 des Strafgesetzbuches », erhoben von der VoG « Greenpeace Belgium » und anderen, vom Berufsverband « Association des Journalistes professionnels » und anderen und von der VoG « Ligue des droits humains »;
- des Gesetzes vom 28. März 2024 « zur Festlegung von Bestimmungen im Bereich Digitalisierung der Justiz und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen *Ibis* », erhoben vom Berufsverband « Association des Journalistes professionnels » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

- Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 26. September 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. September 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Ligue des droits humains », unterstützt und vertreten durch RÄin Olivia Venet und RA Anthony Rizzo, in Brüssel zugelassen, Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Buch 1 des (neuen) Strafgesetzbuches, eingeführt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Februar 2024 « zur Einführung von Buch 1 des Strafgesetzbuches » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. April 2024).

- Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 27. September 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. September 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom

28. März 2024 « zur Festlegung von Bestimmungen im Bereich Digitalisierung der Justiz und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen *Ibis* » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. März 2024, Berichtigung im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. April 2024): der Berufsverband « Association des Journalistes professionnels », der Berufsverband « Vlaamse Vereniging van Journalisten » und die VoG « Ligue des droits humains », unterstützt und vertreten durch RÄin Olivia Venet und RA Anthony Rizzo.

c. Mit drei Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 4. Oktober 2024 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 7. Oktober 2024 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Buch 2 des (neuen) Strafgesetzbuches, eingeführt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Februar 2024 « zur Einführung von Buch 2 des Strafgesetzbuches » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. April 2024): die VoG « Greenpeace Belgium », der Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften Belgiens, der Allgemeine Belgische Gewerkschaftsbund, der Allgemeine Verband der Liberalen Gewerkschaften Belgiens, die VoG « Ligue des droits humains », die VoG « Liga voor Mensenrechten », die VoG « Amnesty International Vlaanderen » und die VoG « Amnesty International Belgique francophone », unterstützt und vertreten durch RÄin Olivia Venet, RÄin Eva Sierra, in Brüssel zugelassen, und RA Anthony Rizzo; der Berufsverband « Association des Journalistes professionnels », der Berufsverband « Vlaamse Vereniging van Journalisten » und die VoG « Ligue des droits humains », unterstützt und vertreten durch RÄin Olivia Venet und RA Anthony Rizzo; die VoG « Ligue des droits humains », unterstützt und vertreten durch RÄin Olivia Venet und RA Anthony Rizzo.

Diese unter den Nummern 8328, 8329, 8339, 8340 und 8341 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Nicolas Bonbled, RA Baptiste Appaerts, RÄin Lise-Marie Hennau und RÄin My-Vân Lam, in Brüssel zugelassen, hat Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwiderungsschrifte eingereicht, und der Ministerrat hat auch Gegenerwiderungsschrifte eingereicht

Durch Anordnung vom 4. Juni 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Michel Pâques und Yasmine Kherbache beschlossen,

- dass die Rechtssachen noch nicht für verhandlungsreif erklärt werden können,
- die Parteien aufzufordern, vorher in einem Ergänzungsschriftsatz, dem sie gegebenenfalls jedes zweckdienliche Schriftstück beilegen und den sie spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der vorliegenden Anordnung durch einen bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief sowie per E-Mail an die Adresse greffe@const-court.de einreichen und innerhalb derselben Frist der anderen Partei übermitteln, auf die folgenden Fragen zu antworten:

« In der Rechtssache Nr. 8329 beantragen die klagenden Parteien die Nichtigerklärung der Artikel 66, 68 und 71 des Gesetzes vom 28. März 2024 ‘ zur Festlegung von Bestimmungen im Bereich Digitalisierung der Justiz und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen *Ibis* ’, die jeweils die Artikel 112/1, 119 und 120 des Strafgesetzbuches von 1867 einfügen und ersetzen.

In der Rechtssache Nr. 8340 beantragen dieselben klagenden Parteien die Nichtigerklärung der Artikel 564 Nr. 3, 582 und 586 des neuen Strafgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 29. Februar 2024 ‘ zur Einführung von Buch 2 des Strafgesetzbuches ’.

In seinen Verfahrensunterlagen führt der Ministerrat einerseits an, dass die in Artikel 119 des Strafgesetzbuches von 1867 und in Artikel 582 des neuen Strafgesetzbuches erwähnte Straftat einen besonderen Vorsatz erfordere, und andererseits, dass die in Artikel 120 des Strafgesetzbuches von 1867 und in Artikel 586 des neuen Strafgesetzbuches erwähnte Straftat einen allgemeinen Vorsatz erfordere.

Die Parteien werden aufgefordert, auf folgende Fragen zu antworten:

1. In dem Fall, dass eine Person, die im Besitz eines Staatsgeheimnisses ist, das Staatsgeheimnis an eine unbefugte Person übermittelt:

a) Begeht die Person, die das Staatsgeheimnis übermittelt, nur dann eine Straftat im Sinne von Artikel 119 des Strafgesetzbuches von 1867 und von Artikel 582 des neuen Strafgesetzbuches, wenn sie von einem besonderen Vorsatz geleitet ist, der in der Absicht besteht, die wesentlichen Interessen Belgiens oder eines Staates, mit dem Belgien im Hinblick auf eine gemeinsame Verteidigung durch ein internationales Abkommen verbunden ist, zu beeinträchtigen?

b) Begeht eine unbefugte Person, die ein Staatsgeheimnis entgegennimmt, nur dann eine Straftat im Sinne von Artikel 120 des Strafgesetzbuches von 1867 und von Artikel 586 des neuen Strafgesetzbuches, wenn sie von einem allgemeinen Vorsatz geleitet ist?

Wenn ja, was setzt dieses Erfordernis des allgemeinen Vorsatzes voraus?

Setzt dieses Erfordernis des allgemeinen Vorsatzes insbesondere voraus:

- die Kenntnis vor der Entgegennahme, dass die betreffende Information ein Staatsgeheimnis ist?

- die Absicht, die wesentlichen Interessen Belgiens oder eines Staates, mit dem Belgien im Hinblick auf eine gemeinsame Verteidigung durch ein internationales Abkommen verbunden ist, zu beeinträchtigen?

2. Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Straftat im Sinne von Artikel 119 des Strafgesetzbuches von 1867 und von Artikel 582 des neuen Strafgesetzbuches die Absicht erfordert, die wesentlichen Interessen Belgiens oder eines Staates, mit dem Belgien im Hinblick auf eine gemeinsame Verteidigung durch ein internationales Abkommen verbunden ist, zu beeinträchtigen (vgl. erste Frage a)) und dass die Straftat im Sinne von Artikel 120 des Strafgesetzbuches von 1867 und von Artikel 586 des neuen Strafgesetzbuches eine solche Absicht nicht erfordert (vgl. erste Frage b) letzter Gedankenstrich), gibt es Gründe dafür, aus denen die jeweiligen moralischen Tatbestandsmerkmale dieser Straftaten nicht übereinstimmen, und wenn ja, welche? ».

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8329 und 8340,

- dem Ministerrat.

Durch Anordnung vom 24. September 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Michel Pâques und Yasmine Kherbache beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 8. Oktober 2025 den Sitzungstermin auf den 12. November 2025 anberaumt.

Durch Anordnung vom 15. Oktober 2025 hat der Gerichtshof auf Antrag der Beistände der klagenden Parteien die Rechtssachen auf die Sitzung vom 26. November 2025 vertagt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. November 2025

- erschienen
 - . RA Anthony Rizzo, für die klagenden Parteien,
 - . RA Nicolas Bonbled und RÄin My-Vân Lam, für den Minsiterrat,
- haben die referierenden Richter Michel Pâques und Yasmine Kherbache Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

Was die angefochtenen Gesetze und den Gegenstand der Nichtigkeitsklagen betrifft

B.1.1. Das Gesetz vom 29. Februar 2024 « zur Einführung von Buch 1 des Strafgesetzbuches » und das Gesetz vom 29. Februar 2024 « zur Einführung von Buch 2 des

Strafgesetzbuches » führen Buch 1 (« Allgemeine Bestimmungen des Strafrechts ») und Buch 2 (« Gemeinrechtliche Straftaten und ihre Strafen ») des neuen Strafgesetzbuches ein und heben die beiden Bücher des Strafgesetzbuches von 1867 sowie mehrere andere strafrechtliche Vorschriften auf.

Diese Reform des Strafrechts beruht auf drei Grundsätzen: der Genauigkeit, der Kohärenz und der Einfachheit (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3374/001 und DOC 55-3375/001, SS. 3 und 6 bis 16; Kammer, 2022-2023, DOC 55-3518/001, SS. 6 bis 12).

B.1.2. In Bezug auf Buch 1 des neuen Strafgesetzbuches heißt es in den Vorarbeiten, dass « in inhaltlicher Hinsicht der bedeutendste Punkt das Kapitel über die Strafen ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3374/001 und DOC 55-3375/001, S. 3). Insbesondere Buch 1 des neuen Strafgesetzbuches « verankert die mit der Strafe verfolgten Ziele gesetzlich », wobei präzisiert wird, dass « die Gefängnisstrafe als letztes Mittel angesehen wird » (ebenda). Überdies wird in Buch 1 des neuen Strafgesetzbuches keine Unterscheidung mehr zwischen Kriminalstrafe, Korrektionalstrafe und Polizeistrafe vorgenommen, sondern werden die Hauptstrafen in acht Stufen unterteilt. Schließlich wollte der Gesetzgeber, dass « das Bündel an Strafen » « breit und vielfältig » ist (ebenda).

Artikel 27 des neuen Strafgesetzbuches mit der Überschrift « Strafziele » bestimmt:

« Bei der Wahl der Strafe und der Festlegung des Strafmaßes verfolgt das Gericht folgende Ziele:

1. Ausdruck der Missbilligung der Gesellschaft gegenüber dem Verstoß gegen das Strafgesetz,
2. Förderung der Wiederherstellung des sozialen Gleichgewichts und Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens,
3. Förderung der gesellschaftlichen Rehabilitierung und Wiedereingliederung des Täters,
4. Schutz der Gesellschaft.

Innerhalb der durch das Gesetz festgelegten Grenzen muss das Gericht eine angemessene Verhältnismäßigkeit zwischen Straftat und Strafe suchen.

Bevor das Gericht eine Strafe ausspricht, muss es diese Zielsetzungen, aber auch die unerwünschten Nebeneffekte der Strafe für die unmittelbar betroffenen Personen, ihr Umfeld und die Gesellschaft berücksichtigen.

Die Gefängnisstrafe ist die letzte in Betracht kommende Strafe, die nur ausgesprochen werden kann, wenn die Strafziele nicht durch andere im Gesetz vorgesehene Strafen oder Maßnahmen erreicht werden können.

Hält das Gericht eine Strafe der Stufe 2 für angemessen, um die Straftat zu bestrafen, und entscheidet es sich innerhalb dieser Strafstufe für die Gefängnisstrafe, gibt es die Gründe an, warum die Strafziele nicht mit einer der anderen Strafen der Stufe 2 erreicht werden können ».

Artikel 36 des neuen Strafgesetzbuches, der die auf natürliche Personen anwendbaren Hauptstrafen festlegt, bestimmt:

« Die Strafe der Stufe 8 besteht aus einer lebenslangen Gefängnisstrafe oder einer Behandlung unter Freiheitsentziehung von mehr als achtzehn bis zu höchstens zwanzig Jahren. Bei Berücksichtigung mildernder Umstände wird diese Strafe durch eine der Strafen der Stufe 7, 6, 5, 4 oder 3 ersetzt.

Die Strafe der Stufe 7 besteht aus einer Gefängnisstrafe von mehr als zwanzig bis zu höchstens dreißig Jahren oder einer Behandlung unter Freiheitsentziehung von mehr als sechzehn bis zu höchstens achtzehn Jahren. Bei Berücksichtigung mildernder Umstände wird diese Strafe durch eine der Strafen der Stufe 6, 5, 4 oder 3 ersetzt.

Die Strafe der Stufe 6 besteht aus einer Gefängnisstrafe von mehr als fünfzehn bis zu höchstens zwanzig Jahren oder einer Behandlung unter Freiheitsentziehung von mehr als elf bis zu höchstens sechzehn Jahren. Bei Berücksichtigung mildernder Umstände wird diese Strafe durch eine der Strafen der Stufe 5, 4, 3 oder 2 ersetzt.

Die Strafe der Stufe 5 besteht aus einer Gefängnisstrafe von mehr als zehn bis zu höchstens fünfzehn Jahren oder einer Behandlung unter Freiheitsentziehung von mehr als sechs bis zu höchstens elf Jahren. Bei Berücksichtigung mildernder Umstände wird diese Strafe durch eine der Strafen der Stufe 4, 3 oder 2 ersetzt.

Die Strafe der Stufe 4 besteht aus einer Gefängnisstrafe von mehr als fünf bis zu höchstens zehn Jahren oder einer Behandlung unter Freiheitsentziehung von mehr als vier bis zu höchstens sechs Jahren. Bei Berücksichtigung mildernder Umstände wird diese Strafe durch eine der Strafen der Stufe 3 oder 2 ersetzt.

Die Strafe der Stufe 3 besteht aus einer Gefängnisstrafe von mehr als drei bis zu höchstens fünf Jahren oder einer Behandlung unter Freiheitsentziehung von mehr als zwei bis zu höchstens vier Jahren. Bei Berücksichtigung mildernder Umstände wird diese Strafe durch eine der Strafen der Stufe 2 oder 1 ersetzt.

Die Strafe der Stufe 2 besteht aus einer der folgenden Strafen:

1. Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu höchstens drei Jahren,
2. Behandlung unter Freiheitsentziehung von sechs Monaten bis zu höchstens zwei Jahren,

3. Strafe unter elektronischer Überwachung mit einer Dauer von einem Monat bis zu höchstens einem Jahr,
4. Arbeitsstrafe von mehr als hundertzwanzig Stunden bis zu höchstens dreihundert Stunden,
5. Bewährungsstrafe von mehr als zwölf Monaten bis zu höchstens zwei Jahren,
6. Verurteilung durch Schuldigerklärung.

Bei Berücksichtigung mildernder Umstände wird die Strafe der Stufe 2 durch eine der Strafen der Stufe 1 ersetzt.

Die Strafe der Stufe 1 besteht aus einer der folgenden Strafen:

1. Geldbuße von 200 bis zu höchstens 20.000 EUR,
2. Arbeitsstrafe von zwanzig Stunden bis zu höchstens hundertzwanzig Stunden,
3. Bewährungsstrafe von sechs bis zu höchstens zwölf Monaten,
4. Einziehungsstrafe einschließlich Strafe der erweiterten Einziehung,
5. Geldstrafe, die auf der Grundlage des von der Straftat erwarteten oder durch sie erzielten Vorteils festgelegt wird,
6. Verurteilung durch Schuldigerklärung.

Wird im Gesetz für eine Straftat, die mit einer Hauptstrafe der Stufe 1 bestraft wird, eine Nebenstrafe vorgesehen, kann das Gericht bei Berücksichtigung mildernder Umstände diese Nebenstrafe anstelle der Hauptstrafe aussprechen ».

B.2. In der Rechtssache Nr. 8328 beantragt die klagende Partei die Nichtigerklärung von zwei Artikeln des Buches 1 des neuen Strafgesetzbuches. Erstens beantragt sie die Nichtigerklärung von Artikel 42 des neuen Strafgesetzbuches, der die neue Strafe der Behandlung unter Freiheitsentziehung betrifft und der am 1. Januar 2035 oder an einem früheren, vom König festzulegenden Datum in Kraft tritt (Artikel 38 des Gesetzes vom 29. Februar 2024 « zur Einführung von Buch 1 des Strafgesetzbuches »). Zweitens beantragt sie die Nichtigerklärung von Artikel 60 des neuen Strafgesetzbuches, der den Rückfall betrifft und der wie die meisten der Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches am 8. April 2026 in Kraft tritt.

In den Rechtssachen Nrn. 8339, 8340 und 8341 beantragen die klagenden Parteien die Nichtigerklärung von mehreren Bestimmungen von Buch 2 des neuen Strafgesetzbuches:

(1) die Artikel 564 Nr. 3, 582 und 586 des neuen Strafgesetzbuches, die bestimmte Straftaten auf dem Gebiet von Staatsgeheimnissen betreffen (Rechtssache Nr. 8340), (2) Artikel 547 des neuen Strafgesetzbuches, der die böswillige Beeinträchtigung der Staatsgewalt als Straftat umschreibt (Rechtssache Nr. 8339), (3) Artikel 376 des neuen Strafgesetzbuches, insofern er die Verherrlichung von Terrorismus als Straftat umschreibt (Rechtssache Nr. 8341) und (4) Artikel 561 des neuen Strafgesetzbuches, der die Majestätsbeleidigung als Straftat umschreibt (Rechtssache Nr. 8341). Wie das gesamte Buch 2 des neuen Strafgesetzbuches treten diese Bestimmungen am 8. April 2026 in Kraft (Artikel 119 des Gesetzes vom 29. Februar 2024 « zur Einführung von Buch 2 des Strafgesetzbuches »).

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8329 beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 66 und der Artikel 68 und 71 des Gesetzes vom 28. März 2024 « zur Festlegung von Bestimmungen im Bereich Digitalisierung der Justiz und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen *Ibis* » (nachstehend: Gesetz vom 28. März 2024), die jeweils die Artikel 112/1, 119 und 120 des Strafgesetzbuches von 1867 einfügen und ersetzen. Diese Artikel, die am 8. April 2024 in Kraft getreten sind, nämlich zehn Tage nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt*, haben das Ziel, bereits in das Strafgesetzbuch von 1867 ähnliche Bestimmungen wie die Artikel 564 Nr. 3, 582 und 586 des neuen Strafgesetzbuches auf dem Gebiet von Staatsgeheimnissen aufzunehmen.

B.3 Der Gerichtshof prüft die Klagen in der folgenden Reihenfolge:

- Behandlung unter Freiheitsentziehung (B.4.1 bis B.41);
- Rückfall (B.42.1 bis B.58.2);
- böswillige Beeinträchtigung der Staatsgewalt (B.59.1 bis B.74.6);
- Verherrlichung von Terrorismus (B.75.1 bis B.87);
- Majestätsbeleidigung (B.88.1 bis B.95);
- Straftaten auf dem Gebiet von Staatsgeheimnissen (B.96.1 bis B.112.4).

Was die Behandlung unter Freiheitsentziehung betrifft (erster, zweiter und dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8328)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.4.1. Der angefochtene Artikel 42 des neuen Strafgesetzbuches mit der Überschrift « Behandlung unter Freiheitsentziehung » bestimmt:

« § 1. Wenn eine Straftat so beschaffen ist, dass sie eine Gefängnisstrafe zur Folge hat, kann das Gericht dem Angeklagten auferlegen, sich einer angepassten Behandlung zu unterziehen, falls er unter einer psychiatrischen Erkrankung leidet, die zwar nicht so schwer ist, dass sie sein Urteilsvermögen oder die Kontrolle über seine Handlungen aussetzt, aber aufgrund deren er eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die Unversehrtheit Dritter darstellt.

Die Straftat, wegen der die Behandlung unter Freiheitsentziehung auferlegt wird, muss auch auf die psychiatrische Erkrankung des Angeklagten zurückzuführen sein. Diese Strafe kann nicht auferlegt werden, wenn andere, weniger zwingende Strafen oder Maßnahmen angeordnet werden können, um eine angemessene Pflege zu erbringen und die Gesellschaft zu schützen.

§ 2. Bevor das Gericht entscheidet, eine Behandlung unter Freiheitsentziehung aufzuerlegen, holt es das mit Gründen versehene Gutachten eines Sachverständigen oder eines spezialisierten Dienstes ein, der vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass zugelassen ist.

Dieses Gutachten umfasst eine Beschreibung der Art der möglichen psychiatrischen Erkrankung des Angeklagten, der Verbindung zwischen dieser Erkrankung und der Straftat sowie einen Vorschlag in Bezug auf Art und Dauer der Behandlung.

Der Angeklagte kann sich ebenfalls von einem Arzt seiner Wahl untersuchen lassen und dessen Gutachten vorlegen. Dieser Arzt kann von der Akte des Angeklagten Kenntnis nehmen.

§ 3. Die Behandlung unter Freiheitsentziehung wird entsprechend der anwendbaren Strafstufe für eine Dauer von mindestens sechs Monaten bis zu höchstens zwanzig Jahren auferlegt. Die Dauer wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 § 2 Absatz 2 bis 4 berechnet.

Das Gericht gibt in seiner Entscheidung die Art der Behandlung und ihre Dauer auf der Grundlage des mit Gründen versehenen Gutachtens des Sachverständigen oder des spezialisierten Dienstes an.

Das Gericht bestimmt in dem für die Straftat vorgesehenen Rahmen und im gesetzlichen Rahmen eine Ersatzgefängnisstrafe, die zur Anwendung kommen kann, wenn die Behandlung unter Freiheitsentziehung nicht durchgeführt wird, wobei die Dauer der Ersatzgefängnisstrafe nicht kürzer sein darf als die Dauer der Behandlung unter Freiheitsentziehung.

Ist das Strafvollstreckungsgericht der Ansicht, dass sich der Zustand des Verurteilten in ausreichendem Maße stabilisiert hat, sodass berechtigterweise nicht mehr zu befürchten ist, dass er erneut schwere Straftaten begeht, und dass die Bedingungen erfüllt sind, die gemäß dem Gesetz vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte für die Gewährung einer bedingten Freilassung oder einer elektronischen Überwachung für eine Gefängnisstrafe derselben Dauer gelten, entscheidet es, der Behandlung unter Freiheitsentziehung vorzeitig ein Ende zu setzen, indem es dem Verurteilten eine dieser Modalitäten gewährt.

Sind die Bedingungen, die gemäß dem Gesetz vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte für die Gewährung einer bedingten Freilassung oder einer elektronischen Überwachung für eine Gefängnisstrafe derselben Dauer gelten, noch nicht erfüllt, entscheidet das Strafvollstreckungsgericht, ob der Betreffende in eine in Artikel 41 § 4 erwähnte Einrichtung überführt wird oder, wenn die positiven Auswirkungen der Behandlung durch diese Inhaftierung zunichte gemacht würden, ob er in einer wie in § 4 erwähnten Einrichtung in Haft bleiben kann.

§ 4. Die Behandlung unter Freiheitsentziehung erfolgt in einer vom Strafvollstreckungsgericht bestimmten Einrichtung, und ihre Vollstreckung ist durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte geregelt. Das Strafvollstreckungsgericht kann jedoch nicht anordnen, dass die Vollstreckung der Behandlung unter Freiheitsentziehung in einem Gefängnis erfolgen muss.

§ 5. Wenn der Verurteilte im Rahmen der Durchführung der Behandlung unter Freiheitsentziehung angibt, dass er nicht oder nicht mehr bereit ist, die auferlegte Behandlung zu befolgen, wenn er die Durchführung der Behandlung unmöglich macht oder wenn er die Bedingungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Behandlung nicht erfüllt, kann das Strafvollstreckungsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft und nach Anhörung des Verurteilten entscheiden, die Ersatzgefängnisstrafe oder einen Teil dieser Strafe zu vollstrecken, und zwar unter Berücksichtigung des vom Verurteilten bereits verbüßten Teils der Behandlung unter Freiheitsentziehung ».

B.4.2. Laut den Vorarbeiten legt Buch 1 des neuen Strafgesetzbuches « eine dreifache Unterscheidung » zwischen « nicht verantwortlichen Personen », « Personen mit verminderter Verantwortlichkeit » und « Personen, die zur Verantwortung gezogen werden können » (Parl. Dok., Kammer, 2022-2023, DOC 55-3374/001 und DOC 55-3375/001, SS. 117 und 118). So

- sieht Artikel 25 des neuen Strafgesetzbuches vor, dass « wer zur Tatzeit an einer Geistesstörung litt, die sein Urteilsvermögen oder die Kontrolle seiner Handlungen ausgesetzt hat, [...] nicht strafrechtlich verantwortlich [ist] ». Gemäß den Vorarbeiten bietet dieses Kriterium der « vollständigen Aussetzung seines Urteilsvermögens oder der Kontrolle seiner

Handlungen beim Täter » « den Vorteil der Klarheit, indem es eine klare Grenze in Bezug auf die Verantwortlichkeit zieht » (Parl. Dok., Kammer, 2022-2023, DOC 55-3374/001 und DOC 55-3375/001, S. 116). Personen, die auf diese Weise für nicht verantwortlich erachtet werden, werden dementsprechend nicht strafrechtlich bestraft, sondern können interniert werden, wenn die Bedingungen des Gesetzes vom 5. Mai 2014 « über die Internierung » (nachstehend: Gesetz vom 5. Mai 2014) erfüllt sind (ebenda, S. 118);

- hat der Gesetzgeber, um « Situationen, in denen die Verantwortlichkeit des Täters nicht vollständig entfällt, sondern wegen der Geistesstörung lediglich gemindert ist » und für die « eine Gefängnisstrafe womöglich nicht ausreicht, um die Problematik anzugehen, die der Straftat zugrunde liegt, und einem Rückfall vorzubeugen » Rechnung zu tragen, entschieden, « diesen Zustand verminderter strafrechtlicher Verantwortlichkeit [...] nicht als Grund für eine fehlende strafrechtliche Verantwortlichkeit oder als mildernde Entschuldigung anzusehen », sondern diesen Zustand « bei der Festlegung der strafrechtlichen Reaktion » zu berücksichtigen, « die gegenüber einem Täter zu ergreifen ist, der nicht für nicht verantwortlich erklärt wird, dem jedoch aufgrund seiner psychischen oder medizinischen Störungen eine verminderte strafrechtliche Verantwortlichkeit zuerkannt werden muss » (ebenda, SS. 116 und 117). So heißt es in den Vorarbeiten in Bezug auf « Personen mit verminderter Verantwortlichkeit », dass « sie, wenn sie nicht interniert werden, bestraft werden, aber im Hinblick auf die Behandlung der Störung, die der Tat zugrunde liegt. In diesem Sinne wird mit dem Gesetzentwurf die Behandlung unter Freiheitsentziehung (Art. 42) und die Möglichkeit einer verlängerten Überwachung (Art. 46) eingeführt. Die Bewährungsstrafe (Art. 44) kann in gewissen Fällen ebenfalls eine Lösung darstellen » (ebenda, S. 118). Zudem bleibt die Internierung derzeit in schwerwiegenden Fällen weiterhin möglich, da die Internierung nicht nur für Geistesstörungen bestimmt ist, die das Urteilsvermögen oder die Kontrolle der Handlungen aussetzen, sondern auch im Falle einer Geistesstörung möglich ist, die dieses Urteilsvermögen ernsthaft beeinträchtigt (Artikel 9 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2014). Diesbezüglich ist in den Vorarbeiten zum neuen Strafgesetzbuch präzisiert, dass « der Gesetzgeber gegebenenfalls prüfen muss, ob in den schwerwiegendsten Fällen (im Falle einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Urteilsvermögens und der Willensfähigkeit), die eine ernsthafte gesellschaftliche Gefahr zur Folge haben, die Maßnahme der Internierung weiterhin möglich bleiben muss wie es derzeit der Fall ist », was es ermöglichen würde, « eine größere Flexibilität zu behalten, um mit den verschiedenen Situationen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit umzugehen », oder ob die Internierung vielmehr « den schwersten

Erkrankungen vorbehalten ist, nämlich solchen, die das Urteilsvermögen oder die Willensfähigkeit des Täters aussetzen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3374/001 und DOC 55-3375/001, SS. 117 und 118);

- werden « Personen, die zur Verantwortung gezogen werden können » « normal bestraft » (ebenda, S. 117).

B.4.3. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die neue Strafe der Behandlung unter Freiheitsentziehung der Situation der geminderten strafrechtlichen Verantwortlichkeit Rechnung tragen soll.

In Bezug auf Artikel 42 des neuen Strafgesetzbuches heißt es in der Begründung des neuen Strafgesetzbuches:

« Comme la justice pénale est confrontée à des personnes perturbées sur le plan psychiatrique qui ne bénéficient pas de la cause de non-imputabilité résultant du trouble mental et n'entrent pas dans les conditions de l'internement, la Commission de réforme du Code pénal propose, comme le plaide également le Conseil Supérieur de la Justice (C.S.J.), d'introduire dans notre droit le traitement sous privation de liberté dans l'arsenal des peines à disposition du juge dès lors que l'état de ces personnes nécessite un traitement adéquat.

[...]. Il s'agit d'une peine privative de liberté infligée au condamné qui, sur le fond, s'apparente à l'internement mais également à l'emprisonnement, vu sa durée limitée.

L'option de combiner la peine d'emprisonnement avec un traitement sous privation de liberté n'a pas été retenue ici car un tel système suppose d'exécuter d'abord l'emprisonnement et ensuite le traitement sous privation de liberté. Or, ce qui prime dans une telle situation de responsabilité atténuée, c'est le traitement de la pathologie dont souffre la personne et qui est en relation causale avec l'infraction. Ce traitement qui vise à juguler le risque de récidive est prioritaire dans la peine et ne peut être postposé après un emprisonnement.

L'insertion de cette peine s'inscrit dans la triple subdivision (auteurs pouvant être tenus responsables – auteurs dont la responsabilité est atténuée – auteurs irresponsables) introduite par le projet de loi quant à la responsabilité de l'auteur de l'infraction lorsque celui-ci souffre d'une trouble psychiatrique [...] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3374/001 und DOC 55-3375/001, SS. 164 und 165).

B.4.4. Wie in B.2 erwähnt, tritt Artikel 42 des neuen Strafgesetzbuches am 1. Januar 2035 oder an einem früheren, vom König festzulegenden Datum in Kraft. Laut den Vorarbeiten resultiert dieses aufgeschobene Inkrafttreten der neuen Strafe der Behandlung unter Freiheitsentziehung daraus, dass « derzeit nicht [...] die notwendigen Kapazitäten vorhanden

sind, um diese Strafe in qualitativer Hinsicht zu vollstrecken » (ebenda, S. 171). Diese neue Strafe erfordert nämlich « die Entwicklung einer Palette von Einrichtungen, in denen die Pflege im Rahmen einer tatsächlichen Freiheitsentziehung angeboten werden kann », sodass das Inkrafttreten « abhängig von der Verwirklichung der Entwicklung dieses Angebots » erfolgen wird (ebenda, S. 298).

In Bezug auf die Klagegründe

Das Recht auf Freiheit der Person und das Legalitätsprinzip der Strafen (erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8328)

B.5. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8328, der zwei Teile umfasst, ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 5 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikel 6 und 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend: Charta) und mit Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Erster Teil

B.6. Im ersten Teil macht die klagende Partei im Wesentlichen geltend, dass der angefochtene Artikel 42 des neuen Strafgesetzbuches, insofern er Anwendung auf einen Täter findet, der unter einer « psychiatrischen Erkrankung leidet, die zwar nicht so schwer ist, dass sie sein Urteilsvermögen oder die Kontrolle über seine Handlungen aussetzt, aber aufgrund deren er eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die Unversehrtheit Dritter darstellt », nicht ausreichend präzise ist.

B.7.1. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden ».

Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden ».

B.7.2. Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte haben eine ähnliche Tragweite wie die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, insofern sie ebenfalls erfordern, dass jede strafbare Handlung und jede Strafe in einer ausreichend deutlichen, vorhersehbaren und zugänglichen Norm festgelegt werden müssen. Die durch diese Bestimmungen gebotenen Garantien, die den inhaltlichen Aspekt des Grundsatzes der Legalität der Unterstrafestellungen und Strafen betreffen, bilden in diesem Umfang somit eine untrennbare Einheit.

Ohne dass es notwendig ist zu prüfen, ob die Charta im vorliegenden Fall nach ihrem Artikel 51 anwendbar ist, kann der Gerichtshof die in Artikel 49 Absatz 1 dieser Charta verankerten Garantien berücksichtigen, da sie eine ähnliche Tragweite haben wie diejenigen, die in den vorerwähnten Verfassungsbestimmungen verankert sind.

B.7.3. Indem er der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleiht, die Fälle zu bestimmen, in denen eine Strafverfolgung möglich ist, gewährleisten die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung jedem Rechtsunterworfenen, dass kein Verhalten strafbar ist und keine Strafe verhängt wird, außer aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen, das sich aus den vorerwähnten Verfassungsbestimmungen und internationalen Bestimmungen ergibt, geht außerdem aus dem Gedanken hervor, dass das Strafrecht so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses strafbar ist oder nicht, und gegebenenfalls die zu verwirkende Strafe kennen kann. Es erfordert, dass der Gesetzgeber in ausreichend präzisen, klaren und Rechtssicherheit bietenden Formulierungen angibt, welche Handlungen bestraft werden und welche Strafen gegebenenfalls verhängt werden können, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher in ausreichender Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben wird, und damit andererseits dem Richter keine zu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie Anwendung finden, und der Entwicklung der durch sie geahndeten Verhaltensweisen Rechnung tragen.

B.8.1. Artikel 12 Absatz 1 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Person ist gewährleistet ».

Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und e der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden :

a) rechtmäßiger Freiheitsentzug nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht;

[...]

e) rechtmäßiger Freiheitsentzug mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sowie bei psychisch Kranken, Alkohol- oder Rauschgiftüchtigen und Landstreichern ».

B.8.2. Insoweit sie das Recht auf Freiheit der Person gewährleisten, haben Artikel 12 Absatz 1 der Verfassung und Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention eine ähnliche Tragweite. Die Garantien dieser Bestimmungen bilden daher ein untrennbares Ganzes.

Ohne dass es notwendig ist zu prüfen, ob die Charta im vorliegenden Fall nach ihrem Artikel 51 anwendbar ist, kann der Gerichtshof die in Artikel 6 der Charta enthaltenen Garantien berücksichtigen, da sie eine ähnliche Tragweite wie die Garantien haben, die in der vorerwähnten Verfassungsbestimmung enthalten sind.

B.8.3. Jede Freiheitsentziehung muss nicht nur unter einen der Fälle fallen, die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis f der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehen sind, sondern auch « rechtmäßig » sein. Sie muss sich aus der vorhersehbaren Anwendung eines ausreichend zugänglichen und genauen Gesetzes ergeben, das deutlich die Voraussetzungen für die Freiheitsentziehung bestimmt, damit jedes Risiko der Willkür vermieden und einem jeden - nötigenfalls mit Unterstützung kompetenter Beistände - die Möglichkeit geboten wird, je nach den Umständen die möglichen Folgen einer Handlung vernünftigerweise vorauszusehen ergeben, (EuGHMR, Große Kammer, 21. Oktober 2013, *Del Río Prada gegen Spanien*, ECLI:CE:ECHR:2013:1021JUD004275009, § 125).

B.9.1. In Bezug auf den in der angefochtenen Bestimmung verwendeten Begriff « psychiatische Erkrankung » heißt es in der Begründung:

« Le terme trouble psychiatrique doit être lu dans un sens positif et ouvert, car il évite que certains troubles n'échappent au champ d'application de la loi (par exemple, les troubles de la personnalité) et, d'autre part, que certains troubles tombent injustement dans le champ d'application (par exemple, la démence, une lésion cérébrale acquise consécutive à un accident de roulage, etc).

Cette définition positive de ce qu'il y a lieu d'entendre par trouble psychiatrique n'entraîne pas de limitation stricte du champ d'application. La définition reste suffisamment ouverte, mais intègre de manière expresse le caractère évolutif de la médecine.

Le recours à une telle définition ouverte s'inscrit également dans le droit fil de la jurisprudence de la Cour européenne des droits de l'homme (CEDH, 26 juin 2018, n° 691/15, *D.R. c. Lituanie*, § 83).

On peut également se référer à l'arrêt 6/2023 du 12 janvier 2023 de la Cour constitutionnelle, qui a jugé qu'il appartient au juge compétent d'apprécier *in concreto* si une personne atteinte d'une assuétude éthylique, toxicologique ou médicamenteuse, lorsque celle-ci est grave, peut, le cas échéant, être considérée comme une personne malade mentale au sens de [la] loi du 26 juin 1990 [relative] à la protection de la personne des malades mentaux » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3374/001 und DOC 55-3375/001, S. 165).

Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist der Gesetzgeber bestrebt zu betonen, dass sich der Begriff « psychiatische Erkrankung » nicht präzise definieren lasse, da sich seine Bedeutung mit dem Fortschritt in der Medizin verändere.

Außerdem geht aus dem Verweis auf das Gesetz vom 26. Juni 1990 « über den Schutz der Person des Geisteskranken » (frühere Überschrift) (nachstehend: Gesetz vom 26. Juni 1990), das seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Mai 2024 « zur Festlegung verschiedener Abänderungen in Bezug auf den Schutz der Person des Geisteskranken » die Überschrift « Gesetz über den einer Person mit einer psychiatrischen Erkrankung auferlegten Schutz » trägt, hervor, dass die Definition des Begriffs « psychiatische Erkrankung », die mit dem letztgenannten Gesetz in Artikel 1/1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 eingefügt wurde, bei der Auslegung der angefochtenen Bestimmung ebenfalls berücksichtigt werden kann. Dieser Artikel bestimmt:

« Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes bezeichnet der Begriff ‘ psychiatische Erkrankung ’ eine nach dem heutigen Stand der Wissenschaft als solche definierte Erkrankung, die die Realitätswahrnehmung, das Urteilsvermögen, die Denkprozesse, die Stimmung oder die Kontrolle über die eigenen Handlungen ernsthaft beeinträchtigen kann.

Mangelnde Anpassung an moralische, soziale, religiöse, politische oder andere Werte wird nicht als psychiatrische Erkrankung angesehen ».

B.9.2. Ebenfalls in Bezug auf den in der angefochtenen Bestimmung verwendeten Begriff « psychiatische Erkrankung » ist in der integrierten Auswirkungsanalyse präzisiert, dass « Erkrankungen, die sich beispielsweise aus einer schweren Rauschgiftsucht ergeben, durch die Behandlung unter Freiheitsentziehung behandelt werden können (Parl. Dok., Kammer, 2022-2023, DOC 55-3374/001 und DOC 55-3375/001, S. 362). Bei den Ausschusserörterungen in erster Lesung hat der zuständige Minister betont, dass « medizinisch gesehen, eine Abhängigkeit eine psychiatrische Erkrankung » ist (Parl. Dok., Kammer, 2023-2024, DOC 55-3374/004, S. 97).

B.9.3. Sodann erfordert es die angefochtene Bestimmung, dass die psychiatrische Erkrankung « nicht so schwer ist, dass sie [das] Urteilsvermögen oder die Kontrolle über [die] Handlungen aussetzt ». Da die Behandlung unter Freiheitsentziehung eine Strafe darstellt, darf die betreffende Erkrankung nämlich « natürlich nicht so sein, dass sie eine fehlende

Verantwortlichkeit zur Folge hat », « weshalb in Übereinstimmung mit Artikel 25 des [neuen Strafgesetzbuches] eine Behandlung unter Freiheitsentziehung ausgeschlossen ist, wenn die Erkrankung beim Angeklagten oder Beschuldigten das Urteilsvermögen oder die Kontrolle über seine Handlungen ausgesetzt hat » (Parl. Dok., Kammer, 2022-2023, DOC 55-3374/001 und DOC 55-3375/001, S. 166).

Die angefochtene Bestimmung erfordert es ebenfalls, dass die betreffende Person « eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die Unversehrtheit Dritter darstellt ».

B.9.4. In Anbetracht nicht nur der Verschiedenartigkeit der Situationen, sondern auch der potenziellen Entwicklungen der Medizin war der Gesetzgeber nicht verpflichtet, die vorerwähnten Begriffe genauer zu definieren, die im Lichte des Vorstehenden ausreichend präzise sind.

Es obliegt dem zuständigen Richter, auf der Grundlage des mit Gründen versehenen Gutachtens eines zugelassenen Sachverständigen oder spezialisierten Dienstes und gegebenenfalls auf der Grundlage des Gutachtens des von der betroffenen Person gewählten Arztes (Artikel 42 § 2 des neuen Strafgesetzbuches) *in concreto* zu beurteilen, ob diese Person unter die vorerwähnten Begriffe fällt.

B.10. Der erste Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache 8328 ist unbegründet.

Zweiter Teil

B.11. Der zweite Teil ist gegen Artikel 42 § 5 des neuen Strafgesetzbuches gerichtet. Die klagende Partei macht im Wesentlichen geltend, dass die Vollstreckung einer Ersatzgefängnisstrafe gegenüber einer Person, die unter einer psychiatrischen Erkrankung leidet, die Freiheit der Person verletzt.

B.12. In ihrem Gutachten zum Vorentwurf des Gesetzes, das Buch 1 des neuen Strafgesetzbuches zugrunde liegt, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates angemerkt:

« L'article 5, paragraphe 1, de la Convention européenne des droits de l'homme (ci-après: CEDH) dispose que toute personne a droit à la liberté et à la sûreté. Les cas dans lesquels le droit peut être limité et la privation de liberté autorisée, sont énumérés de manière exhaustive. L'article 5, paragraphe 1, a), dispose qu'une privation de liberté est possible après condamnation par un tribunal compétent. L'article 5, paragraphe 1, e), dispose que la privation de liberté est possible dans le cas d'une détention régulière d'aliénés et d'alcooliques ou de toxicomanes, notamment.

Même si le traitement sous privation de liberté doit être considéré comme une peine, il doit néanmoins, compte tenu de ses conditions et du caractère décisif du traitement, être aussi apprécié à la lumière de l'article 5, paragraphe 1, e), de la CEDH.

Se fondant sur la jurisprudence de la Cour européenne des droits de l'homme, la Cour constitutionnelle considère que la privation de liberté d'une personne souffrant de troubles mentaux n'est compatible avec l'article 5, paragraphe 1, e), de la CEDH que s'il est satisfait à trois conditions minimales. Premièrement, il doit être établi de manière probante, sur la base d'une expertise médicale objective, que la personne souffre d'un trouble mental réel et permanent. Deuxièmement, ce trouble doit revêtir un caractère ou une ampleur légitimant l'internement. Troisièmement, l'internement ne peut se prolonger valablement sans la persistance de pareil trouble, en ce sens que l'interné doit avoir la possibilité d'être libéré lorsque son état mental s'est suffisamment stabilisé.

En outre, il ressort de la jurisprudence de la Cour européenne des droits de l'homme et de la Cour constitutionnelle que la privation de liberté n'est régulière au sens de l'article 5, paragraphe 1, de la CEDH que si elle se déroule dans un établissement adapté aux besoins des malades mentaux. Par [...] plusieurs arrêts, la Cour européenne des droits de l'homme a jugé que l'annexe psychiatrique d'une prison n'offre pas l'encadrement thérapeutique adéquat à une personne internée » (Parl. Dok., Kammer, 2022-2023, DOC 55-3374/001 und DOC 55-3375/001, SS. 394 und 395).

Die Rechtsprechung zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Europäischen Menschenrechtskonvention, auf die dieses Gutachten Bezug nimmt, kann jedoch nicht eins zu eins auf Artikel 42 des neuen Strafgesetzbuches angewandt werden. Sowohl die Behandlung unter Freiheitsentziehung selbst als auch die Ersatzgefängnisstrafe, mit der sie einhergeht, stellen Strafen dar, die also gegenüber einer Person verhängt werden, die strafrechtlich verurteilt wird, obwohl sie an einer psychiatrischen Erkrankung leidet. Daher ist nicht nur Buchstabe e, sondern auch Buchstabe a von Artikel 5 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu berücksichtigen.

B.13. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Europäischen Menschenrechtskonvention erlaubt die Freiheitsentziehung einer Person nur bei einer « rechtmäßige[n] Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht ». Unter « Verurteilung » ist « zugleich eine Schuldigerklärung infolge der rechtlichen Feststellung einer Straftat [...] und die Verhängung

einer Strafe oder einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme » zu verstehen (EuGHMR, Große Kammer, 21. Oktober 2013, *Del Río Prada gegen Spanien*, vorerwähnt, § 123). Was das Wort « nach » anbelangt, so « bedeutet es nicht nur eine einfache chronologische Abfolge zwischen ‘Verurteilung’ und ‘Haft’: Die Haft muss darüber hinaus aus der Verurteilung resultieren », in dem Sinne, dass « zwischen ihnen ein ausreichender Kausalzusammenhang bestehen muss » (ebenda, § 124). « Allerdings verliert der Zusammenhang zwischen der ursprünglichen Verurteilung und der Verlängerung der Freiheitsentziehung mit der Zeit zunehmend an Bedeutung [...]. Der in Buchstabe a geforderte Kausalzusammenhang könnte letztendlich widerlegt werden, wenn eine Entscheidung, die betreffende Person nicht freizulassen oder erneut in Haft zu nehmen, auf Gründen, die mit den Zielen der ursprünglichen Entscheidung des erkennenden Gerichts unvereinbar sind, oder auf einer im Hinblick auf diese Ziele unangemessenen Beurteilung beruhen würde » (ebenda).

Darüber hinaus muss ein gewisser Zusammenhang zwischen dem Grund, der zur Rechtfertigung der erlaubten Freiheitsentziehung angeführt wird, einerseits und dem Ort der Haft und der Vollzugsregelung andererseits bestehen (EuGHMR, Große Kammer, 29. Januar 2008, *Saadi gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2008:0129JUD001322903, § 69; 18. September 2012, *James, Wells und Lee gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2012:0918JUD002511909, § 194).

B.14. Artikel 42 des neuen Strafgesetzbuches verfolgt nicht nur das vorrangige Ziel, die psychiatrische Erkrankung, unter der die verurteilte Person leidet, zu behandeln, wie dies aus den in B.4.3 erwähnten Vorarbeiten hervorgeht, sondern er ermöglicht es auch, die Ziele zu verfolgen, die in Artikel 27 des neuen Strafgesetzbuches allgemein für jede Strafe aufgeführt sind.

Sowohl die Behandlung unter Freiheitsentziehung selbst als auch die Ersatzgefängnisstrafe, mit der sie einhergeht, haben eine begrenzte Dauer, die von der Strafstufe abhängt, die für die begangene Straftat anwendbar ist (Artikel 36 und 42 § 3 des neuen Strafgesetzbuches).

B.15. Artikel 42 § 4 des neuen Strafgesetzbuches sieht vor, dass die Behandlung unter Freiheitsentziehung in einer vom Strafvollstreckungsgericht bestimmten Einrichtung erfolgt, die kein Gefängnis ist. Was die in Artikel 42 § 5 des neuen Strafgesetzbuches vorgesehene

Ersatzgefängnisstrafe betrifft, die die klagende Partei in dem aktuell geprüften Teil kritisiert, so kann das Strafvollstreckungsgericht ihre Vollstreckung nur anordnen, wenn der Verurteilte angibt, dass er nicht oder nicht mehr bereit ist, die Behandlung zu befolgen, wenn er die Durchführung der Behandlung unmöglich macht oder wenn er die Bedingungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Behandlung nicht erfüllt. In Anbetracht der in B.14 erwähnten Ziele und des Umstands, dass die Dauer der Ersatzgefängnisstrafe begrenzt ist und von der begangenen Straftat abhängt, weist diese Ersatzstrafe einen ausreichenden Kausalzusammenhang mit der Verurteilung auf. Die Ersatzgefängnisstrafe findet somit ihre Grundlage in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.16. Artikel 42 § 5 des neuen Strafgesetzbuches verstößt nicht gegen das Recht auf die Freiheit der Person, das durch Artikel 12 Absatz 1 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird.

B.17. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8328 ist unbegründet.

Das Recht auf Achtung des Privatlebens (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8328)

B.18. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8328 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 42 des neuen Strafgesetzbuches gegen Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 7 der Charta. Die klagende Partei macht geltend, dass die angefochtene Bestimmung gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens verstößt.

B.19.1. Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, sodass die durch die beiden Bestimmungen gebotenen Garantien ein untrennbares Ganzes bilden.

B.19.2. Das Recht auf Achtung des Privatlebens hat eine große Tragweite und beinhaltet unter anderem die Achtung der körperlichen und psychischen Unversehrtheit der Person (EuGHMR, Große Kammer, 25. Juni 2019, *Nicolae Virgiliu Tănase gegen Rumänien*, ECLI:CE:ECHR:2019:0625JUD004172013, § 126; Große Kammer, 8. April 2021, *Vavřička u.a. gegen Tschechische Republik*, ECLI:CE:ECHR:2021:0408JUD004762113, § 261).

B.19.3. Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention erfordert, dass jede behördliche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens in einer ausreichend präzisen Gesetzesbestimmung festgelegt ist, einer zwingenden gesellschaftlichen Notwendigkeit entspricht und im Verhältnis zu dem darin angestrebten rechtmäßigen Ziel steht.

B.19.4. Ohne dass es notwendig ist zu prüfen, ob die Charta im vorliegenden Fall nach ihrem Artikel 51 anwendbar ist, kann der Gerichtshof die in Artikel 7 der Charta enthaltenen Garantien berücksichtigen, da sie eine ähnliche Tragweite wie die Garantien haben, die in Artikel 22 der Verfassung enthalten sind.

B.20.1. In ihrem Gutachten zum Vorentwurf des Gesetzes, der Buch 1 des neuen Strafgesetzbuches zugrunde liegt, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates angemerkt, dass aus dem Text des Vorentwurfs nicht eindeutig ersichtlich wird, ob die Behandlung unter Freiheitsentziehung « eine Zwangsbehandlung » oder « nur einen Zwangsaufenthalt im Hinblick auf eine Behandlung auf freiwilliger Grundlage » bedeutet (Parl. Dok., Kammer, 2022-2023, DOC 55-3374/001 und DOC 55-3375/001, S. 397):

« Dans la mesure où [l'avant-projet de loi] doit se comprendre en ce sens que, à défaut du consentement du condamné, le traitement sous privation de liberté n'est pas exécuté, mais que la peine d'emprisonnement subsidiaire infligée est effectivement mise à exécution, il peut être admis que le régime en projet n'implique pas de traitement forcé.

Dans la mesure où [l'avant-projet de loi] doit toutefois se comprendre dans le sens où aucun consentement du condamné n'est requis, il constitue une ingérence considérable dans l'exercice du droit à l'intégrité physique et psychique. Pareille ingérence ne peut être admise que si elle est prévue par une disposition législative suffisamment précise, si elle répond à un besoin social impérieux dans une société démocratique et si elle est proportionnée à l'objectif légitime qu'elle poursuit » (ebenda, SS. 397 und 398).

Als Antwort auf diese Anmerkungen heißt es in der Begründung:

« À la suite de l'avis 71.935/1 du 3 avril 2023 du Conseil d'État (n° 37.2) sur le caractère obligatoire du traitement, il peut être indiqué (comme cela avait été formulé par l'agent en réponse aux questions du Conseil d'État) que ' Ce n'est pas parce que l'accord préalable du condamné n'est pas requis pour prononcer le traitement sous privation de liberté qu'un tel traitement pourra être administré contre le gré de la personne (ce serait d'ailleurs contraire à la déontologie des thérapeutes). Bien entendu, on peut espérer que dans la majorité des cas, le traitement imposé sera prononcé à la demande ou à tout le moins avec l'accord du prévenu ou de l'accusé. Mais comme déjà indiqué, il reviendra au thérapeute, dans un premier temps, de tenter de faire adhérer le condamné au traitement et si le condamné persiste à s'opposer au traitement, il y aura lieu d'appliquer la peine subsidiaire conformément au § 5 de l'article 42. Actuellement déjà, en matière de sursis probatoire, il n'est pas prévu l'accord préalable du condamné sur les conditions probatoires qui peuvent inclure un traitement (même s'il est souhaitable). Ici aussi si le condamné ne respecte pas la condition imposée de traitement, il s'exposera à une procédure de révocation du sursis probatoire. Le but est de permettre à l'intéressé de bénéficier de soins dans le cadre d'une peine privative de liberté, ce qui n'est pas garanti à l'heure actuelle. Une telle peine doit dès lors être considérée comme plus favorable qu'une peine d'emprisonnement pure et dure sans traitement. Si le condamné refuse de se soumettre au traitement, le tribunal de l'application des peines pourra exécuter la peine d'emprisonnement. ' » (ebenda, S. 166).

B.20.2. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass es der betroffenen Person, auch wenn ihre Zustimmung vor der Verkündung der Strafe der Behandlung unter Freiheitsentziehung nicht erforderlich ist, danach frei steht, in die Behandlung einzuwilligen oder nicht und gegebenenfalls ihre Einwilligung zu widerrufen. Wenn sie angibt, nicht oder nicht mehr bereit zu sein, die Behandlung zu befolgen, kann dann die Vollstreckung der Ersatzgefängnisstrafe vom Strafvollstreckungsgericht angeordnet werden (Artikel 42 § 5 des neuen Strafgesetzbuches). Daraus folgt, dass die angefochtene Bestimmung keine Zwangsbehandlung mit sich bringt.

B.21. Eine strafrechtliche Verurteilung hat nicht an sich einen Eingriff in das Recht der verurteilten Person auf Achtung ihres Privatlebens zur Folge. Obgleich eine strafrechtliche Verurteilung « der verurteilten Person persönliches, soziales, psychologisches und finanzielles Leid zufügen kann », « können solche Auswirkungen als vorhersehbare Folgen der Begehung einer Straftat angesehen werden » (EuGHMR, Große Kammer, 3. April 2012, *Gillberg gegen Schweden*, ECLI:CE:ECHR:2012:0403JUD004172306, § 68; siehe auch EuGHMR, Entscheidung, 16. Mai 2017, *Pekünlü gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2017:0516DEC002583214, §§ 43 bis 45; Große Kammer,

25. September 2018, *Denisov gegen Ukraine*, ECLI:CE:ECHR:2018:0925JUD007663911, § 98).

Falls Artikel 42 des neuen Strafgesetzbuches, insoweit er die Strafe der Behandlung unter Freiheitsentziehung festlegt und sie mit einer Ersatzgefängnisstrafe versieht, einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens zur Folge hat, ist zu prüfen, ob diese Bestimmung ausreichend präzise ist, ob sie einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis entspricht und ob sie verhältnismäßig ist.

B.22. Wie in B.14 erwähnt, verfolgt Artikel 42 des neuen Strafgesetzbuches das vorrangige Ziel, die verurteilte Person zu behandeln, sowie die in Artikel 27 des neuen Strafgesetzbuches aufgeführten Ziele. Diese Ziele sind legitim.

B.23.1. Die angefochtene Bestimmung legt den gesetzlichen Rahmen fest, der auf die Strafe der Behandlung unter Freiheitsentziehung anwendbar ist, und sieht in diesem Rahmen mehrere Garantien vor.

B.23.2. Erstens bestimmt die angefochtene Bestimmung die Fälle, in denen die Strafe der Behandlung unter Freiheitsentziehung angeordnet werden kann. Damit diese Strafe ausgesprochen werden kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die begangene Straftat muss « so beschaffen [sein], dass sie eine Gefängnisstrafe zur Folge hat » (Artikel 4 § 1 Absatz 1 des neuen Strafgesetzbuches).

- Der Täter der Straftat muss « unter einer psychiatrischen Erkrankung leide[n], die zwar nicht so schwer ist, dass sie sein Urteilsvermögen oder die Kontrolle über seine Handlungen aussetzt, aber aufgrund deren er eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die Unversehrtheit Dritter darstellt » (Artikel 42 § 1 Absatz 1 des neuen Strafgesetzbuches). Wie in B.9.1 bis B.9.4 erwähnt, sind diese Begriffe ausreichend präzise.

- Die begangene Straftat « muss auch auf die psychiatrische Erkrankung [...] zurückzuführen sein », unter der die betroffene Person leidet (Artikel 42 § 1 Absatz 2 des neuen Strafgesetzbuches). Anders ausgedrückt: « Es muss einen Kausalzusammenhang zwischen der

Erkrankung und der begangenen Straftat geben » (Parl. Dok., Kammer, 2022-2023, DOC 55-3374/001 und DOC 55-3375/001, S. 167).

- Die Strafe der Behandlung unter Freiheitsentziehung « kann nicht auferlegt werden, wenn andere, weniger zwingende Strafen oder Maßnahmen angeordnet werden können, um eine angemessene Pflege zu erbringen und die Gesellschaft zu schützen » (Artikel 42 § 1 Absatz 2 des neuen Strafgesetzbuches). In der Begründung wird betont, dass « wie die Gefängnisstrafe auch die Behandlung unter Freiheitsentziehung, die eine freiheitsentziehende Strafe darstellt, nur als letzte in Betracht kommende Strafe gegenüber anderen Strafen oder Maßnahmen, die angeordnet werden können, eingesetzt werden darf » (Parl. Dok., Kammer, 2022-2023, DOC 55-3374/001 und DOC 55-3375/001, S. 167). Folglich « muss der Tatsachenrichter, wenn er der Auffassung ist, dass eine ambulante Behandlung ausreichend ist, eine Bewährungsstrafe verhängen, zu deren Bedingungen die Befolgung dieser Behandlung gehört », wobei zu beachten ist, dass eine Bewährungsstrafe bei mildernden Umständen für Straftaten möglich ist, die mit einer Strafe bis zur Stufe 6 geahndet werden können (ebenda). Was « Straftaten, die mit einer Strafe der Stufe 7 und 8 geahndet werden können », für die « die Bewährungsstrafe nicht in Betracht kommt », betrifft, kann der Richter gegebenenfalls eine « Gefängnisstrafe mit Aufschub mit Bewährungsauflagen anstelle der Strafe der Behandlung unter Freiheitsentziehung verhängen » (ebenda, S. 168).

B.23.3. Zweitens regelt die angefochtene Bestimmung das Verfahren, nach dem die Strafe der Behandlung unter Freiheitsentziehung verhängt werden kann. So muss der Richter ein mit Gründen versehenes Gutachten eines Sachverständigen oder eines spezialisierten Dienstes einholen, die durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass zugelassen sein müssen, wobei die Erteilung dieser Zulassung angesichts der betroffenen Maßnahme notwendigerweise eine medizinische Fachkompetenz erfordert. Dieses Gutachten muss « eine Beschreibung der Art der möglichen psychiatrischen Erkrankung des Angeklagten, der Verbindung zwischen dieser Erkrankung und der Straftat sowie einen Vorschlag in Bezug auf Art und Dauer der Behandlung » enthalten (Artikel 42 § 2 Absatz 2 des neuen Strafgesetzbuches). « Um ein Widerspruchsrecht zu gewährleisten », ermöglicht es Artikel 42 § 2 Absatz 3 des neuen Strafgesetzbuches der betroffenen Person zudem, sich von einem Arzt ihrer Wahl untersuchen zu lassen, der von ihrer Akte Kenntnis nehmen kann und dessen Gutachten « sich auf dieselben Elemente beziehen muss » wie das Gutachten des zugelassenen Sachverständigen oder spezialisierten Dienstes (Parl. Dok., Kammer, 2022-2023, DOC 55-3374/001 und

DOC 55-3375/001, S. 169). Auf der Grundlage dieser Gutachten, denen er nicht folgen muss, die er jedoch berücksichtigen muss, muss der Richter, wenn er entscheidet, eine Behandlung unter Freiheitsentziehung zu verhängen, in seiner Entscheidung die Art der Behandlung und deren Dauer angeben (Artikel 42 § 3 Absatz 2 des neuen Strafgesetzbuches).

B.23.4. Drittens regeln die Artikel 36 und 42 des neuen Strafgesetzbuches die Dauer der Strafe der Behandlung unter Freiheitsentziehung. Diesbezüglich hat der Gesetzgeber den Umstand berücksichtigt, dass es sich um eine Strafe handelt, die nicht nur das vorrangige Ziel der Behandlung der verurteilten Person, sondern auch die in Artikel 27 des neuen Strafgesetzbuches aufgeführten Ziele verfolgt.

So wird die Strafe der Behandlung unter Freiheitsentziehung für eine begrenzte Dauer angeordnet, die von der Strafstufe abhängt, die auf die begangene Straftat anwendbar ist (Artikel 36 und 42 § 3 Absatz 1 des neuen Strafgesetzbuches). Innerhalb des Strafrahmens, der gegebenenfalls nach der Annahme mildernder Umstände auf diese Straftat anwendbar ist, obliegt es dem Richter, eine Dauer festzulegen, die im Verhältnis zum Gesundheitszustand oder zur psychiatrischen Erkrankung der verurteilten Person steht (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3374/001 und DOC 55-3375/001, SS. 168 und 169).

Überdies sieht Artikel 42 § 3 Absatz 4 des neuen Strafgesetzbuches vor, dass das Strafvollstreckungsgericht, wenn sich der Zustand des Verurteilten in ausreichendem Maße stabilisiert hat, sodass berechtigterweise nicht mehr zu befürchten ist, dass er erneut schwere Straftaten begeht, entscheidet, sofern die Bedingungen erfüllt sind, die für die Gewährung einer bedingten Freilassung oder einer elektronischen Überwachung für eine Gefängnisstrafe derselben Dauer gelten, der Behandlung unter Freiheitsentziehung vorzeitig ein Ende zu setzen, indem es dem Verurteilten eine dieser Modalitäten gewährt. Sind die Bedingungen, die für die Gewährung einer bedingten Freilassung oder einer elektronischen Überwachung für eine Gefängnisstrafe derselben Dauer gelten, noch nicht erfüllt, entscheidet das Strafvollstreckungsgericht, ob die betroffene Person in ein Gefängnis überführt wird oder, wenn die positiven Auswirkungen der Behandlung durch diese Inhaftierung zunichte gemacht würden, ob sie in einer Einrichtung, in der die Behandlung unter Freiheitsentziehung durchgeführt wird, bleibt (Artikel 42 § 3 Absatz 5 des neuen Strafgesetzbuches). Diesbezüglich heißt es in der Begründung, dass das Strafvollstreckungsgericht «hier die Problematik berücksichtigen muss, der der Verurteilte ausgesetzt ist, und ihn gegebenenfalls in einer

forensisch-medizinischen Einrichtung (zum Beispiel eine Einrichtung mit mehr Freiheit) belassen kann, anstatt ihn wieder ins Gefängnis zu schicken, und zwar in Vorbereitung einer bedingten Freilassung » (Parl. Dok., Kammer, 2022-2023, DOC 55-3374/001 und DOC 55-3375/001, S. 171).

B.23.5. Viertens gewährleistet Artikel 42 § 4 des neuen Strafgesetzbuches in Bezug auf die Vollstreckung der Behandlung unter Freiheitsentziehung, dass diese Vollstreckung nicht in einem Gefängnis erfolgen darf.

Was die Regeln bezüglich der Vollstreckung der Strafen betrifft, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in ihrem Gutachten zu dem Vorentwurf des Gesetzes, der Buch 1 des neuen Strafgesetzbuches zugrunde liegt, allgemein angemerkt, dass diese Regeln « nicht in Buch 1 des Strafgesetzbuches gehören » (Parl. Dok., Kammer, 2022-2023, DOC 55-3374/001 und DOC 55-3375/001, S. 381). Infolge dieser Anmerkung hat der Gesetzgeber geantwortet, dass die « Bestimmungen zu den Strafen » und « diejenigen zur ihrer Vollstreckung » oft eng miteinander zusammenhängen und dass « es schwierig ist, die genaue Tragweite einer Strafe zu erfassen, ohne einen Überblick über ihre Vollstreckung zu haben » (ebenda, S. 17). Der Gesetzgeber hat daher angestrebt, die Regeln zur Vollstreckung der Strafen in Buch 1 des neuen Strafgesetzbuches « auf ein absolutes Minimum zu beschränken », weil diese Regeln in die Rechtsvorschriften zur Vollstreckung der Strafen aufgenommen werden müssen (ebenda). Daraus folgt, dass die Strafvollstreckungsmodalitäten der Behandlung unter Freiheitsentziehung nichts mit der angefochtenen Bestimmung zu tun haben und dass sie, wie in der Begründung betont (ebenda, SS. 170 und 297) und wie aus Absatz 4 der angefochtenen Bestimmung hervorgeht, in den Rechtsvorschriften zur Vollstreckung von Strafen aufgeführt sein müssen. Es obliegt dem Gesetzgeber, diese Vollstreckungsmodalitäten anzunehmen, bevor Artikel 42 des neuen Strafgesetzbuches in Kraft tritt.

Unter Bezugnahme auf einen Auszug aus der Begründung, in der es heißt, dass « wenn der Verurteilte sich zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verurteilung zu einer Behandlung unter Freiheitsentziehung rechtskräftig wird (zum Beispiel nach der Vollstreckung einer anderen Strafe), bereits im Gefängnis befindet, (ebenda, S. 170) alles unternommen werden [muss], um diese Behandlung unter Freiheitsentziehung so schnell wie möglich in einer geeigneten Einrichtung durchführen zu lassen », dass « [b]is dahin [...] die Strafe in einer Abteilung des Gefängnisses vollstreckt werden [muss], um zu verhindern, dass eine Freilassung des

Verurteilten zu einer Gefahr für die Gesellschaft führt » und dass « [d]ie konkreten Modalitäten [...] im Gesetzbuch der Strafvollstreckung geregelt [werden] » (ebenda, S. 170), kritisiert die klagende Partei insbesondere die Möglichkeit, dass die Strafe zeitweilig in einer Abteilung des Gefängnisses vollstreckt wird. Es ist jedoch festzustellen, dass Artikel 42 des neuen Strafgesetzbuches eine solche Maßnahme nicht vorsieht. Ohne dass es notwendig ist zu prüfen, ob eine solche Maßnahme in anderen Bestimmungen eine Grundlage finden kann, genügt die Feststellung, dass sich diese Maßnahme aus anderen Bestimmungen und nicht aus der angefochtenen Bestimmung ergeben würde.

Schließlich ist das Gesetz vom 22. August 2002 « über die Rechte des Patienten » weiterhin für alles anwendbar, was nicht von den Bestimmungen über die Behandlung unter Freiheitsentziehung geregelt wird.

B.23.6. Fünftens regelt Artikel 42 des neuen Strafgesetzbuches die Ersatzgefängnisstrafe, mit der die Strafe der Behandlung unter Freiheitsentziehung einhergeht.

Der Richter muss innerhalb des Strafrahmens, der gegebenenfalls nach der Annahme mildernder Umstände auf die begangene Straftat anwendbar ist, die Dauer der Ersatzgefängnisstrafe festsetzen, die nicht kürzer sein darf als die Dauer der Strafe der Behandlung unter Freiheitsentziehung, die der Richter verhängt (Artikel 42 § 3 Absatz 3 des neuen Strafgesetzbuches).

Artikel 42 § 5 des neuen Strafgesetzbuches bestimmt die Fälle, in denen die Vollstreckung dieser Ersatzgefängnisstrafe vom Strafvollstreckungsgericht angeordnet werden kann. Diese Bestimmung sieht auch vor, dass die verurteilte Person vorher angehört werden muss. Sie schreibt ebenfalls vor, dass der Teil der Strafe der Behandlung unter Freiheitsentziehung berücksichtigt wird, den die verurteilte Person bereits verbüßt hat.

B.23.7. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die angefochtene Bestimmung die Strafe der Behandlung unter Freiheitsentziehung ausreichend präzise regelt und dass sie angesichts der vorgesehenen Garantien im Verhältnis zu den verfolgten legitimen Zielen steht.

B.24. Daraus folgt, dass der Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens, sofern die angefochtene Bestimmung einen solchen zur Folge hat, gerechtfertigt ist.

B.25. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8328 ist unbegründet.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung (dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8328)

B.26. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8328 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 42 des neuen Strafgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 12, 14 und 22, mit den Artikeln 3, 5, 7, 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 6, 7, 20, 21 und 49 der Charta.

In den drei Teilen des Klagegrunds beanstandet die klagende Partei mehrere Behandlungsunterschiede.

B.27.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstößen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.27.2. Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert ebenfalls den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung bei der Inanspruchnahme der Rechte und Freiheiten, die in dieser Konvention und ihren Zusatzprotokollen angeführt sind.

Im vorliegenden Fall fügt diese Bestimmung den Artikeln 10 und 11 der Verfassung nichts hinzu.

B.27.3. Ohne dass es notwendig ist zu prüfen, ob die Charta im vorliegenden Fall nach ihrem Artikel 51 anwendbar ist, kann der Gerichtshof die in den Artikeln 20 und 21 der Charta enthaltenen Garantien berücksichtigen, da sie eine ähnliche Tragweite wie die Garantien haben, die in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung enthalten sind.

Erster Teil

B.28. Im ersten Teil beanstandet die klagende Partei das Fehlen einer gesetzlichen Rahmens zur Regelung der Überwachung der Strafe der Behandlung unter Freiheitsentziehung sowie den Umstand, dass die Verbesserung des Zustands der zu einer Strafe der Behandlung unter Freiheitsentziehung verurteilten Person in bestimmten Fällen zur ihrer Überführung in ein Gefängnis führen kann. Die klagende Partei macht geltend, dass die Behandlungsunterschiede, die sich daraus im Vergleich zu internierten Personen ergeben, nicht vernünftig gerechtfertigt sind.

B.29.1. Die beanstandeten Behandlungsunterschiede beruhen auf einem objektiven Unterscheidungskriterium, nämlich dem Grad der Verantwortlichkeit des Betreffenden und der Wirkung, die der zuständige Richter ihm beigemessen hat, entweder indem er die Internierung angeordnet hat oder indem er eine Strafe der Behandlung unter Freiheitsentziehung verhängt hat. Diese Feststellung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die jeweiligen Anwendungsbereiche der Maßnahme der Internierung und der Strafe der Behandlung unter Freiheitsentziehung, wie aus dem in B.4.2 erwähnten hervorgeht, sich teilweise überschneiden und dass der Richter in solchen Fällen über einen Ermessensspielraum verfügt.

B.29.2. Dieses Unterscheidungskriterium ist auch sachdienlich. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise unterschiedliche Bestimmungen vorsehen, einerseits für die Internierung, die eine Sicherungsmaßnahme und keine Strafe darstellt (Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2014) und andererseits für die Behandlung unter Freiheitsentziehung, die hingegen eine Strafe darstellt. Wie in B.14 erwähnt, wird mit der angefochtenen Bestimmung nicht nur das

vorrangige Ziel verfolgt, die verurteilte Person zu behandeln, sondern auch die Ziele, die in Artikel 27 des neuen Strafgesetzbuches allgemein für jede Strafe aufgeführt sind.

Insoweit die klagende Partei das Fehlen von Bestimmungen beanstandet, die die Strafvollstreckungsmodalitäten der Behandlung unter Freiheitsentziehung regeln, ist festzustellen, dass diese Vollstreckungsmodalitäten, wie in B.23.5 erwähnt, nichts mit der angefochtenen Bestimmung zu tun haben und in den Rechtsvorschriften über die Vollstreckung von Strafen aufgeführt sein müssen. Wie in B.23.5 ebenfalls erwähnt, obliegt es dem Gesetzgeber diese Vollstreckungsmodalitäten anzunehmen, bevor die angefochtene Bestimmung in Kraft tritt.

Außerdem konnte der Gesetzgeber angesichts des Umstands, dass die Behandlung unter Freiheitsentziehung eine Strafe ist und angesichts der von Artikel 42 des neuen Strafgesetzbuches verfolgten Ziele vernünftigerweise vorsehen, dass das Strafvollstreckungsgericht, wenn sich der Zustand des Verurteilten in ausreichendem Maße stabilisiert hat, sodass berechtigterweise nicht mehr zu befürchten ist, dass er erneut schwere Straftaten begeht, aber die Bedingungen nicht erfüllt sind, die für die Gewährung einer bedingten Freilassung oder einer elektronischen Überwachung für eine Gefängnisstrafe derselben Dauer gelten, entscheidet, dass die betroffene Person in ein Gefängnis überführt wird oder dass sie in einer Einrichtung bleibt, in der die Behandlung unter Freiheitsentziehung durchgeführt wird, wenn die positiven Auswirkungen der Behandlung durch diese Inhaftierung zunichte gemacht würden (Artikel 42 § 3 Absatz 5 des neuen Strafgesetzbuches).

B.29.3. Schließlich geht aus dem in B.23.1 bis B.23.7 Erwähnten hervor, dass die angefochtene Bestimmung für die zu einer Strafe der Behandlung unter Freiheitsentziehung verurteilten Personen keine unverhältnismäßigen Folgen hat.

B.30. Die Verbindung der Artikel 10 und 11 der Verfassung mit den anderen im Klagegrund erwähnten Bestimmungen führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.31. Der erste Teil des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8328 ist unbegründet.

Zweiter Teil

B.32. Im zweiten Teil beanstandet die klagende Partei, dass Personen, die bereits in Haft sind und die anschließend zu einer Strafe der Behandlung unter Freiheitsentziehung verurteilt werden, ihre Strafe bis zu ihrer Überführung in eine geeignete Einrichtung zeitweilig in einer Abteilung des Gefängnisses verbüßen. Nach Ansicht der klagenden Partei hat dies einen nicht gerechtfertigten Behandlungsunterschied im Vergleich zu Personen zur Folge, die nicht in Haft sind und die zu einer Strafe der Behandlung unter Freiheitsentziehung verurteilt werden.

B.33. Wie in B.23.5 erwähnt, sieht Artikel 42 des neuen Strafgesetzbuches nicht vor, dass in einer Situation, in der eine Person bereits in Haft ist, wenn sie zu einer Strafe der Behandlung unter Freiheitsentziehung verurteilt wird, ihre Strafe zeitweilig in einer Abteilung des Gefängnisses vollstreckt werden kann. Ohne dass es notwendig ist zu prüfen, ob eine solche Maßnahme in anderen Bestimmungen eine Grundlage finden kann, genügt die Feststellung, dass sich diese Maßnahme aus anderen Bestimmungen und nicht aus der angefochtenen Bestimmung ergeben würde.

B.34. Der zweite Teil des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8328 ist unbegründet.

Dritter Teil

B.35. Der dritte Teil ist gegen die in Artikel 42 § 5 des neuen Strafgesetzbuches vorgesehene Ersatzgefängnisstrafe gerichtet. Nach Auffassung der klagenden Partei sind Personen, die diese Ersatzgefängnisstrafe verbüßen müssen, Gegenstand eines nicht gerechtfertigten Behandlungsunterschieds, einerseits im Vergleich zu Personen, die ihre Strafe der Behandlung unter Freiheitsentziehung in einer in Artikel 42 § 4 des neuen Strafgesetzbuches erwähnten Einrichtung verbüßen, und andererseits im Vergleich zu internierten Personen.

B.36. Nach der angefochtenen Bestimmung ist die Vollstreckung der Ersatzgefängnisstrafe nur bei Personen möglich, die zu einer Strafe der Behandlung unter Freiheitsentziehung verurteilt worden sind und auf die einer der in Artikel 42 § 5 des neuen

Strafgesetzbuches erwähnten Fälle zutrifft. Daraus ergibt sich ein Behandlungsunterschied im Vergleich zu Personen, die zu einer Strafe der Behandlung unter Freiheitsentziehung verurteilt worden sind und auf die nicht einer dieser Fälle zutrifft, sowie im Vergleich zu internierten Personen.

B.37. Dieser Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Unterscheidungskriterium, nämlich darauf, ob die betroffene Person eine Person ist oder nicht, die zu einer Strafe der Behandlung unter Freiheitsentziehung verurteilt worden ist und auf die einer der in Artikel 42 § 5 des neuen Strafgesetzbuches erwähnten Fälle zutrifft, das heißt, dass sie nicht oder nicht mehr bereit ist, die Behandlung zu befolgen, dass sie die Durchführung der Behandlung unmöglich macht oder dass sie die Bedingungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Behandlung nicht erfüllt.

B.38. Dieses Unterscheidungskriterium ist auch sachdienlich, da mit der angefochtenen Bestimmung nicht nur das vorrangige Ziel verfolgt wird, die verurteilte Person zu behandeln, sondern auch die Ziele, die in Artikel 27 des neuen Strafgesetzbuches allgemein für jede Strafe aufgeführt sind.

Wie in B.20.2 erwähnt, gewährleistet die angefochtene Bestimmung darüber hinaus in dieser Weise, dass die Strafe der Behandlung unter Freiheitsentziehung keine Zwangsbehandlung bedeutet, da es der verurteilten Person frei steht, nicht in die Behandlung einzuwilligen oder gegebenenfalls ihre Einwilligung zu widerrufen. In diesem Fall kann die Vollstreckung der Ersatzgefängnisstrafe vom Strafvollstreckungsgericht angeordnet werden.

B.39. Aus den in B.15 und in B.23.6 erwähnten Gründen hat die Ersatzgefängnisstrafe keine unverhältnismäßigen Folgen.

B.40. Die Verbindung der Artikel 10 und 11 der Verfassung mit den anderen im Klagegrund erwähnten Bestimmungen führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.41. Der dritte Teil des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8328 ist unbegründet.

Was den Rückfall betrifft (vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8328)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.42.1. Der angefochtene Artikel 60 des neuen Strafgesetzbuches mit der Überschrift « Rückfall » bestimmt:

« Wird der Täter wegen einer Straftat verfolgt, für die im Gesetz eine Strafe der Stufe 1, 2, 3, 4, 5 oder 6 vorgesehen ist, kann diese Strafe zu einer Strafe der nächsthöheren Stufe verschärft werden, wenn zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat fünf Jahre seit dem Tag, an dem eine vorherige Verurteilung formell rechtskräftig geworden ist, noch nicht vergangen sind. Die Frist von fünf Jahren wird jedoch um den Zeitraum verlängert, in dem die Gefängnisstrafe oder die Behandlung unter Freiheitsentziehung vollstreckt wird, mit Ausnahme des Zeitraums, in dem die Strafe unter der Modalität der elektronischen Überwachung vollstreckt wird, und der Zeiträume der bedingten oder vorläufigen Freilassung.

Wird der Täter wegen einer Straftat verfolgt, für die im Gesetz eine Strafe der Stufe 7 vorgesehen ist, und ist der Täter bereits früher zu einer Strafe der Stufe 7 oder 8 verurteilt worden, wird die Mindeststrafe auf eine Gefängnisstrafe von zweiundzwanzig Jahren oder eine Behandlung unter Freiheitsentziehung von siebzehn Jahren erhöht ».

B.42.2. Aus der Begründung zum neuen Strafgesetzbuch geht hervor, dass sich der Gesetzgeber für « ein System des allgemeinen Rückfalls » in dem Sinne entschieden hat, dass « sich die vorherige Verurteilung, die zur Feststellung des Rückfalls führt, also auf eine vollständig andere Art von Tat beziehen kann » als die Art der Tat, für die der Täter verfolgt wird (Parl. Dok., Kammer, 2022-2023, DOC 55-3374/001 und DOC 55-3375/001, S. 242).

B.42.3. In Bezug auf Situationen, in denen der Täter wegen einer Straftat verfolgt wird, die mit einer Strafe der Stufe 1, 2, 3, 4, 5 oder 6 geahndet werden kann, sieht Artikel 60 Absatz 1 des neuen Strafgesetzbuches eine fakultative und temporäre Rückfallregelung vor. Diesbezüglich heißt es in der Begründung:

« Pour permettre au juge de conserver la possibilité de respecter la proportionnalité de la peine, il est prévu, pour les niveaux 1 à 6, un rehaussement facultatif de la peine d'un seul niveau. L'état de récidive légale est aussi temporaire pour ces niveaux; il est seulement question de récidive légale lorsque les nouveaux faits sont commis dans un délai de cinq ans depuis la condamnation antérieure passée en force de chose jugée, prolongé par la période durant laquelle la peine d'emprisonnement ou le traitement sous privation de liberté est exécut[é], à l'exception de la période de libération anticipée » (ebenda, S. 243).

Im Laufe der Vorarbeiten wurde ein Abänderungsantrag eingebracht, « um den Grundsatz des allgemeinen Rückfalls durch einen Grundsatz des besonderen Rückfalls für die Strafen der Stufe 1 bis 6 zu ersetzen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3374/002, SS. 4 und 5; Kammer, 2023-2024, DOC 55-3374/006, SS. 2 und 3; Kammer, 2023-2024, DOC 55-3374/011, SS. 2 und 3). Dieser Abänderungsantrag wurde abgelehnt. Bei den Ausschusserörterungen in erster Lesung hat der zuständige Minister betont, dass dieser Abänderungsantrag « der Philosophie des Gesetzentwurfs [zuwiderläuft] », dessen « Idee es ist, dem Richter ein möglichst breites Spektrum an Sanktionen zur Verfügung zu stellen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3374/004, S. 115).

B.42.4. In Bezug auf Situationen, in denen der Täter wegen einer Straftat verfolgt wird, die mit einer Strafe der Stufe 7 geahndet werden kann, sieht Artikel 60 Absatz 2 des neuen Strafgesetzbuches, dessen Anwendung es erfordert, dass der Täter bereits früher zu einer Strafe der Stufe 7 oder 8 verurteilt worden ist, eine « obligatorische » (ebenda, S. 61) und « lebenslange » Rückfallregelung vor (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3374/001 und DOC 55-3375/001, S. 243). Dieser Zustand des Rückfalls hat eine Erhöhung der Mindestgefängnisstrafe oder der Mindeststrafe der Behandlung unter Freiheitsentziehung zur Folge, wobei « dieser Ansatz vorgezogen [wurde], weil die Anhebung der zeitweiligen Strafe auf eine lebenslange Strafe der Stufe 8 unverhältnismäßig gewesen wäre » (ebenda, S. 244).

B.42.5. Schließlich sieht Artikel 60 des neuen Strafgesetzbuches in Situationen, in denen der Täter wegen einer Straftat verfolgt wird, die mit einer Strafe der Stufe 8 geahndet werden kann, keine Rückfallregelung vor. Diesbezüglich heißt es in der Begründung:

« Pour les infractions pour lesquelles une peine de niveau 8 est prévue, on ne prévoit pas de régime de récidive légale. Il s'agit de la peine la plus haute possible en telle sorte que le rehaussement de la peine d'un niveau est impossible. Le minimum de la peine ne peut davantage être relevé puisque la peine de niveau 8 est l'emprisonnement à perpétuité et que la cour d'assises ne peut prononcer une peine inférieure que si elle admet des circonstances atténuantes. Pour garantir un traitement égal des personnes qui sont condamnées à une peine de niveau 8, aucune augmentation de la peine n'est prévue pour le traitement sous privation de liberté » (ebenda).

In Bezug auf den vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8328

B.43. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8328 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen den durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisteten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, gegen Artikel 12 der Verfassung und gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 5, 7 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 6, 20 und 49 der Charta.

In den vier Teilen des Klagegrunds beanstandet die klagende Partei mehrere Behandlungsunterschiede und Gleichbehandlungen, die sich aus Artikel 60 des neuen Strafgesetzbuches ergeben.

Erster, zweiter und dritter Teil

B.44.1. Im ersten Teil macht die klagende Partei im Wesentlichen geltend, dass Artikel 60 des neuen Strafgesetzbuches zu einem nicht gerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Tätern einer Straftat, die mit einer Strafe der Stufe 1 bis 7 geahndet werden kann, die bereits früher verurteilt worden sind, und andererseits den Tätern einer Straftat, die mit einer Strafe der Stufe 1 bis 7 geahndet werden kann, die nicht früher verurteilt worden sind, führt. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, geht die Identifizierung der zwei zu vergleichenden Personenkategorien ausreichend aus der Klageschrift hervor.

B.44.2. Im zweiten Teil macht die klagende Partei im Wesentlichen geltend, dass Artikel 60 Absatz 1 des neuen Strafgesetzbuches auf Täter einer Straftat Anwendung findet, die mit einer Strafe der Stufe 1 bis 6 geahndet werden kann, unabhängig davon, ob sich ihre vorherige Verurteilung auf eine Straftat derselben Art bezieht oder nicht und unabhängig davon, ob ihre vorherige Verurteilung eine Gefängnisstrafe ist oder nicht. Ihrer Auffassung nach werden in dieser Bestimmung so Personen gleich behandelt, die sich in grundverschiedenen Situationen befinden, ohne dass diese Gleichbehandlung vernünftig gerechtfertigt ist.

B.44.3. Im dritten Teil macht die klagende Partei im Wesentlichen geltend, dass Artikel 60 Absatz 2 des neuen Strafgesetzbuches auf Täter einer Straftat Anwendung findet, die mit einer Strafe der Stufe 7 geahndet werden kann, unabhängig davon, ob sich ihre vorherige

Verurteilung auf eine Straftat derselben Art bezieht oder nicht. Ihrer Auffassung nach werden in dieser Bestimmung so Personen gleich behandelt, die sich in grundverschiedenen Situationen befinden, ohne dass diese Gleichbehandlung vernünftig gerechtfertigt ist.

B.45 Wegen ihres Zusammenhangs prüft der Gerichtshof diese drei Teile zusammen.

B.46. Die zwei in B.44.1 erwähnten Personenkategorien sind im Hinblick auf die angefochtene Maßnahme vergleichbar, da es sich in beiden Fällen um Täter einer Straftat handelt, die mit einer Strafe der Stufe 1 bis 7 geahndet werden kann.

B.47. Im ersten Teil werden zwei Behandlungsunterschiede beanstandet.

Artikel 60 Absatz 1 des neuen Strafgesetzbuches führt zu einem Behandlungsunterschied zwischen den Tätern einer Straftat, die mit einer Strafe der Stufe 1 bis 6 geahndet werden kann, je nachdem, ob sie Gegenstand einer vorherigen Verurteilung waren oder nicht, die weniger als fünf Jahre, bevor sie die neue Straftat begangen haben, rechtskräftig geworden ist. Dieses Unterscheidungskriterium ist objektiv.

Artikel 60 Absatz 2 des neuen Strafgesetzbuches führt zu einem Behandlungsunterschied zwischen den Tätern einer Straftat, die mit einer Strafe der Stufe 7 geahndet werden kann, je nachdem, ob sie Gegenstand einer vorherigen Verurteilung zu einer Strafe der Stufe 7 oder 8 waren oder nicht. Auch dieses Unterscheidungskriterium ist objektiv.

B.48. Die Strafpolitik, die die Bewertung der Schwere eines Verstoßes und die Strenge, mit der er bestraft werden kann, einschließlich der Möglichkeiten der Individualisierung der Strafe und der mit ihr verbundenen Folgen und Maßnahmen, umfasst, gehört zur Beurteilungsbefugnis des Gesetzgebers.

B.49. Im Hinblick auf die in Artikel 27 des neuen Strafgesetzbuches aufgeführten Strafziele und unter Berücksichtigung des breiten Ermessensspielraums, über den er auf diesem Gebiet verfügt, konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise strengere strafrechtliche Bestimmungen für Personen vorsehen, die bereits früher verurteilt worden sind.

Außerdem konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass eine strengere Regelung unabhängig von der Art der früheren Straftat und unabhängig von der Art der Verurteilung, zu der sie geführt hatte, gerechtfertigt ist, wenn eine Person eine Straftat begeht, die mit einer Strafe der Stufe 1 bis 6 geahndet werden kann, obwohl sie weniger als fünf Jahre zuvor bereits einmal verurteilt wurde.

Ebenso konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass eine strengere Regelung unabhängig von der Art der früheren Straftat gerechtfertigt ist, wenn eine Person eine Straftat begeht, die mit einer Strafe der Stufe 7 geahndet werden kann, obwohl sie bereits früher zu einer Strafe der Stufe 7 oder 8 verurteilt wurde.

B.50.1. Der Gerichtshof muss ferner prüfen, ob die angefochtene Bestimmung keine unverhältnismäßigen Folgen nach sich zieht.

B.50.2. In Bezug auf Täter einer Straftat, die mit einer Strafe der Stufe 1 bis 6 geahndet werden kann, sieht Artikel 60 Absatz 1 des neuen Strafgesetzbuches eine fakultative Rückfallregelung vor. Der Richter kann, ohne dazu verpflichtet zu sein, die Strafe verschärfen. Diese Bestimmung entspricht somit dem Ziel, dem Richter die Möglichkeit zu geben, eine auf die jeweilige Situation zugeschnittene Strafe zu verhängen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3374/001 und DOC 55-3375/001, SS. 242 und 243; Kammer, 2023-2024, DOC 55-3374/004, S. 61). Überdies behält der Richter die Möglichkeit, mildernde Umstände anzunehmen und dementsprechend die Strafe herabzusetzen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3374/001 und DOC 55-3375/001, S. 239).

Zudem kann der Richter, wenn er entscheidet, die Strafe wegen Rückfall zu verschärfen, dies nur tun, indem er eine Strafe der nächsthöheren Stufe verhängt.

Schließlich handelt es sich um eine temporäre Rückfallregelung, da der Gesetzgeber eine Probezeit von einer grundsätzlichen Dauer von fünf Jahren festgelegt hat.

Daraus ergibt sich, dass Artikel 60 Absatz 1 des neuen Strafgesetzbuches keine unverhältnismäßigen Folgen hat.

B.50.3. In Bezug auf die Täter einer Straftat, die mit einer Strafe der Stufe 7 geahndet werden kann, sieht Artikel 60 Absatz 2 des neuen Strafgesetzbuches zwar eine obligatorische Rückfallregelung vor, doch beeinträchtigt dies nicht die Möglichkeit des Richters, mildernde Umstände anzunehmen (Parl. Dok., Kammer, 2022-2023, DOC 55-3374/001 und DOC 55-3375/001, S. 239) und dementsprechend die Strafe der Stufe 7 auf eine Strafe der Stufe 6, 5, 4 oder 3 herabzusetzen (Artikel 30 und 36 Absatz 2 des neuen Strafgesetzbuches).

Außerdem handelt es sich zwar um eine lebenslange Rückfallregelung, aber diese Regelung ist auf Fälle beschränkt, in denen die frühere Verurteilung besonders schwerwiegend ist, das heißt eine Verurteilung zu einer Strafe der Stufe 7 oder 8.

Daraus ergibt sich, dass Artikel 60 Absatz 2 des neuen Strafgesetzbuches keine unverhältnismäßigen Folgen hat.

B.51.1. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der in B.44.1 erwähnte Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt ist.

B.51.2. Aus dem Vorstehenden ergibt sich ebenfalls, dass die in B.44.2 und in B.44.3 erwähnten Gleichbehandlungen vernünftig gerechtfertigt sind, ohne dass es notwendig ist zu bestimmen, ob sich die betroffenen Personen in grundverschiedenen Situationen befinden.

B.51.3. Die Verbindung der Artikel 10 und 11 der Verfassung mit den anderen im Klagegrund erwähnten Bestimmungen führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.52. Der erste, der zweite und der dritte Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8328 sind unbegründet.

Vierter Teil

B.53. Im vierten Teil macht die klagende Partei im Wesentlichen geltend, dass die angefochtene Bestimmung zu zwei nicht gerechtfertigten Behandlungsunterschieden zwischen natürlichen Personen und juristischen Personen führt, insofern nur natürliche Personen von der in Artikel 60 Absatz 1 zweiter Satz des neuen Strafgesetzbuches vorgesehenen Verlängerung

der Probezeit betroffen sind und insofern nur natürliche Personen von der in Artikel 60 Absatz 2 des neuen Strafgesetzbuches vorgesehenen Erhöhung der Mindeststrafe betroffen sind.

B.54. Die zwei von der klagenden Partei beanstandeten Behandlungsunterschiede beruhen auf einem objektiven Unterscheidungskriterium, nämlich darauf, ob die betroffene Person eine natürliche Person oder eine juristische Person ist.

B.55. Artikel 60 Absatz 1 erster Satz des neuen Strafgesetzbuches kann sowohl auf natürliche Personen als auch auf juristische Personen angewandt werden. Die in dieser Bestimmung bei einem Rückfall vorgesehene Verschärfung der Strafe gilt nämlich für sämtliche Strafen der Stufen 1 bis 6, ohne dass eine Unterscheidung je nach Art der Strafe vorgenommen wird. Diese Verschärfung der Strafe gilt daher auch für die auf juristische Personen anwendbaren Strafen der Stufen 1 bis 6, wie sie in Artikel 38 des neuen Strafgesetzbuches festgelegt sind.

Artikel 60 Absatz 1 zweiter Satz des neuen Strafgesetzbuches betrifft hingegen nur natürliche Personen, da nur gegen diese die Freiheitsstrafen verhängt werden können, die die Gefängnisstrafe und die Strafe der Behandlung unter Freiheitsentziehung darstellen. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist grundsätzlich an sich geeignet, die Begehung einer neuen Straftat besonders zu erschweren. Folglich konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise der Ansicht sein, dass die Probezeit von fünf Jahren um die Dauer der Vollstreckung der Freiheitsstrafe verlängert werden sollte, mit Ausnahme des Zeitraums, in dem der Verurteilte bestimmte Bedingungen genießt, die ihm größere Handlungsmöglichkeiten einräumen. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise die Auffassung vertreten, dass hingegen keine Verlängerung der Probezeit vorzusehen ist, wenn der Täter zu einer Strafe verurteilt wurde, die keine Freiheitsstrafe ist, wie es insbesondere bei den auf juristische Personen anwendbaren Strafen der Fall ist.

B.56. Artikel 60 Absatz 1 des neuen Strafgesetzbuches verstößt folglich nicht gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, gewährleistet durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Der vierte Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8328 ist in diesem Maße unbegründet.

B.57.1. Artikel 60 Absatz 2 des neuen Strafgesetzbuches kann nur auf natürliche Personen angewandt werden, da sich die Anhebung der Mindeststrafe, die in dieser Bestimmung vorgesehen ist, nur auf die Gefängnisstrafe und auf die Strafe der Behandlung unter Freiheitsentziehung bezieht.

B.57.2. Wie aus den Vorarbeiten zum neuen Strafgesetzbuch hervorgeht (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3374/001 und DOC 55-3375/001, S. 157), wollte der Gesetzgeber zwischen der Behandlung natürlicher Personen und der Behandlung juristischer Personen in strafrechtlicher Hinsicht eine möglichst große Parallelität erreichen, insbesondere unter Berücksichtigung dessen, dass es nicht möglich ist, gegen Letztere eine Freiheitsstrafe zu verhängen. Diesbezüglich sieht der vorerwähnte Artikel 38 des neuen Strafgesetzbuches acht Stufen von Hauptstrafen vor, zum größten Teil Geldbußen, die an die Situation juristischer Personen entsprechend den acht Stufen der nach Artikel 36 desselben Gesetzbuches auf natürliche Personen anwendbaren Hauptstrafen angepasst wurden. Laut den Vorarbeiten handelt es sich um « eine direkte Regelung der Strafen, die auf juristische Personen gemäß den für natürliche Personen festgelegten Strafstufen anwendbar sind » (ebenda, S. 158). Was die Strafen der Stufe 1 betrifft, das heißt die einzige Stufe, für die eine Geldbuße als Hauptstrafe für natürliche Personen verhängt werden kann, ist im Übrigen der Mindest- und Höchstbetrag für natürliche Personen und für juristische Personen identisch, nämlich 200 und 20 000 Euro (Artikel 36 Absatz 9 und 38 Absatz 9 des neuen Strafgesetzbuches), was auch das vorerwähnte Ziel der Parallelität bestätigt.

B.57.3. Unter diesen Umständen ist es nicht vernünftig gerechtfertigt, dass natürliche Personen einer Anhebung des Strafmaßes der Mindeststrafe unterworfen werden – während juristische Personen dem nicht unterworfen werden –, wenn sie erneut eine besonders schwerwiegende Straftat, nämlich eine mit einer Strafe der Stufe 7 geahndete Straftat, begehen, nachdem sie bereits zu einer Strafe der Stufe 7 oder 8 verurteilt wurden. Es ist nicht zu erkennen, warum eine strengere Strafe in einem Fall eines Rückfalls notwendig sein sollte und in einem anderen nicht. Dies gilt umso mehr, als juristische Personen ebenso wie natürliche Personen einer Anhebung des Strafmaßes im Wiederholungsfall von weniger schwerwiegenden Straftaten unterworfen werden können (Artikel 60 Absatz 1 erster Satz des neuen Strafgesetzbuches), wie in B.55 erwähnt.

B.58.1. Artikel 60 Absatz 2 des neuen Strafgesetzbuches verstößt folglich gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, gewährleistet durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er keine Anhebung des Strafmaßes der Mindeststrafe vorsieht, wenn eine juristische Person wegen einer Straftat verfolgt wird, für die das Gesetz eine Strafe der Stufe 7 vorsieht, und wenn sie bereits zuvor zu einer Strafe der Stufe 7 oder 8 verurteilt wurde. Der vierte Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8328 ist in diesem Maße begründet.

B.58.2. Es obliegt dem Gesetzgeber, diese Verfassungswidrigkeit zu beheben und insbesondere die konkrete Höhe der Mindestgeldbuße in einer solchen Situation festzulegen.

Was die böswillige Beeinträchtigung der Staatsgewalt betrifft (Rechtssache Nr. 8339)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.59.1. Der angefochtene Artikel 547 des neuen Strafgesetzbuches mit der Überschrift « Böswillige Beeinträchtigung der Staatsgewalt » bestimmt:

« Böswillige Beeinträchtigung der Staatsgewalt ist der böswillige Angriff in der Öffentlichkeit auf die Verbindlichkeit des Gesetzes oder der Rechte oder auf die Autorität der Verfassungsorgane, und zwar durch direkte Anstiftung zum Ungehorsam gegen ein Gesetz, wodurch eine ernsthafte und tatsächliche Bedrohung für die nationale Sicherheit, die Volksgesundheit oder die Sittlichkeit entsteht. »

Diese Straftat wird mit einer Strafe der Stufe 1 bestraft, wenn sie ein nicht strafrechtliches Gesetz betrifft oder ein Strafgesetz mit einer Straftat, auf die eine Strafe der Stufe 2 oder einer höheren Stufe steht.

Diese Straftat wird mit einer Strafe der Stufe 2 bestraft, wenn sie ein Strafgesetz und eine Straftat betrifft, auf die eine Strafe der Stufe 5 oder einer höheren Stufe steht ».

B.59.2. Aus der Begründung zum neuen Strafgesetzbuch und den Erklärungen des zuständigen Ministers bei den Ausschusserörterungen in erster Lesung geht hervor, dass Artikel 547 des neuen Strafgesetzbuches die Artikel 2 und 3 des Dekrets vom 20. Juli 1831 « über die Presse » und Artikel 268 des Strafgesetzbuches von 1867 ersetzen und zugleich den Anwendungsbereich der Unterstrafestellung begrenzen soll (Parl. Dok., Kammer, 2022-2023, DOC 55-3518/001, SS. 531 bis 534; Kammer, 2023-2024, DOC 55-3518/006, S. 173). Die

endgültige Fassung der angefochtenen Bestimmung hat ihren Ursprung in einem Abänderungsantrag (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3518/009, SS. 2 und 3), der im Ausschuss in zweiter Lesung erörtert und angenommen wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3518/010, SS. 5 bis 8 und 63 bis 67). Diese Bestimmung war nicht Gegenstand anderer Abänderungen infolge der Erörterungen in der Plenarsitzung (*Ausf. Ber.*, Kammer, 21. Februar 2024, CIV 55 PLEN 290, SS. 23 und 24, 43 bis 45, 53 und 54, 59, 61 und 62 und 64), da ein Abänderungsantrag, mit dem sie gestrichen werden sollte supprimiert (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3518/012, SS. 20 bis 22), abgelehnt wurde (*Ausf. Ber.*, Kammer, 22. Februar 2024, CIV 55 PLEN 292, S. 51).

In Bezug auf die Klagegründe

Die Freiheit der Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8339)

B.60. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8339 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Gedankenfreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung, die Demonstrationsfreiheit, die Pressefreiheit und die Versammlungsfreiheit, gewährleistet durch die Artikel 19, 25, 26 und 27 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 9, 10 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 10, 11 und 12 der Charta und mit den Artikeln 18, 19 und 21 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Im ersten Teil führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 547 des neuen Strafgesetzbuches gegen die Freiheit der Meinungsäußerung verstößt.

Im zweiten Teil führen die klagenden Parteien an, dass der vorerwähnte Artikel gegen die Versammlungsfreiheit verstößt.

Angesichts ihres gegenseitigen Zusammenhangs prüft der Gerichtshof beide Teile des Klagegrunds zusammen.

B.61.1. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstößen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.61.2. Insoweit er aus einem Verstoß gegen die Bestimmungen abgeleitet ist, die die Freiheit der Meinungsäußerung (Artikel 19 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 9 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 10 und 11 der Charta und mit den Artikeln 18 und 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte) bzw. die Versammlungsfreiheit (Artikel 26 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 12 der Charta und mit Artikel 21 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte) gewährleisten, erfüllt der in der Klageschrift dargelegte Klagegrund die in B.61.1 erwähnten Erfordernisse.

Was Artikel 25 der Verfassung, der die Pressefreiheit gewährleistet, betrifft, genügt die Feststellung, dass die klagenden Parteien in diesem Zusammenhang keinen anderen Beschwerdegrund vorbringen als den Beschwerdegrund, der aus einem Verstoß gegen die Bestimmungen, die die Freiheit der Meinungsäußerung gewährleisten, abgeleitet ist.

Schließlich legen die klagenden Parteien in Bezug auf Artikel 27 der Verfassung, der die Vereinigungsfreiheit gewährleistet, nicht dar, inwiefern gegen diese Bestimmung verstößen würde. Der Klagegrund ist unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen diese Bestimmung abgeleitet ist.

B.62.1. Artikel 19 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Kulte, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, werden gewährleistet, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte ».

Artikel 19 der Verfassung verbietet es, dass der Freiheit der Meinungsäußerung präventive Einschränkungen auferlegt werden, jedoch nicht, dass Straftaten, die anlässlich der Inanspruchnahme dieser Freiheit begangen werden, bestraft werden.

Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.

(2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

Artikel 10 derselben Konvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Radio-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

(2) Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafandrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung ».

Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen ».

Artikel 19 desselben Paktes bestimmt:

« (1) Jedermann hat das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit.

(2) Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(3) Die Ausübung der in Absatz 2 vorgesehenen Rechte ist mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden. Sie kann daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer;

b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit ».

Artikel 10 der Charta bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.

(2) Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln ».

Artikel 11 derselben Charta bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet ».

B.62.2. Insofern durch sie das Recht auf die Freiheit der Meinungsäußerung anerkannt wird, haben die Artikel 9 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Artikel 18 und 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte eine

ähnliche Tragweite wie Artikel 19 der Verfassung, mit dem die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, anerkannt wird.

Daher bilden die durch diese Bestimmungen gebotenen Garantien in diesem Maße ein untrennbares Ganzes.

B.62.3. Ohne dass es notwendig ist zu prüfen, ob die Charta im vorliegenden Fall nach ihrem Artikel 51 anwendbar ist, kann der Gerichtshof die in den Artikeln 10 und 11 der Charta enthaltenen Garantien berücksichtigen, da sie eine ähnliche Tragweite wie die Garantien haben, die in Artikel 19 der Verfassung enthalten sind.

B.63.1. Artikel 26 der Verfassung bestimmt:

« Die Belgier haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, unter Beachtung der Gesetze, die die Ausübung dieses Rechts regeln können, ohne diese indessen einer vorherigen Genehmigung zu unterwerfen.

Diese Bestimmung ist nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel anwendbar, die gänzlich den Polizeigesetzen unterworfen bleiben ».

Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« 1. Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen; dazu gehört auch das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.

2. Die Ausübung dieser Rechte darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Dieser Artikel steht rechtmäßigen Einschränkungen der Ausübung dieser Rechte für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung nicht entgegen ».

Artikel 21 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Das Recht, sich friedlich zu versammeln, wird anerkannt. Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind ».

Artikel 12 der Charta bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen, was das Recht jeder Person umfasst, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.

(2) Politische Parteien auf der Ebene der Union tragen dazu bei, den politischen Willen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zum Ausdruck zu bringen ».

B.63.2. Insofern sie das Recht, sich friedlich zu versammeln, anerkennen, haben Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 21 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte eine ähnliche Tragweite wie Artikel 26 der Verfassung.

Daher bilden die Garantien dieser Bestimmungen in diesem Maße ein untrennbares Ganzes.

B.63.3. Ohne dass es notwendig ist zu prüfen, ob die Charta im vorliegenden Fall nach ihrem Artikel 51 anwendbar ist, kann der Gerichtshof die in Artikel 12 der Charta enthaltenen Garantien berücksichtigen, da sie eine ähnliche Tragweite wie die Garantien haben, die in Artikel 26 der Verfassung enthalten sind.

B.64.1. Die Freiheit der Meinungsäußerung ist eine der Säulen einer demokratischen Gesellschaft. Sie gilt nicht nur für die « Information » oder die « Ideen », die positiv aufgenommen oder als harmlos oder neutral angesehen werden, sondern auch für diejenigen, die den Staat oder irgendeine Bevölkerungsgruppe « schockieren, verunsichern oder verletzen ». Das ergibt sich aus dem Pluralismus, der Toleranz und dem Geist der Offenheit, ohne die keine demokratische Gesellschaft Bestand haben kann (EuGHMR, 7. Dezember 1976, *Handyside gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:1976:1207JUD000549372, § 49; Große Kammer, 13. Juli 2012, *Mouvement raëlien suisse gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:2012:0713JUD001635406, § 48). Die Freiheit der Meinungsäußerung kann auch unter bestimmten Umständen den möglichen Einsatz eines gewissen Maßes an Übertreibung oder sogar Provokation umfassen (EuGHMR, 26. April 1995, *Prager und Oberschlick gegen Österreich*, ECLI:CE:ECHR:1995:0426JUD001597490, § 38).

B.64.2. Ebenso wie die Freiheit der Meinungsäußerung ist die Versammlungsfreiheit eine der Säulen einer demokratischen Gesellschaft. Sie gilt sowohl für private Versammlungen als auch für Versammlungen auf öffentlichen Plätzen, für statische Versammlungen und öffentliche Umzüge. Sie gilt für alle Zusammenkünfte, mit Ausnahme von denjenigen, deren Organisatoren oder Teilnehmer gewalttätige Absichten verfolgen, zu Gewalt aufrufen oder auf andere Weise die Grundlagen der demokratischen Gesellschaft ablehnen (EuGHMR, Große Kammer, 15. Oktober 2015, *Kudrevičius u.a. gegen Litauen*, ECLI:CE:ECHR:2015:1015JUD003755305, §§ 91 und 92; Große Kammer, 15. November 2018, *Navalnyy gegen Russland*, ECLI:CE:ECHR:2018:1115JUD002958012, § 98).

Die Versammlungsfreiheit ist eng mit der Freiheit der Meinungsäußerung verbunden. Die Versammlungsfreiheit zielt insbesondere darauf ab, der öffentlichen Debatte ihren Platz einzuräumen und Protesten die Möglichkeit zu geben, sich offen zu äußern. Der Schutz von Meinungen und der Freiheit, diese zu äußern, ist eines der Ziele der Versammlungsfreiheit (EuGHMR, Große Kammer, 15. November 2018, *Navalnyy gegen Russland*, vorerwähnt, §§ 101 und 102; 5. Mai 2020, *Csiszer und Csibi gegen Rumänien*, ECLI:CE:ECHR:2020:0505JUD007131413, § 113).

B.64.3. Ein Eingriff in die freie Meinungsäußerung und in die Versammlungsfreiheit muss in einem ausreichend zugänglichen und präzisen Gesetz vorgesehen sein. Er muss folglich eindeutig und ausreichend präzise formuliert sein, damit jeder - gegebenenfalls mit einer geeigneten Beratung - unter den gegebenen Umständen in vernünftigem Maße die Folgen einer bestimmten Handlung vorhersehen kann. Diese Anforderungen sollten gleichwohl nicht zu einer übertriebenen Rigidität führen, die verhindern würde, veränderte Umstände oder Anschauungen bei der Auslegung einer Gesetzesnorm zu berücksichtigen (EuGHMR, 11. April 2013, *Vyerentsov gegen Ukraine*, ECLI:CE:ECHR:2013:0411JUD002037211, § 52; Große Kammer, 15. Oktober 2015, *Perinçek gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:2015:1015JUD002751008, §§ 131 bis 133). Ferner muss der Nachweis erbracht werden, dass die Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis entspricht und im Verhältnis zu den legitimen Zielen steht, die damit verfolgt werden (EuGHMR, Große Kammer, 22. April 2013, *Animal Defenders International gegen Vereinigtes Königreich*,

ECLI:CE:ECHR:2013:0422JUD004887608, § 100; Große Kammer, 15. Oktober 2015, *Kudrevičius u.a. gegen Litauen*, vorerwähnt, §§ 142 und 143).

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Einmischung in die freie Meinungsäußerung notwendig ist und einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis entspricht, verfügen die Staaten grundsätzlich über einen gewissen Beurteilungsspielraum, wenn auch dieser Spielraum eingeschränkt ist, wenn es um Meinungen geht, die im Rahmen einer politischen Debatte oder im Rahmen einer Debatte über Angelegenheiten betreffend das Gemeinwohl geäußert werden (EuGHMR, Große Kammer, 23. Juni 2016, *Baka gegen Ungarn*, ECLI:CE:ECHR:2016:0623JUD002026112, § 159; 26. März 2020, *Tête gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2020:0326JUD005963616, § 63). Nur sehr gewichtige Erwägungen können nämlich Einschränkungen der politischen Debatte rechtfertigen (EuGHMR, 17. Juli 2018, *Mariya Alekhina u.a. gegen Russland*, ECLI:CE:ECHR:2018:0717JUD003800412, § 212).

Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs ist die Art und die Schwere der Strafe zu berücksichtigen. Die Verkündung einer strafrechtlichen Verurteilung ist eine der schwerwiegendsten Formen des Eingriffs in das Recht auf freie Meinungsäußerung. Bei der Anwendung strafrechtlicher Mittel ist angesichts der abschreckenden Wirkung für die Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung Zurückhaltung zu üben, unabhängig von der Schwere der Sanktion (EuGHMR, 21. März 2002, *Nikula gegen Finnland*, ECLI:CE:ECHR:2002:0321JUD003161196, § 54; 13. Oktober 2022, *Bouton gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2022:1013JUD002263619, § 46).

B.65. Indem er die böswillige Beeinträchtigung der Staatsgewalt unter Strafe stellt, hat Artikel 547 des neuen Strafgesetzbuches einen Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht auf Versammlungsfreiheit zur Folge. Einschränkungen aufgrund der Inhalts der Botschaft müssen der strengsten Kontrolle des Gerichtshofs unterliegen (EuGHMR, 5. Mai 2020, *Csiszer und Csibi gegen Rumänien*, vorerwähnt, § 113).

Der Gerichtshof muss daher prüfen, ob dieser Eingriff den in B.64.3 erwähnten Bedingungen genügt.

B.66. Der Gerichtshof prüft zunächst, ob der Eingriff durch ein ausreichend zugängliches und präzises Gesetz vorgesehen ist, das eindeutig und ausreichend präzise formuliert ist.

B.67.1. Damit ein Verhalten auf der Grundlage der angefochtenen Bestimmung strafbar ist, ist es erforderlich, (1) dass dieses Verhalten ein « Angriff [...] auf die Verbindlichkeit des Gesetzes oder der Rechte oder auf die Autorität der Verfassungsorgane » ist, (2) und zwar durch « direkte Anstiftung zum Ungehorsam gegen ein Gesetz », (3) dass dadurch « eine ernsthafte und tatsächliche Bedrohung für die nationale Sicherheit, die Volksgesundheit oder die Sittlichkeit entsteht », (4) dass es « in der Öffentlichkeit » stattfindet und (5) dass es « böswillig » ist. Alle diese Bedingungen sind kumulativ (siehe in Bezug insbesondere auf die zwei ersten Bedingungen *Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3518/009, S. 2).

B.67.2. Was die erste Bedingung betrifft, geht aus der Begründung hervor, dass sich der Begriff « Verfassungsorgane » auf « gesetzgebende Versammlungen, Regierungen und Rechtsprechungsorgane » sowohl auf föderaler Ebene als auch auf Ebene der föderierten Gebietskörperschaften bezieht (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3518/001, S. 532).

Aus der Begründung geht auch hervor, dass die angefochtene Bestimmung weder abzielt auf « die Kritik an den Verfassungsorganen, der Regierungspolitik oder einem Gesetz, wie scharf sie auch sein mag » noch auf « die Kritik, die darin besteht, dass die Anwendung des Gesetzes unter Berücksichtigung des Vorrangs des unmittelbar anwendbaren europäischen oder internationalen Rechts außer Acht gelassen werden muss [...], [da] diese Kritik gerade die Achtung der Verbindlichkeit der übergeordneten Rechtsnorm verlangt » noch auf « Äußerungen, die darauf abzielen, missbräuchliche Praktiken anzuprangern » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3518/001, S. 532). Diese Kritik, die als Meinungen angesehen werden können, die im Rahmen einer politischen Debatte oder einer Debatte über Angelegenheiten allgemeinen Interesses im Sinne der in B.64.3 erwähnten Rechtsprechung geäußert werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich der angefochtenen Bestimmung.

B.67.3. Was die zweite Bedingung betrifft, weist das Wort « Anstiftung » schon selbst darauf hin, dass das unter Strafe gestellte Verhalten über das hinausgeht, was unter Informationen, Ideen oder Kritik fällt. Das Wort « Anstiftung » muss in seinem üblichen Sinne verstanden werden, nämlich jemanden dazu zu drängen, etwas zu tun. Es ist außerdem erforderlich, dass die Anstiftung direkt ist. Es kann daher nur eine direkte Anstiftung zum Ungehorsam gegen ein Gesetz vorliegen, wenn das Verhalten ausdrücklich in einer Ermutigung, Aufforderung oder Anstiftung zur Verletzung eines geltenden Gesetzes besteht,

wobei sich letzterer Begriff auf ein Gesetz, ein Dekret oder eine Ordonnanz bezieht (Artikel 79 Nr. 25 des neuen Strafgesetzbuches). Daraus ergibt sich insbesondere, dass sich die angefochtene Bestimmung nicht auf den Vorschlag bezieht, dass ein geltendes Gesetz anders ausgelegt wird, überarbeitet wird oder aufgehoben wird.

Eine solche Bedingung der direkten Anstiftung zur Verletzung eines geltenden Gesetzes ist ausreichend präzise, um zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs der angefochtenen Bestimmung beizutragen. Der Gerichtshof hat bereits geurteilt, dass die « Anstiftung zur Verletzung einer geltenden Rechtsnorm » ein Begriff ist, der zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs einer Bestimmung zur Bestrafung von Äußerungen, die die wesentlichen Grundsätze einer demokratischen Gesellschaft bedrohen, dienen kann (Entscheid des Gerichtshofes Nr. 10/2001, ECLI:BE:GHCC:2001:ARR.010, B.4.7.2, und Entscheid des Gerichtshofes Nr. 195/2009, ECLI:BE:GHCC:2009:ARR.195, B.29).

B.67.4. Zwar erfordert es die angefochtene Bestimmung nicht, dass das Gesetz, gegen das zum Ungehorsam angestiftet wird, die öffentliche Ordnung betrifft. Eine solche Bedingung wurde nämlich infolge einer Anmerkung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates, die deren Unvorhersehbarkeit betont hatte, nicht vorgesehen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3518/001, SS. 532 und 533).

Daher hat der Gesetzgeber mit der dritten in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Bedingung den Anwendungsbereich der Unterstrafestellung auf Fälle beschränkt, in denen durch das Verhalten eine ernsthafte und tatsächliche Bedrohung für die nationale Sicherheit, die Volksgesundheit oder die Sittlichkeit entsteht. Der Gesetzgeber war der Auffassung, dass diese Fälle « diejenigen sind, deren Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt am größten sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3518/009, S. 2). Während die Begriffe der nationalen Sicherheit und der Volksgesundheit ausreichend präzise sind, damit diese dritte Bedingung zusammen mit den anderen anwendbaren kumulativen Bedingungen zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Unterstrafestellung beitragen kann, ist dies bei dem dritten geschützten Interesse nicht der Fall, das im französischen Text als « la moralité » (« Sittlichkeit ») und im niederländischen Text als « goede zeden » (« gute Sitten ») bezeichnet wird, ohne dass eindeutig feststeht, dass in beiden Sprachfassungen des Textes dasselbe gemeint ist. Daraus folgt, dass die Wörter « oder die Sittlichkeit » und die Wörter « of de goede zeden » für nichtig zu erklären sind.

B.67.5. Was die vierte Bedingung betrifft, ist der Ausdruck « in der Öffentlichkeit » in Artikel 79 Nr. 22 des neuen Strafgesetzbuches definiert:

« 22. in der Öffentlichkeit:

- entweder in öffentlichen Versammlungen oder an öffentlichen Orten
- oder in Gegenwart mehrerer Personen an nicht öffentlichen Orten, die jedoch für eine bestimmte Anzahl Personen zugänglich sind, die berechtigt sind, sich dort zu versammeln oder diese Orte zu besuchen,
- oder an irgendeinem Ort in Gegenwart der betreffenden Person und vor einem Dritten,
- oder durch Schriften, ob gedruckt oder nicht, Bilder oder Sinnbilder, die angeschlagen, verbreitet oder verkauft, zum Verkauf angeboten oder den Blicken der Öffentlichkeit ausgesetzt werden,
- oder durch Schriften, Bilder oder Sinnbilder, die nicht veröffentlicht, jedoch an mehrere Personen gerichtet oder ihnen übermittelt werden ».

Aus der Begründung zum neuen Strafgesetzbuch geht hervor, dass diese Definition im Wesentlichen « eine Übernahme der im aktuellen Artikel 444 des Strafgesetzbuches [von 1867] aufgezählten Umstände » ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3518/001, S. 78). Der Gerichtshof hat bereits geurteilt, dass der Verweis auf Artikel 444 des Strafgesetzbuches von 1867 zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs einer Bestimmung beitragen kann, die einen Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung zur Folge hat (siehe insbesondere: Entscheid des Gerichtshofes Nr. 40/2009, ECLI:BE:GHCC:2009:ARR.040, B.56.2 bis B.57 und B.70.1; Entscheid des Gerichtshofes Nr. 45/96, ECLI:BE:GHCC:1996:ARR.045, B.7.14).

B.67.6. Was die fünfte Bedingung betrifft, nach der das Verhalten « böswillig » sein muss, so bringt sie das Erfordernis eines « besonderen Vorsatzes » zum Ausdruck (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3518/006, S. 173), der nunmehr in Artikel 7 § 2 des neuen Strafgesetzbuches definiert ist. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die betroffene Person die Absicht, die Verbindlichkeit des Gesetzes oder der Rechte oder die Autorität der Verfassungsorgane anzugreifen, und die Absicht, direkt zum Ungehorsam gegen ein Gesetz anzustiften, haben muss (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3518/001, S. 532) und dass es dieser Person bewusst sein muss, dass durch ihr Verhalten beim gewöhnlichen Lauf der Ereignisse eine ernsthafte und tatsächliche Bedrohung für - in Anbetracht des in B.67.4

Erwähnten - die nationale Sicherheit oder die Volksgesundheit entsteht. Außerdem ist das Verhalten - wie aus der vorerwähnten dritten Bedingung hervorgeht - nur strafbar, wenn dadurch tatsächlich eine solche ernsthafte und tatsächliche Bedrohung entsteht.

Durch das Erfordernis eines besonderen Vorsatzes ist es ausgeschlossen, dass Pamphlete, Witze, Karikaturen, Meinungen und jede Äußerung, die ohne den erforderlichen besonderen Vorsatz zur Meinungsfreiheit gehört, unter Strafe gestellt werden könnten.

B.67.7. Was schließlich die Situation von Journalisten im Besonderen betrifft, so haben die vorerwähnten kumulativen Bedingungen zur Folge, dass ein Journalist, der gemäß den für die Ausübung seines Berufs geltenden Grundsätzen handelt, nicht unter die angefochtene Bestimmung fallen kann (EuGHMR, Große Kammer, 21. Januar 1999, *Fressoz und Roire gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:1999:0121JUD002918395, § 54; Große Kammer, 17. Dezember 2004, *Pedersen und Baadsgaard gegen Dänemark*, ECLI:CE:ECHR:2004:1217JUD004901799, § 78; 21. September 2006, *Monnat gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:2006:0921JUD007360401, § 67; Große Kammer, 10. Dezember 2007, *Stoll gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:2007:1210JUD006969801, §§ 102 und 103).

B.67.8. Aus all dem Vorstehenden geht hervor, dass der Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit durch ein ausreichend zugängliches und präzises Gesetz vorgesehen ist, das eindeutig und ausreichend präzise formuliert ist.

B.68. Unter Berücksichtigung des in B.67.4 Erwähnten, zielt die angefochtene Bestimmung darauf ab, die nationale Sicherheit und die Volksgesundheit zu schützen. Diese Ziele sind legitim. Sie gehören zu denen, die in den in den Artikeln 9, 10 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in den Artikeln 18, 19 und 21 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte aufgezählt sind und die einen Eingriff in die von diesen Artikeln geschützten Grundrechte rechtfertigen können.

B.69. Der Gerichtshof muss sodann prüfen, ob der Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit notwendig ist und zu den in B.68 erwähnten Zielen im Verhältnis steht. Diesbezüglich ist die abschreckende Wirkung zu berücksichtigen, die eine Straftat für die freie Meinungsäußerung zur Folge haben kann (EuGHMR, ECLI:BE:GHCC:2026:ARR.014

21. März 2002, *Nikula gegen Finnland*, vorerwähnt; 13. Oktober 2022, *Bouton gegen Frankreich*, vorerwähnt; 8. November 2022, *Ayuso Torres gegen Spanien*, ECLI:CE:ECHR:2022:1108JUD007472917).

B.70. Mit der angefochtenen Bestimmung wird die legitime Erwägung umgesetzt, dass ein demokratischer Rechtsstaat sich energisch verteidigen können muss und es insbesondere nicht erlauben darf, dass Grundrechte wie die Freiheit der Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit, die ihm eigen und wesensgleich sind, die ihn aber verletzbar machen können, dazu verwendet werden, ihn zu beeinträchtigen. Zwar kann jede direkte böswillige Anstiftung zur Verletzung eines geltenden Gesetzes eine Gefahr für den demokratischen Rechtsstaat zur Folge haben, der nämlich voraussetzt, dass jede Person, ob öffentlich oder privat, die Rechtsvorschriften einhalten muss, doch hat sich der Gesetzgeber bei der Festlegung der angefochtenen Unterstrafestellung nicht allein auf diese Bedingung beschränkt. Indem er die gesamten kumulativen Bedingungen vorgesehen hat, die in B.67.1 bis B.67.7 im Einzelnen aufgeführt sind und die streng auszulegen sind, hat der Gesetzgeber dafür gesorgt, dass der Anwendungsbereich der angefochtenen Bestimmung nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung der verfolgten Ziele notwendig ist.

Würden die Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes weiter ausgelegt, müsste man zu dem Schluss kommen, dass der Gesetzgeber die Freiheiten und die Demokratie unverhältnismäßig beeinträchtigt hätte, um sie zu verteidigen, was allein die getroffene Maßnahme rechtfertigen kann.

B.71.1. Die angefochtene Bestimmung hat in Anbetracht nicht nur der kumulativen Bedingungen, die den Anwendungsbereich der angefochtenen Unterstrafestellung eingrenzen, sondern auch der vorgesehenen Strafen keine unverhältnismäßigen Folgen.

Wenn die direkte Anstiftung zum Ungehorsam ein Strafgesetz betrifft, dessen Nichteinhaltung mit einer Strafe der Stufe 5, 6, 7 oder 8 bestraft wird, sieht die angefochtene Bestimmung eine Strafe der Stufe 2 vor. Diese Strafstufe umfasst auch andere Strafen als die Gefängnisstrafe (Artikel 36 Absatz 7 des neuen Strafgesetzbuches). Auch wenn diese Strafstufe auch eine Gefängnisstrafe umfasst, darf diese nur die letzte in Betracht kommende Strafe sein (Artikel 27 Absatz 4 des neuen Strafgesetzbuches) und der Richter, der sich für eine Gefängnisstrafe entscheidet, unterliegt, da es sich um eine Strafe der Stufe 2 handelt, einer

besonderen Begründungspflicht, die es ihm auferlegt, die Gründe anzugeben, warum die Strafziele nicht mit einer der anderen Strafen der Stufe 2 erreicht werden können (Artikel 27 Absatz 5 des neuen Strafgesetzbuches). Zudem hat der Richter die Möglichkeit, mildernde Umstände anzunehmen und dementsprechend die Strafe der Stufe 2 auf eine Strafe der Stufe 1 herabzusetzen (Artikel 30 und 36 Absatz 8 des neuen Strafgesetzbuches). Schließlich kann der Richter eine Aussetzung der Verkündung der Verurteilung oder einen Aufschub unter den in den Artikeln 64 und 65 des neuen Strafgesetzbuches vorgesehenen Bedingungen gewähren.

Wenn die direkte Anstiftung zum Ungehorsam ein nicht strafrechtliches Gesetz oder ein Strafgesetz betrifft, dessen Nichteinhaltung mit einer Strafe der Stufe 2, 3 oder 4 bestraft wird, sieht die angefochtene Bestimmung eine Strafe der Stufe 1 vor, was eine Gefängnisstrafe ausschließt (Artikel 36 Absatz 9 des neuen Strafgesetzbuches). Überdies kann der Richter eine Aussetzung der Verkündung der Verurteilung oder einen Aufschub unter den in den Artikeln 64 und 65 des neuen Strafgesetzbuches vorgesehenen Bedingungen gewähren.

In Bezug schließlich auf insbesondere die Anwendung von Artikel 547 des neuen Strafgesetzbuches auf Fälle, in denen die direkte Anstiftung zum Ungehorsam ein nicht strafrechtliches Gesetz betrifft, war der Gesetzgeber der Auffassung, dass eine strafrechtliche Sanktion « sowohl für die Anstiftung zu Verletzungen des Gesetzes, die selbst strafbar sind, als auch für die Anstiftung zu Nichtbeachtungen des Gesetzes, die nicht strafbar sind, gerechtfertigt sein kann, da hier die Funktion des Gesetzes, nämlich die Regulierung des gesellschaftlichen Lebens, auch durch den öffentlichen Charakter der Straftat beeinträchtigt wird. Der öffentliche Aufruf, ein grundlegendes Gesetz nicht zu beachten, kann große Auswirkungen auf das gesellschaftliche Leben haben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3518/001, SS. 533 und 534). Unter Berücksichtigung all der kumulativen Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Verhalten auf der Grundlage der angefochtenen Bestimmung strafbar ist, und in Anbetracht der Strafe der Stufe 1, die vorgesehen ist, ist es nicht unverhältnismäßig, dass die angefochtene Bestimmung auf Fälle Anwendung findet, in denen die direkte Anstiftung zum Ungehorsam ein nicht strafrechtliches Gesetz betrifft. Im Übrigen haben die klagenden Parteien keinen Klagegrund vorgebracht, der den Behandlungsunterschied zwischen einerseits Personen bemängelt, die direkt zum Ungehorsam gegen ein nicht strafrechtliches Gesetz anstiften, welche auf der Grundlage der angefochtenen Bestimmung mit einer Strafe der Stufe 1 bestraft werden können, wenn alle anderen kumulativen Bedingungen erfüllt sind, und andererseits Personen, die direkt zum Ungehorsam gegen ein Strafgesetz anstiften, dessen Nichtbeachtung

mit einer Strafe der Stufe 1 bestraft wird, welche nicht auf der Grundlage der angefochtenen Bestimmung bestraft werden können.

B.71.2. Bei der Beurteilung der Wirkungen der angefochtenen Bestimmung muss auch Artikel 78 des Strafgesetzbuches berücksichtigt werden (Artikel 33 des neuen Strafgesetzbuches). In seinem Entscheid Nr. 172/2025 vom 11. Dezember 2025 (ECLI:BE:GHCC:2025:ARR.172) hat der Gerichtshof geurteilt, dass Artikel 78 des Strafgesetzbuches aus den folgenden Gründen nicht gegen Artikel 19 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt:

« B.8.3. Die in B.6.3 erwähnte, vom Strafrichter vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung kann im Rahmen der Anwendung anderer Strafbestimmungen durch geführt werden.

An erster Stelle – auf generelle Weise – muss der Richter den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Strafen beachten und somit sicherstellen, dass er eine Strafe verhängt, die im Verhältnis zur Schwere des strafbaren Verhaltens steht. Außerdem muss er seine Entscheidung für die Strafe, die er verhängen will, begründen.

In diesem Zusammenhang kann der Richter in Abhängigkeit vom jeweiligen Fall eine Sanktion aus einem ausreichend breiten Spektrum von Strafen wählen. Artikel 463 Absatz 1 des Strafgesetzbuches präzisiert, dass die Straftat des Diebstahls mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 Euro geahndet wird.

Außerdem können die vorgesehenen Strafen im Falle mildernder Umstände, die im Gegensatz zu den Entschuldigungsgründen nicht erschöpfend im Gesetz aufgezählt, sondern dem Ermessen des Richters überlassen werden, herabgesetzt werden (Artikel 79 ff. des Strafgesetzbuches). In diesem Fall kann der Richter die Dauer der Gefängnisstrafe und die Höhe der Geldbuße herabsetzen; er kann auch die eine oder andere dieser Strafen einzeln anwenden (Artikel 85 des Strafgesetzbuches).

Schließlich kann sich der Richter je nach den Umständen der Sache auf die Aussetzung der Verkündung der Verurteilung oder auf den Strafvollstreckungsaufschub beschränken (Artikel 3 und 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 « über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung »).

B.8.4. Im Übrigen, wie vom Ministerrat hervorgehoben wird, hat der Kassationshof angenommen, dass ein Entschuldigungsgrund sich aus den durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantierten Rechten und Freiheiten ergeben kann (Kass., 6. Januar 1998, ECLI:BE:CASS:1998:ARR.19980106.5) ».

B.72. Unter Berücksichtigung des in B.67.4 Erwähnten verstößt Artikel 547 des neuen Strafgesetzbuches weder gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung noch gegen das Recht auf Versammlungsfreiheit.

B.73. Unter Berücksichtigung des in B.67.1 bis B.67.7 Erwähnten sind die zwei Teile des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8341 unbegründet, außer in dem in B.67.4 angegebenen Maße.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen (erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8339)

B.74.1. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8339 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen, gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, gegen Artikel 49 der Charta und gegen Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

B.74.2. Der Gerichtshof ist nicht befugt, Gesetzesnormen unmittelbar anhand von Vertragsbestimmungen oder Bestimmungen des Unionsrechts zu prüfen. Der Klagegrund ist so zu verstehen, dass Artikel 49 der Charta und Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte in Verbindung mit den Artikeln 12 und 14 der Verfassung geltend gemacht werden.

B.74.3. Wie in B.7.2 erwähnt, haben Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern sie das materielle Legalitätsprinzip in Strafsachen gewährleisten, eine ähnliche Tragweite wie die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, sodass die Garantien dieser Bestimmungen in diesem Maße ein untrennbares Ganzes bilden.

Ohne dass es notwendig ist zu prüfen, ob die Charta im vorliegenden Fall nach ihrem Artikel 51 anwendbar ist, kann der Gerichtshof die in Artikel 49 Absatz 1 der Charta enthaltenen Garantien berücksichtigen, da sie eine ähnliche Tragweite wie die Garantien haben, die in den vorerwähnten Verfassungsbestimmungen enthalten sind.

B.74.4. Aus der Klageschrift geht hervor, dass die klagenden Parteien im Wesentlichen geltend machen, dass die in Artikel 547 des neuen Strafgesetzbuches vorgesehene Unterstrafestellung einen zu weit gefassten Anwendungsbereich hat und dass diese Unterstrafestellung nicht ausreichend präzise ist. Daraus folgt, dass sich der Klagegrund nur

auf die Beachtung des Legalitätsprinzip der Unterstrafestellungen in materieller Hinsicht bezieht, das durch Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährleistet ist.

B.74.5. Aus dem in B.67.1 bis B.67.7 Erwähnten geht hervor, dass die angefochtene Bestimmung den Anforderungen des Legalitätsprinzips der Unterstrafestellungen in materieller Hinsicht genügt. Es obliegt dem zuständigen Richter, die Tatbestandsmerkmale der Straftat zu beurteilen, und zwar nicht anhand subjektiver Vorstellungen, die die Anwendung der angefochtenen Bestimmung unvorhersehbar machen würden, sondern unter Berücksichtigung objektiver Merkmale und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände jedes Einzelfalls und der im Strafrecht geltenden engen Auslegung.

B.74.6. Unter Berücksichtigung des in B.67.1 bis B.67.7 Erwähnten ist der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8339 unbegründet, außer in dem in B.67.4 angegebenen Maße.

Was die Verherrlichung von Terrorismus betrifft (erster Klagegrund und erster Beschwerdegrund des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8341)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.75.1. Artikel 371 des neuen Strafgesetzbuches definiert die terroristische Straftat. Paragraph 1 dieses Artikels bestimmt:

« Eine terroristische Straftat ist die Begehung einer in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Straftaten, die aufgrund ihrer Art oder ihres Kontextes ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft gefährden können und vorsätzlich begangen werden, um eine Bevölkerung ernsthaft einzuschüchtern, um öffentliche Behörden oder eine internationale Organisation unberechtigterweise zu Handlungen oder Unterlassungen zu zwingen oder um politische, verfassungsmäßige, wirtschaftliche oder soziale Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu vernichten ».

Die Paragraphen 2 und 3 dieses Artikels legen die Straftaten fest, die unter den in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen eine terroristische Straftat darstellen.

B.75.2. Der angefochtene Artikel 376 des neuen Strafgesetzbuches mit der Überschrift « Anstiftung zur Begehung terroristischer Straftaten und Verherrlichung von Terrorismus » bestimmt:

« Unbeschadet der Anwendung der Artikel 373, 374 und 375 besteht die Anstiftung zur Begehung terroristischer Straftaten darin, Nachrichten zu verbreiten oder der Öffentlichkeit auf irgendeine andere Weise zur Verfügung zu stellen mit der Absicht, zur Begehung einer der in den Artikeln 371 und 382 erwähnten Straftaten anzustiften, mit Ausnahme der in Artikel 371 § 3 Nr. 6 erwähnten Straftat, wenn ein solches Verhalten, ob es unmittelbar die Begehung terroristischer Straftaten befürwortet oder nicht, die Gefahr begründet, dass eine oder mehrere dieser Straftaten begangen werden könnten.

Verherrlichung von Terrorismus besteht darin, eine der in den Artikeln 371 und 382 erwähnten Straftaten in der Öffentlichkeit zu leugnen, grob zu verharmlosen, zu rechtfertigen versuchen oder zu billigen, mit Ausnahme der in Artikel 371 § 3 Nr. 6 erwähnten Straftat, wenn ein solches Verhalten die ernsthafte und tatsächliche Gefahr begründet, dass eine oder mehrere dieser Straftaten begangen werden und dieses Verhalten in dieser Absicht angenommen wurde.

Diese Straftaten werden mit einer Strafe der Stufe 3 bestraft, wenn sie sich auf eine terroristische Straftat beziehen, auf die eine Strafe der Stufe 2 oder einer höheren Stufe steht, oder mit einer Strafe der Stufe 4, wenn sie sich auf eine terroristische Straftat beziehen, auf die eine Strafe der Stufe 5 oder einer höheren Stufe steht ».

Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung von Artikel 376 des neuen Strafgesetzbuches, insofern er die Verherrlichung von Terrorismus als Straftat umschreibt. Diesbezüglich beschränkt sich die Klage folglich auf Absatz 2 dieses Artikels sowie auf Absatz 3 desselben Artikels allein in dem Maße, in dem er die auf die Verherrlichung von Terrorismus anwendbare Strafe festlegt.

B.75.3. Artikel 388 des neuen Strafgesetzbuches mit der Überschrift « Klausel zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten » bestimmt:

« Keine Bestimmung des vorliegenden Kapitels kann dahin gehend ausgelegt werden, dass sie Grundrechte oder Grundfreiheiten wie das Streikrecht, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, einschließlich des Rechts, zur Verteidigung seiner Interessen mit anderen Gewerkschaften zu gründen und sich ihnen anzuschließen, und des damit verbundenen Kundgebungsrechts, ebenso wie das Recht auf freie Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung in anderen Medien, so wie sie unter anderem in den Artikeln 8 bis 11 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert sind, schmälert oder behindert ».

B.76.1. Die Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 « zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates » (nachstehend: Richtlinie (EU) 2017/541) enthält « Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und die Festlegung von Sanktionen auf dem Gebiet von terroristischen Straftaten, Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung und Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Unterstützung und zur Hilfe der Opfer des Terrorismus » (Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2017/541).

Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2017/541 mit der Überschrift « Terroristische Straftaten » bestimmt:

« (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die folgenden vorsätzlichen Handlungen entsprechend ihrer Definition als Straftaten nach den nationalen Rechtsvorschriften, die durch die Art ihrer Begehung oder den jeweiligen Kontext ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft schädigen können, als terroristische Straftaten eingestuft werden, wenn sie mit einem der in Absatz 2 aufgeführten Ziele begangen werden:

- a) Angriffe auf das Leben einer Person, die zum Tode führen können;
- b) Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit einer Person;
- c) Entführung oder Geiselnahme;
- d) schwerwiegende Zerstörungen an einer Regierungseinrichtung oder einer öffentlichen Einrichtung, einem Verkehrsmittel, einer Infrastruktur einschließlich eines Informatiksystems, an einer festen Plattform, die sich auf dem Festlandsockel befindet, einem allgemein zugänglichen Ort oder einem Privateigentum, die Menschenleben gefährden oder zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen können;
- e) Kapern von Luft- und Wasserfahrzeugen oder von anderen öffentlichen Verkehrsmitteln oder Gütertransportmitteln;
- f) Herstellung, Besitz, Erwerb, Beförderung, Bereitstellung oder Verwendung von Sprengstoffen oder Waffen, einschließlich chemischen, biologischen, radiologischen oder atomaren Waffen sowie die Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit chemischen, biologischen, radiologischen oder atomaren Waffen;
- g) Freisetzung gefährlicher Stoffe oder Herbeiführen von Bränden, Überschwemmungen oder Explosionen, wenn dadurch das Leben von Menschen gefährdet wird;

h) Störung oder Unterbrechung der Versorgung mit Wasser, Strom oder anderen lebenswichtigen natürlichen Ressourcen, wenn dadurch das Leben von Menschen gefährdet wird;

i) rechtswidrige Systemeingriffe im Sinne des Artikels 4 der Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in den Fällen, in denen Artikel 9 Absatz 3 oder Artikel 9 Absatz 4 Buchstaben b oder c der genannten Richtlinie Anwendung findet, und rechtswidrige Eingriffe in Daten im Sinne des Artikels 5 der genannten Richtlinie in den Fällen, in denen Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Richtlinie Anwendung findet;

j) Drohung, eine unter den Buchstaben a bis i genannte Handlung zu begehen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ziele bestehen darin,

a) die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern;

b) öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen;

c) die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören ».

Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2017/541 mit der Überschrift « Öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat » bestimmt:

« Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das öffentliche Verbreiten oder sonstige öffentliche Zugänglichmachen einer Äußerung - mit jeglichem Mittel, sei es im Internet und auf anderen Wegen - mit der Absicht, zur Begehung einer in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i aufgeführten Straftat anstiften, bei Vorliegen von Vorsatz als Straftat geahndet werden kann, wenn dieses Verhalten direkt - oder indirekt, etwa durch die Verherrlichung terroristischer Handlungen - die Begehung terroristischer Straftaten befürwortet und dadurch die Gefahr begründet, dass eine oder mehrere solcher Straftaten begangen werden könnten ».

B.76.2. Die Erwägungsgründe 10, 17 und 40 der Richtlinie (EU) 2017/541 lauten:

« (10) Die Straftat der öffentlichen Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat umfasst unter anderem die Verherrlichung und Rechtfertigung des Terrorismus und die Verbreitung von Äußerungen oder Bildern im Internet und auf anderen Wegen, unter anderem im Zusammenhang mit den Opfern des Terrorismus, um für Unterstützung für die terroristische Sache zu werben oder die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern. Ein solches Verhalten sollte strafbar sein, wenn es die Gefahr begründet, dass terroristische Handlungen begangen werden könnten. In jedem konkreten Fall sollten bei der Prüfung der Frage, ob eine derartige Gefahr besteht, die konkreten Umstände des Falles wie etwa der Urheber und der Empfänger der Nachricht sowie der Kontext, in dem die Handlung erfolgt, berücksichtigt werden. Auch das Ausmaß und die Glaubhaftigkeit der Gefahr sollten bei der

Anwendung die Bestimmung über die öffentliche Aufforderung im Einklang mit dem nationalen Recht berücksichtigt werden.

[...]

(17) Was die von dieser Richtlinie erfassten Straftaten betrifft, so muss für sämtliche Elemente dieser Straftaten Vorsatz gegeben sein. Der vorsätzliche Charakter einer Handlung oder Unterlassung kann aus den objektiven Tatumständen geschlossen werden.

[...]

(40) Diese Richtlinie sollte nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass sie darauf abzielt, die Verbreitung von Informationen für Wissenschafts-, Forschungs- oder Berichtszwecke zu beschränken oder zu behindern. Die Äußerung radikaler, polemischer oder kontroverser Ansichten in der öffentlichen Debatte über sensible politische Themen fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie und wird insbesondere nicht von der Definition der öffentlichen Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat erfasst ».

In Bezug auf die Klagegründe

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen (erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8341)

B.77.1. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8341 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen, gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, gegen Artikel 49 der Charta und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

B.77.2. Der Gerichtshof ist nicht befugt, Gesetzesnormen unmittelbar anhand von Vertragsbestimmungen oder Bestimmungen des Unionsrechts zu prüfen. Der Klagegrund ist so zu verstehen, dass Artikel 49 der Charta und Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte in Verbindung mit den Artikeln 12 und 14 der Verfassung geltend gemacht werden.

B.77.3. Wie in B.7.2 erwähnt, haben Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern sie das materielle Legalitätsprinzip in Strafsachen gewährleisten, eine ähnliche Tragweite wie die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, sodass die Garantien dieser Bestimmungen in diesem Maße ein untrennbares Ganzes bilden.

Ohne dass es notwendig ist zu prüfen, ob die Charta im vorliegenden Fall nach ihrem Artikel 51 anwendbar ist, kann der Gerichtshof die in Artikel 49 Absatz 1 der Charta enthaltenen Garantien berücksichtigen, da sie eine ähnliche Tragweite wie die Garantien haben, die in den vorerwähnten Verfassungsbestimmungen enthalten sind.

B.77.4. Aus der Klageschrift geht hervor, dass die klagende Partei drei Beschwerdegründe anführt. Nach Ansicht der klagenden Partei (1) ist der Begriff « terroristisch » nicht ausreichend präzise, (2) mangelt es dem Begriff « Gefahr » ebenfalls an Präzision und (3) führt der Umstand, dass Artikel 376 des neuen Strafgesetzbuches zugleich die Anstiftung zur Begehung terroristischer Straftaten und die Verherrlichung von Terrorismus unter Strafe stellt, zu Unsicherheit.

Der Klagegrund bezieht sich daher nur auf die Beachtung des Legalitätsprinzips der Unterstrafestellungen in materieller Hinsicht, das durch Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 49 Absatz 1 der Charta gewährleistet ist.

B.78.1. Was den Begriff « terroristisch » betrifft, ist der Beschwerdegrund der klagenden Partei so zu verstehen, dass er sich auf Artikel 376 Absatz 2 des neuen Strafgesetzbuches, insoweit er auf Artikel 371 § 1 des neuen Strafgesetzbuches Bezug nimmt, bezieht.

In seinem Entscheid Nr. 125/2005 vom 13. Juli 2005 (ECLI:BE:GHCC:2005:ARR.125, B.4 bis B.7.4) hat der Gerichtshof zu der Formulierung, die in Artikel 137 § 1 des Strafgesetzbuches von 1867 verwendet wird, um die terroristische Straftat zu definieren, geurteilt, dass diese ausreichend präzise ist, um dem Legalitätsprinzip in Strafsachen zu genügen. Da diese Formulierung unverändert in Artikel 371 „ 1 des neuen Strafgesetzbuches übernommen wurde, ist davon auszugehen, dass Artikel 376 Absatz 2 des neuen Strafgesetzbuches aus den gleichen Gründen, insoweit er sich auf diese Bestimmung bezieht, ausreichend präzise ist. Auch wenn die Straftat, die Gegenstand der Verherrlichung ist, von einem Dritten begangen worden sein kann, verhindert dies nicht, dass die betroffene Person, die selbst von der Absicht geleitet sein muss, eine ernsthafte und tatsächliche Gefahr zu begründen, dass eine oder mehrere in Artikel 376 Absatz 2 des neuen Strafgesetzbuches

erwähnte terroristische Straftaten begangen werden könnten, unter den gegebenen Umständen in vernünftigem Maße beurteilen kann, ob die Qualifizierung als « terroristisch » erfüllt ist.

B.78.2. Damit ein Verhalten auf der Grundlage von Artikel 376 Absatz 2 des neuen Strafgesetzbuches strafbar ist, ist es insbesondere erforderlich, dass das Verhalten eine ernsthafte und tatsächliche « Gefahr » begründet, dass eine oder mehrere der in dieser Bestimmung erwähnten terroristischen Straftaten begangen werden könnten und dieses Verhalten in dieser Absicht angenommen wurde.

Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass diese « Gefahr », die « ernsthaft und tatsächlich » sein muss, « vom Richter *in concreto* anhand des Täters, des Adressaten, der Art der Botschaft sowie [des] Kontextes, in dem sie geäußert wird, bestimmt wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3518/001, S. 305). Bei den Ausschusserörterungen in erster Lesung hat der zuständige Minister betont, dass das Verhalten so sein muss, dass « andere Personen manipuliert und zur Begehung von Straftaten verleitet werden können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3518/006, S. 129).

Es obliegt dem zuständigen Richter zu beurteilen, ob das betreffende Verhalten eine solche ernsthafte und tatsächliche Gefahr begründet und ob es in dieser Absicht angenommen wurde, und zwar nicht anhand subjektiver Vorstellungen, die die Anwendung der angefochtenen Bestimmung unvorhersehbar machen würden, sondern unter Berücksichtigung objektiver Merkmale und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände jedes Einzelfalls sowie der im Strafrecht geltenden engen Auslegung.

In Anbetracht des Vorstehenden ist der Begriff « Gefahr » ausreichend präzise, um dem Legalitätsprinzip in Strafsachen zu genügen.

B.78.3. Was den dritten von der klagenden Partei angeführten Beschwerdegrund betrifft, bedeutet der Umstand, dass ein und dasselbe Verhalten gegebenenfalls zugleich die in Artikel 376 Absatz 1 des neuen Strafgesetzbuches erwähnte Straftat der Anstiftung zur Begehung terroristischer Straftaten und die in Artikel 376 Absatz 2 des neuen Strafgesetzbuches erwähnte Straftat der Verherrlichung von Terrorismus darstellen kann, nicht, dass diese letztgenannte Bestimmung gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen verstößt.

Sofern man annimmt, dass es die Richtlinie (EU) 2017/541 nicht erfordert, dass die Verherrlichung von Terrorismus Gegenstand einer spezifischen Unterstrafestellung ist, die sich von der Unterstrafestellung der Anstiftung zur Begehung terroristischer Straftaten unterscheidet, ist dies außerdem in jedem Fall nicht von Belang für die Frage, ob Artikel 376 Absatz 2 des neuen Strafgesetzbuches das Legalitätsprinzip in Strafsachen beachtet.

B.79. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8341 ist unbegründet.

Die Freiheit der Meinungsäußerung (erster Beschwerdegrund des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8341)

B.80.1. Der erster Beschwerdegrund des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8341 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die angefochtene Bestimmung gegen die Gedankenfreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung, die Demonstrationsfreiheit, die Pressefreiheit und die Versammlungsfreiheit, wie sie in den Artikeln 19 und 25 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 9 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 10 und 11 der Charta und mit den Artikeln 18 und 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verankert sind.

B.80.2. In ihrer Klageschrift legt die klagende Partei dar, inwiefern die angefochtene Bestimmung gegen die Freiheit der Meinungsäußerung verstößen würde (Artikel 19 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 9 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 10 und 11 der Charta und mit den Artikeln 18 und 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte).

Was Artikel 25 der Verfassung, der die Pressefreiheit gewährleistet, betrifft, bringt die klagende Partei keinen anderen Beschwerdegrund vor als den Beschwerdegrund, der aus einem Verstoß gegen die Bestimmungen, die die Freiheit der Meinungsäußerung gewährleisten, abgeleitet ist.

Was schließlich die anderen im Klagegrund erwähnten Freiheiten betrifft, legt die klagende Partei nicht dar, inwiefern gegen sie verstößen würde. Der erste Beschwerdegrund des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8341 ist in diesem Maße unzulässig.

B.80.3. Wie in B.62.2 erwähnt, haben die Artikel 9 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Artikel 18 und 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern sie das Recht auf freie Meinungsäußerung anerkennen, eine ähnliche Tragweite wie Artikel 19 der Verfassung, der die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, anerkennt. Daher bilden die Garantien dieser Bestimmungen in diesem Maße ein untrennbares Ganzes.

Ohne dass es notwendig ist zu prüfen, ob die Charta im vorliegenden Fall nach ihrem Artikel 51 anwendbar ist, kann der Gerichtshof die in den Artikeln 10 und 11 der Charta enthaltenen Garantien berücksichtigen, da sie eine ähnliche Tragweite wie die Garantien haben, die in Artikel 19 der Verfassung enthalten sind.

B.81. Insofern sie die Verherrlichung von Terrorismus als Straftat umschreibt, hat die angefochtene Bestimmung einen Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung zur Folge.

B.82. Die Voraussetzungen, unter denen ein Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung gerechtfertigt sein kann, werden in B.64.3 erwähnt.

Wenn « die streitigen Äußerungen zur Gewalt gegen eine Person, einen Vertreter des Staates oder einen Teil der Bevölkerung aufrufen, verfügen die nationalen Behörden über einen größeren Ermessensspielraum bei der Prüfung der Notwendigkeit eines Eingriffs in die Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung » (EuGHMR, 9. Mai 2018, *Stomakhin gegen Russland*, ECLI:CE:ECHR:2018:0509JUD005227307, § 92; 23. Juni 2022, *Rouillan gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2022:0623JUD002800019, § 66). « Das Gleiche gilt für Äußerungen, die Gewalt verherrlichen und damit indirekt dazu anstiften, Gewalt anzuwenden » (EuGHMR, 23. Juni 2022, *Rouillan gegen Frankreich*, vorerwähnt, § 66). In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob das betreffende Verhalten unter Berücksichtigung seines Inhalts, des Kontextes, in dem es stattfindet, seiner Fähigkeit, Schäden zu verursachen, und der Umstände der Rechtssache eine Anstiftung zur Gewaltanwendung, zum bewaffneten Widerstand oder zum Aufstand darstellt oder eine Hassrede ist (EuGHMR, 11. Februar 2020, *Özer gegen Türkei* (Nr. 3), ECLI:CE:ECHR:2020:0211JUD006927012, §§ 29 bis 31; 22. Juni 2021, *Erkizia Almandoz gegen Spanien*, ECLI:CE:ECHR:2021:0622JUD000586917, § 40; 31. August 2021, *Üçdağ gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2021:0831JUD002331419,

§ 85). Es sind ebenfalls « mit der Bekämpfung des Terrorismus verbundene Schwierigkeiten [...], einer Frage des öffentlichen Interesses von höchster Bedeutung in einer demokratischen Gesellschaft » (EuGHMR, 23. Juni 2022, *Rouillan gegen Frankreich*, vorerwähnt, § 66) zu berücksichtigen.

B.83. Die angefochtene Bestimmung verfolgt die Ziele des Schutzes der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer. Diese Ziele sind legitim und gehören zu denjenigen, die in den Artikeln 9 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in den Artikeln 18 und 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte aufgeführt sind, die einen Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung rechtfertigen können.

B.84.1. Mit dem Ziel, « die Freiheit der Meinungsäußerung nicht zu beeinträchtigen, die eine wesentliche Grundlage unserer demokratischen Gesellschaft ist », hat der Gesetzgeber angestrebt, dass die Unterstrafestellung der Verherrlichung von Terrorismus « genau umschrieben » ist (Parl. Dok., Kammer, 2022-2023, DOC 55-3518/001, S. 305). Der Gesetzgeber hat somit mehrere kumulative Bedingungen vorgesehen, damit ein Verhalten auf der Grundlage der angefochtenen Bestimmung strafbar ist.

B.84.2. Erstens muss das Verhalten darin bestehen, eine der terroristischen Straftaten, die in Artikel 376 Absatz 2 des neuen Strafgesetzbuches erwähnt sind, zu leugnen, grob zu verharmlosen, zu rechtfertigen versuchen oder zu billigen.

Aus dem in B.78.1 Erwähnten geht hervor, dass die betreffenden Straftaten ausreichend präzise identifiziert sind.

Die Bedeutung der Begriffe « Leugnung » bzw. « Billigung » kann auch nicht missverstanden werden. Im einen Fall wird das Bestehen der betreffenden terroristischen Straftat insgesamt abgestritten. Im anderen Fall wird er gutgeheißen und bejaht man diesbezüglich also den Rückgriff auf Terrorismus.

Der « Versuch zur Rechtfertigung » geht weniger weit als die Billigung, zielt aber darauf ab, die betreffende terroristische Straftat akzeptierbar darzustellen und somit den Rückgriff auf Terrorismus zu legitimieren.

Bei der Ahnung der « groben Verharmlosung » einer terroristischen Straftat schließlich ist der Zusatz « grob » besonders wichtig. Der Gesetzgeber hat also nicht die Verharmlosung ohne Weiteres, sondern nur die sehr weitgehende und deshalb gravierende, grobe und beleidigende Verharmlosung ins Auge gefasst.

B.84.3. Zweitens muss das Verhalten « in der Öffentlichkeit » stattfinden, wobei dieser Begriff in dem in B.67.5 zitierten Artikel 79 Nr. 22 des neuen Strafgesetzbuches definiert ist.

B.84.4. Drittens muss das Verhalten eine ernsthafte und tatsächliche Gefahr begründen, dass eine oder mehrere in Artikel 376 Absatz 2 des neuen Strafgesetzbuches erwähnte terroristische Straftaten begangen werden könnten.

Aus dem in B.78.2 Erwähnten geht hervor, dass diese Bedingung ausreichend präzise ist und dass sie zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs der angefochtenen Bestimmung beiträgt.

B.84.5. Viertens muss die betreffende Person von der Absicht geleitet sein, eine ernsthafte und tatsächliche Gefahr zu begründen, dass eine oder mehrere in Artikel 376 Absatz 2 des neuen Strafgesetzbuches erwähnte terroristische Straftaten begangen werden könnten.

Diese Bedingung, die das Erfordernis eines besonderen Vorsatzes zum Ausdruck bringt, wurde in den Text der angefochtenen Bestimmung infolge eines entsprechenden Vorschlags der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates aufgenommen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3518/001, SS. 306 und 857 bis 862).

Durch das Erfordernis eines besonderen Vorsatzes ist es ausgeschlossen, dass Pamphlete, Witze, Karikaturen, Meinungen und jede Äußerung, die ohne den erforderlichen besonderen Vorsatz zur Meinungsfreiheit gehört, unter Strafe gestellt werden könnten.

Daraus folgt auch, dass die wissenschaftliche Forschung im Allgemeinen und die Verbreitung von Daten zu wissenschaftlichen, akademischen oder informativen Zwecken, insbesondere über terroristische Straftaten, in keiner Weise unter die Anwendung der angefochtenen Bestimmung fallen.

B.84.6. Schließlich ist an das beständige Bemühen des Gesetzgebers zu erinnern, dass, indem terroristische Straftaten unter Strafe gestellt werden, nicht die Ausübung der Grundfreiheiten verletzt wird, wie Artikel 388 des neuen Strafgesetzbuches zeigt.

In seiner Beurteilung der Elemente der Straftat muss der Richter also diesen Artikel berücksichtigen.

B.84.7. Aus dem Vorstehenden geht nicht nur hervor, dass der Eingriff von einem ausreichend zugänglichen und präzisen Gesetz vorgesehen ist, sondern auch, dass der Gesetzgeber dafür gesorgt hat, dass der Anwendungsbereich der angefochtenen Unterstrafestellung nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung der verfolgten Ziele notwendig ist.

B.85. Die angefochtene Bestimmung hat in Anbetracht nicht nur der kumulativen Bedingungen, die den Anwendungsbereich der angefochtenen Unterstrafestellung eingrenzen, sondern auch der vorgesehenen Strafen keine unverhältnismäßigen Folgen.
l’incrimination attaquée mais aussi aux peines qui sont prévues.

Die Verherrlichung von Terrorismus kann mit einer Strafe der Stufe 4 (das heißt einer Gefängnisstrafe von mehr als fünf bis zu höchstens zehn Jahren oder einer Behandlung unter Freiheitsentziehung von mehr als vier bis zu höchstens sechs Jahren) geahndet werden, wenn die terroristische Straftat, die Gegenstand der Verherrlichung ist, mit einer Strafe der Stufe 5, 6, 7 oder 8 geahndet werden kann. Die Verherrlichung von Terrorismus kann mit einer Strafe der Stufe 3 (das heißt einer Gefängnisstrafe von mehr als drei bis zu höchstens fünf Jahren oder einer Behandlung unter Freiheitsentziehung von mehr als zwei bis zu höchstens vier Jahren) geahndet werden, wenn die terroristische Straftat, die Gegenstand der Verherrlichung ist, mit einer Strafe der Stufe 2, 3 oder 4 geahndet werden kann. Der Richter hat die Möglichkeit, mildernde Umstände anzunehmen und dementsprechend die Strafe der Stufe 4 auf eine Strafe der Stufe 3 oder 2 (Artikel 30 und 36 Absatz 5 des neuen Strafgesetzbuches) bzw. die Strafe der Stufe 3 auf eine Strafe der Stufe 2 oder 1 herabzusetzen (Artikel 30 und 36 Absatz 6 des neuen Strafgesetzbuches). Überdies kann der Richter eine Aussetzung der Verkündung der Verurteilung unter den in Artikel 64 des neuen Strafgesetzbuches vorgesehenen Bedingungen gewähren. Der Richter kann auch, falls die Verurteilung, die er ausspricht, eine Strafe der

Stufe 3 nicht übersteigt, einen Aufschub unter den in Artikel 65 des neuen Strafgesetzbuches festgelegten Bedingungen gewähren. Daraus folgt, dass die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Strafen keine unverhältnismäßigen Folgen haben. Wie in Artikel 27 Absatz 2 des neuen Strafgesetzbuches in Erinnerung gerufen, obliegt es dem Richter, innerhalb der durch das Gesetz festgelegten Grenzen unter Berücksichtigung des Sachverhalts eine Strafe auszusprechen, die im Verhältnis zur begangenen Straftat steht.

B.86. Folglich ist der Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung gerechtfertigt.

B.87. Unter Berücksichtigung des in B.84.1 bis B.85 Erwähnten ist der erste Beschwerdegrund des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8341 unbegründet.

Was die Majestätsbeleidigung betrifft (zweiter Beschwerdegrund des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8341)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.88.1. Artikel 247 des neuen Strafgesetzbuches mit der Überschrift « Beleidigung von Amtsträgern » bestimmt:

« Beleidigung von Amtsträgern besteht darin, einen Minister oder Staatssekretär, ein Parlamentsmitglied, einen Magistraten, einen juristischen Mitarbeiter eines Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, eine Person, die eine öffentliche Funktion ausübt, einen Zeugen, ein Mitglied des Geschworenenkollegiums, einen Diener des Kultes oder einen Amtsträger bei Feierlichkeiten einer nichtkonfessionellen Weltanschauung durch Handlungen, Worte, Gesten oder Drohungen zu beleidigen, wenn die Straftat anlässlich der Ausübung dieser Funktion begangen wird, und dies mit dem Ziel, die geschützte Person lächerlich zu machen.

Diese Straftat wird mit einer Strafe der Stufe 1 bestraft ».

B.88.2. Der angefochtene Artikel 561 des neuen Strafgesetzbuches mit der Überschrift « Majestätsbeleidigung » bestimmt:

« Majestätsbeleidigung ist die Beleidigung durch Handlungen, Worte, Gesten oder Drohungen gegen den König, den mutmaßlichen Thronfolger, deren Ehepartner oder den Regenten mit der Absicht, die geschützte Person lächerlich zu machen.

Diese Straftat wird mit einer Strafe der Stufe 1 bestraft ».

B.88.3. Aus der Begründung geht hervor, dass Artikel 561 des neuen Strafgesetzbuches das Gesetz vom 6. April 1847 « zur Ahndung von Beleidigungen gegenüber dem König » (nachstehend: Gesetz vom 6. April 1847) ersetzen soll, wobei zugleich der Entscheid des Gerichtshofes Nr. 157/2021 vom 28. Oktober 2021 (ECLI:BE:GHCC:2021:ARR.157), mit dem der Gerichtshof geurteilt hat, dass Artikel 1 dieses Gesetzes gegen die Freiheit der Meinungsäußerung verstößt, berücksichtigt werden soll. So heißt es in der Begründung zum neuen Strafgesetzbuch:

« À l'heure actuelle, le Code pénal ne contient pas de disposition relative à la lèse-majesté. Ces faits relèvent de la loi du 6 avril 1847 portant répression des offenses envers le Roi. Il convient d'intégrer cette infraction dans le Code pénal, tout en veillant à l'adapter notamment à la lumière de l'arrêt n° 157/2021 rendu par la Cour constitutionnelle en date du 28 octobre 2021.

Dans cet arrêt, la Cour constitutionnelle a jugé que ni l'irresponsabilité du Roi ni la position de symbole qu'il occupe dans l'État ne sauraient justifier que la réputation du Roi soit davantage protégée que la réputation d'autres personnes (§ B.18.3) et que, tant en ce qui concerne la portée de l'infraction que le taux de la peine, la disposition en cause prévoit une protection de la réputation de la personne du Roi plus large que la protection de la réputation d'autres personnes en telle sorte que la disposition en cause n'est pas compatible avec l'article 19 de la Constitution, lu en combinaison avec l'article 10 de la Convention européenne des droits de l'homme (§§ B.20 et B.21).

Afin de répondre aux préoccupations de juge constitutionnel, le texte en projet prévoit plusieurs modifications.

D'abord, le libellé de l'incrimination est calqué sur celui de l'outrage prévu à l'article 248 [du projet de loi, devenu l'article 247 du nouveau Code pénal] protégeant notamment des personnes dépositaires de l'autorité publique et/ou exerçant des fonctions publiques.

La notion d'outrage qui y est définie est moins large que le concept d'offense qui donnait lieu à une interprétation (trop) large à l'infraction (voy. § B.9.2 de l'arrêt 157/2021).

À la différence de l'incrimination antérieure qui ne requérait qu'un dol général (voy. § B.9.3. de l'arrêt 157/2021), l'incrimination de lèse-majesté requiert dorénavant, comme pour l'outrage, une intention particulière: l'*animus iniurandi* ou l'intention de ridiculiser la personne protégée ou de se montrer irrespectueux envers elle. Cet élément moral est précisé.

Enfin, l'infraction de lèse-majesté n'est plus susceptible de donner lieu à une peine d'emprisonnement puisqu'elle est punie d'une peine de niveau 1. Il s'agit de la même peine que celle prévue pour l'outrage (art. 234 [de l'avant-projet de loi, devenu l'article 247 du nouveau Code pénal]), la calomnie (art. 227 [de l'avant-projet de loi, devenu l'article 240 du nouveau Code pénal]) et l'injure (art. 231 [de l'avant-projet de loi, devenu l'article 244 du nouveau Code pénal]).

Enfin, avec la suppression, dans le nouveau Code de la notion de délit sur plainte, le régime des poursuites pour la lèse-majesté, l'outrage, la calomnie et l'injure est identique, les poursuites n'étant pas subordonnées à l'existence d'une plainte.

Dans le cadre de l'exercice des poursuites et du jugement pour des faits de lèse-majesté, d'outrage, de calomnie ou d'injure, les autorités judiciaires devront veiller le droit à la liberté d'expression consacré par l'article 10 de la Convention européenne des droits de l'homme et l'article 19 de la Constitution, qui reconnaît la liberté de manifester ses opinions en toute matière.

À cet égard, la Cour constitutionnelle a considéré dans son arrêt du 28 octobre 2021 qu'il ressort des termes de l'article 10, paragraphe 2, de la Convention européenne des droits de l'homme, l'exercice de la liberté d'expression implique néanmoins certaines obligations et responsabilités (CEDH, 4 décembre 2003, *Gündüz c. Turquie*, § 37), notamment le devoir de principe de ne pas franchir certaines limites 'tenant notamment à la protection de la réputation et aux droits d'autrui' (CEDH, 24 février 1997, *De Haes et Gijsels c. Belgique*, § 37; 21 janvier 1999, *Fressoz et Roire c. France*, § 45; 15 juillet 2003, *Ernst e.a. c. Belgique*, § 92). La liberté d'expression peut, en vertu de l'article 10, paragraphe 2, de la Convention européenne des droits de l'homme, être soumise, sous certaines conditions, à certaines formalités, conditions, restrictions ou sanctions, en vue, notamment, de la protection de la réputation ou des droits d'autrui. Les exceptions dont elle est assortie appellent toutefois 'une interprétation étroite, et le besoin de la restreindre doit se trouver établi de manière convaincante' (CEDH, grande chambre, 20 octobre 2015, *Pentikäinen c. Finlande*, § 87) (§ B.12.2).

Bien que l'incrimination soit libellée dans les mêmes termes de celle d'outrage visée à l'article 248 [du projet de loi, devenu l'article 247 du nouveau Code pénal] et puni[e] de la même peine, le projet fait le choix de maintenir une disposition distincte en raison du statut constitutionnel du Roi, tel qu'il est actuellement réglé aux articles 88 et 106 de la Constitution et de la position de symbole qu'il occupe au sein de l'État.

Cette infraction est punie d'une peine de niveau 1 » (Parl. Dok., Kammer, 2022-2023, DOC 55-3518/001, SS. 544 und 545).

Während der Vorarbeiten wurden zwei Abänderungsanträge im Hinblick auf die Streichung der betreffenden Bestimmung eingebracht (Parl. Dok., Kammer, 2023-2024, DOC 55-3518/005, S. 3; Kammer, 2023-2024, DOC 55-3518/012, S. 3). Diese beiden Abänderungsanträge wurden abgelehnt (Parl. Dok., Kammer, 2023-2024, DOC 55-3518/006, S. 219; Ausf. Ber., Kammer, 22. Februar 2024, CRIV 55 PLEN 292, S. 51).

In Bezug auf den zweiten Beschwerdegrund des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8341

B.89.1. Der zweite Beschwerdegrund des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8341 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 561 des neuen Strafgesetzbuches gegen die Gedankenfreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung, die Demonstrationsfreiheit, die Pressefreiheit und die Versammlungsfreiheit, wie sie in den Artikeln 19 und 25 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 9 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 10 und 11 der Charta und mit den Artikeln 18 und 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, verankert sind.

B.89.2. In ihrer Klageschrift legt die klagende Partei dar, inwiefern die angefochtene Bestimmung gegen die Freiheit der Meinungsäußerung verstößen würde (Artikel 19 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 9 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 10 und 11 der Charta und mit den Artikeln 18 und 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte).

Was Artikel 25 der Verfassung, der die Pressefreiheit gewährleistet, betrifft, bringt die klagende Partei keinen anderen Beschwerdegrund vor als den Beschwerdegrund, der aus einem Verstoß gegen die Bestimmungen, die die Freiheit der Meinungsäußerung gewährleisten, abgeleitet ist.

Was schließlich die anderen im Klagegrund erwähnten Freiheiten betrifft, legt die klagende Partei nicht dar, inwiefern gegen sie verstößen würde. Der zweite Beschwerdegrund des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8341 ist in diesem Maße unzulässig.

B.89.3. Wie in B.62.2 erwähnt, haben die Artikel 9 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Artikel 18 und 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern sie das Recht auf die Freiheit der Meinungsäußerung anerkennen, eine ähnliche Tragweite wie Artikel 19 der Verfassung, der die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, anerkennt. Daher bilden die Garantien dieser Bestimmungen in diesem Maße ein untrennbares Ganzes.

Ohne dass es notwendig ist zu prüfen, ob die Charta im vorliegenden Fall nach ihrem Artikel 51 anwendbar ist, kann der Gerichtshof die in den Artikeln 10 und 11 der Charta enthaltenen Garantien berücksichtigen, da sie eine ähnliche Tragweite wie die Garantien haben, die in Artikel 19 der Verfassung enthalten sind.

B.90. Indem er die Majestätsbeleidigung unter Strafe stellt, hat Artikel 561 des neuen Strafgesetzbuches einen Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung zur Folge.

Die Voraussetzungen, unter denen ein Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung gerechtfertigt sein kann, werden in B.64.3 erwähnt.

B.91. Der von der klagenden Partei dargelegte Beschwerdegrund betrifft nicht die Voraussetzung, dass der Eingriff durch ein ausreichend zugängliches und präzises Gesetz vorgesehen sein muss, sondern bezieht sich nur auf die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs. Nach Ansicht der klagenden Partei verstößt die angefochtene Bestimmung in unverhältnismäßiger Weise gegen die Freiheit der Meinungsäußerung, insofern sie eine besondere Straftat in Bezug auf den König vorsieht. Der von der klagenden Partei dargelegte Beschwerdegrund betrifft nur den König und nicht die anderen in Artikel 561 des neuen Strafgesetzbuches erwähnten Personen.

Der Gerichtshof hat daher zu prüfen, ob der Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung, den die angefochtene Bestimmung zur Folge hat, im Verhältnis zum verfolgten legitimen Ziel, nämlich dem Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, im vorliegenden Fall des Königs, steht.

B.92. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte steht « [i]n Bezug auf Beleidigungen eines Staatsoberhauptes » « ein erhöhter Schutz durch ein spezielles Gesetz in Bezug auf Beleidigungen grundsätzlich nicht im Einklang mit dem Geist der Konvention », da « das Interesse eines Staates, den Ruf seines eigenen Staatsoberhauptes zu schützen, nicht rechtfertigen kann, diesem ein Vorrecht oder einen besonderen Schutz gegenüber dem Recht auf Information und Meinungsäußerung in Bezug auf seine Person zu gewähren » (EuGHMR, 13. März 2018, *Stern Taulats und Roura Capellera gegen Spanien*, ECLI:CE:ECHR:2018:0313JUD005116815, § 35; 19. Oktober 2021, *Vedat Şorli gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2021:1019JUD004204819, § 43). Dies gilt sowohl für das

Staatsoberhaupt einer Republik (EuGHMR, 26. Juni 2007, *Artun und Güvener gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2007:0626JUD007551001, § 31; 19. Oktober 2021, *Vedat Şorli gegen Türkei*, vorerwähnt, § 43) als auch für das Staatsoberhaupt einer Monarchie (EuGHMR, 15. März 2011, *Otegi Mondragon gegen Spanien*, ECLI:CE:ECHR:2011:0315JUD000203407, §§ 55-56; 13. März 2018, *Stern Taulats und Roura Capellera gegen Spanien*, vorerwähnt, § 35). Im letztgenannten Fall kann « der Umstand, dass der König eine neutrale Position in der politischen Debatte, eine Position als Schiedsrichter und Symbol der Einheit des Staates einnimmt, ihn nicht vor jeder Kritik an der Ausübung seiner offiziellen Funktionen oder [...] als Vertreter des Staates, den er symbolisiert, insbesondere seitens derjenigen, die berechtigterweise die verfassungsmäßigen Strukturen dieses Staates, einschließlich seines monarchischen Regierungssystems, kritisieren, schützen » (EuGHMR, 15. März 2011, *Otegi Mondragon gegen Spanien*, vorerwähnt, § 56). Ebenso « kann der Umstand, dass der König aufgrund [einer Verfassungsbestimmung] insbesondere in strafrechtlicher Hinsicht ‘nicht verantwortlich’ ist, an sich kein Hindernis für eine freie Debatte über seine etwaige institutionelle oder sogar symbolische Verantwortung als Staatsoberhaupt darstellen, sofern dabei sein Ruf als Person gewahrt bleibt » (ebenda).

Darüber hinaus « ist es jedem, der sich an einer öffentlichen Debatte von allgemeinem Interesse beteiligt, zwar untersagt, bestimmte Grenzen zu überschreiten, insbesondere hinsichtlich der Achtung des Rufes und der Rechte anderer, aber es ist ihm gestattet, ein gewisses Maß an Übertreibung oder sogar Provokation anzuwenden, das heißt in seinen Äußerungen etwas maßlos zu sein », wobei jedoch klargestellt wird, dass dies keine beleidigenden Äußerungen umfasst, « wenn sie auf grundlose Verunglimpfung hinauslaufen, beispielsweise wenn die Beleidigung ihr einziger Zweck ist » (EuGHMR, 2. Februar 2021, *Dickinson gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2021:0202JUD002520011, § 54; 15. Juni 2021, *Ömür Çağdaş Ersoy gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2021:0615JUD001916519, § 56).

Was schließlich die Verhältnismäßigkeit der strafrechtlichen Sanktion betrifft, « ist es zwar völlig legitim, dass Personen, die staatliche Institutionen vertreten, von den zuständigen Behörden in ihrer Eigenschaft als Garanten der institutionellen öffentlichen Ordnung geschützt werden, doch erfordert die beherrschende Stellung dieser Institutionen, dass die Behörden bei der Anwendung strafrechtlicher Maßnahmen Zurückhaltung üben » (EuGHMR, 15. März 2011, *Otegi Mondragon gegen Spanien*, vorerwähnt, § 58; 13. März 2018,

Stern Taulats und Roura Capellera gegen Spanien, vorerwähnt, § 33; 19. Oktober 2021, *Vedat Şorli gegen Türkei*, vorerwähnt, § 44).

B.93.1. Insbesondere unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat der Gerichtshof in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 157/2021 entschieden, dass Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 1847 gegen die Freiheit der Meinungsäußerung verstieß. Wie aus der in B.88.3 erwähnten Begründung zu Artikel 561 des neuen Strafgesetzbuches hervorgeht, hat der Gesetzgeber diesen Entscheid berücksichtigt.

B.93.2. Da sie sich auf « Beleidigung durch Handlungen, Worte, Gesten oder Drohungen » bezieht, ist die angefochtene Bestimmung in gleicher Weise formuliert wie Artikel 247 des neuen Strafgesetzbuches, der die Beleidigung von « insbesondere Personen, die die öffentliche Gewalt und/oder öffentliche Funktionen ausüben » unter Strafe stellt (Parl. Dok., Kammer, 2022-2023, DOC 55-3518/001, S. 544). Wie in der Begründung betont wird (ebenda), ist der Begriff der Beleidigung von Amtsträgern enger gefasst als der Begriff der Beleidigung, der in Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 1847 verwendet wurde (siehe Entscheid des Gerichtshofes Nr. 157/2021, vorerwähnt, B.9.2). Der Begriff « Beleidigung von Amtsträgern » bezieht sich auf die Äußerung von Geringschätzung, die geeignet ist, die Achtung der Bürger vor der Autorität der Person und vor der Würde des Charakters, mit dem sie ausgestattet ist, zu mindern (siehe zu Artikel 276 des Strafgesetzbuches von 1867 Kass., 3. Mai 2023, ECLI:BE:CASS:2023:ARR.20230503.2F.5). Die angefochtene Bestimmung verhindert daher keineswegs, dass Kritik, selbst wenn sie hart ist, gegenüber dem König oder der Monarchie als Institution geäußert werden kann.

Schließlich bedeutet der Umstand, dass die angefochtene Bestimmung im Gegensatz zu Artikel 247 des neuen Strafgesetzbuches nicht vorsieht, dass die Straftat anlässlich der Ausübung der betreffenden Funktion begangen werden muss, nicht, dass dem König ein erhöhter Schutz gewährt wird, sondern dies ergibt sich aus der Undurchführbarkeit einer solchen Bedingung in Bezug auf den König. Nach Artikel 79 Nr. 14 des neuen Strafgesetzbuches bezieht sich der Ausdruck « anlässlich der Ausübung dieser Funktion » auf die « Situation, in der der Grund für die Straftat in einer Handlung liegt, die das Opfer begangen hat, begeht oder begehen wird und die Teil der Ausübung dieser Funktion ist ». Zwar kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Person des Königs niemals Handlungen vornehmen kann, die ausschließlich sein Privatleben betreffen und nicht die Ausübung Seines Amtes. Allerdings

ist die Verzahnung zwischen der Person des Königs und seinem Amt viel enger als dies bei den in Artikel 247 des neuen Strafgesetzbuches erwähnten Personen der Fall ist. Diese Verzahnung ist derart eng, dass eine Bedingung, nach der die Straftat der Majestätsbeleidigung anlässlich der Ausübung der königlichen Funktion begangen werden muss, gegen das materielle Legalitätsprinzip in Strafsachen verstoßen könnte, insofern der Urheber des Verhaltens nicht vorher unter den gegebenen Umständen in vernünftigem Maße beurteilen könnte, ob eine solche Bedingung erfüllt ist oder nicht.

B.93.3. Was das moralische Tatbestandsmerkmal der Straftat betrifft, so sind die in der angefochtenen Bestimmung verwendeten Wörter, nämlich « mit der Absicht, die geschützte Person lächerlich zu machen », die gleichen wie diejenigen, die in Artikel 247 des neuen Strafgesetzbuches verwendet werden. So erfordert Artikel 561 des neuen Strafgesetzbuches im Gegensatz zu Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 1847, der nur einen allgemeinen Vorsatz erforderte (siehe Entscheid des Gerichtshofes Nr. 157/2021, vorerwähnt, B.9.3), einen besonderen Vorsatz, im vorliegenden Fall den *animus iniurandi* (Parl. Dok., Kammer, 2022-2023, DOC 55-3518/001, S. 544). Wie aus einer Bezugnahme in den Vorarbeiten zu Artikel 247 des neuen Strafgesetzbuches (ebenda, S. 213; Parl. Dok., Kammer, 2023-2024, DOC 55-3518/006, S. 85) auf einen Entscheid des Kassationshofs vom 23. April 1934 über die Straftat der Beleidigung im Strafgesetzbuch von 1867 (Kass., 23. April 1934, Pas., 1934, I, S. 252) hervorgeht, erfordert der *animus iniurandi* eine böswillige Absicht.

Durch das Erfordernis eines besonderen Vorsatzes ist es ausgeschlossen, dass Pamphlete, Witze, Karikaturen, Meinungen und jede Äußerung, die ohne den erforderlichen besonderen Vorsatz zur Meinungsfreiheit gehört, unter Strafe gestellt werden könnten.

B.93.4. Was die Strafe betrifft, sieht Artikel 561 des neuen Strafgesetzbuches im Gegensatz zu dem, was bei Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 1847 der Fall war (siehe Entscheid des Gerichtshofes Nr. 157/2021, vorerwähnt, B.19), die gleiche Strafe wie die vor, die unter anderem für die Beleidigung von Amtsträgern (Artikel 247 des neuen Strafgesetzbuches), für Verleumdung (Artikel 240 des neuen Strafgesetzbuches) und für Beleidigung (Artikel 244 des neuen Strafgesetzbuches) vorgesehen ist. Es handelt sich um eine Strafe der Stufe 1, die – ebenfalls im Gegensatz zu dem, was bei Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 1847 der Fall war – eine Gefängnisstrafe ausschließt (Artikel 36 Absatz 9 des neuen Strafgesetzbuches).

B.93.5. Der bloße Umstand, dass die angefochtene Bestimmung Gegenstand eines separaten Artikels im neuen Strafgesetzbuch und einer gesonderten Bezeichnung ist, bedeutet nicht, dass sie dem König einen erhöhten Schutz bietet.

B.94. Aus all dem Vorstehenden geht hervor, dass die angefochtene Bestimmung dem König keinen erhöhten Schutz gewährt und dass die angefochtene Bestimmung im Verhältnis zum verfolgten legitimen Ziel steht.

B.95. Unter Berücksichtigung des in B.93.2 und B.93.3 Erwähnten ist der zweite Beschwerdegrund des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8341 unbegründet.

Was die Straftaten in Bezug auf Staatsgeheimnisse betrifft (Rechtssachen Nrn. 8329 und 8340)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.96.1. Im neuen Strafgesetzbuch ist der Begriff « Staatsgeheimnis » in Artikel 564 Nr. 3 definiert und die « Straftaten in Bezug auf Staatsgeheimnisse » sind in den Artikeln 576 bis 596 aufgeführt.

Aus den Vorarbeiten zum neuen Strafgesetzbuch geht hervor, dass auf der Grundlage der Beiträge des Ministeriums der Landesverteidigung, des Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienstes sowie der Staatssicherheit « der Anwendungsbereich bestimmter Unterstrafestellungen in Bezug auf bestimmte militärische Informationen sowie auf Staatsgeheimnisse, wie in Artikel 563 [aus dem Artikel 564 wurde] definiert, erweitert [wurde] » (Parl. Dok., Kammer, 2022-2023, DOC 55-3518/001, S. 547). Laut den Vorarbeiten « [führt] diese Ausweitung [...] in gewissem Maße zu einer Überschneidung » mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1998 « über die Einstufung, die Sicherheitsermächtigungen, Sicherheitsgutachten und den öffentlichen regulierten Dienst » (nachstehend: Gesetz vom 11. Dezember 1998) (ebenda), wobei jedoch präzisiert wird, dass die unter den Begriff des Staatsgeheimnisses fallenden Informationen nicht unbedingt als Verschlusssachen eingestuft sind (ebenda, SS. 556 und 557).

B.96.2. Artikel 564 des neuen Strafgesetzbuches, dessen Punkt 3 die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8340 für nichtig erklären lassen wollen, bestimmt:

« Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Verbündeter: Jeder Staat, der auch ohne Bündnisvertrag Krieg gegen denselben Staat wie Belgien führt, es sei denn, Belgien befindet sich auch mit dem erstgenannten Staat im Krieg.
2. Feind: Jeder Staat, mit dem Belgien in einen bewaffneten Konflikt verwickelt ist, sowie alle Organisationen, Unternehmen und Privatpersonen aus diesem Staat, die durch ihre Aktivitäten die Anstrengungen dieses Staates im Rahmen dieses bewaffneten Konfliktes unterstützen.
3. Staatsgeheimnis: Gegenstände, Pläne, Dokumente oder Informationen, die geheim gehalten werden müssen, da ihre Verbreitung den Fortbestand der demokratischen und verfassungsmäßigen Ordnung, die Sicherheit des Staates, die Verteidigung des Staatsgebietes, die internationalen Beziehungen, das wirtschaftliche oder wissenschaftliche Potenzial des Landes, die Sicherheit der Belgier im Ausland oder das Funktionieren der Entscheidungsorgane des Staates beeinträchtigen könnte ».

Diese neue Definition des Begriffs des Staatsgeheimnisses erweitert und ersetzt den Begriff « Gegenstände, Pläne, Schriftstücke, Dokumente oder Nachrichten, deren Geheimhaltung im Interesse der Verteidigung des Staatsgebietes oder der äußeren Staatssicherheit liegt », auf den sich die anwendbaren Bestimmungen des Strafgesetzbuches von 1867 vor ihrer Abänderung durch das Gesetz vom 28. März 2024 bezogen.

B.96.3. Die Artikel 576 bis 585 des neuen Strafgesetzbuches betreffen verschiedene Straftaten in Bezug auf die Reproduktion, Verbreitung oder Übermittlung eines Staatsgeheimnisses.

Die Artikel 576, 577, 578 und 581 des neuen Strafgesetzbuches beziehen sich auf die Reproduktion, Verbreitung oder Übermittlung eines Staatsgeheimnisses jeweils an einen ausländischen Staat oder eine ausländische bewaffnete Gruppe (Artikel 576), an einen ausländischen Staat oder eine ausländische bewaffnete Gruppe durch spezifische Personen (Artikel 577), an einen ausländischen Staat oder eine ausländische bewaffnete Gruppe in Kriegszeiten (Artikel 578) und an den Feind (Artikel 581).

Die Artikel 582, 583, 584 und 585 des neuen Strafgesetzbuches enthalten mehrere Bestimmungen in Bezug auf die Reproduktion, Verbreitung oder Übermittlung von Staatsgeheimnissen an unbefugte Personen. Sie bestimmen:

« Art. 582. Reproduktion, Verbreitung oder Übermittlung eines Staatsgeheimnisses an unbefugte Personen

Reproduktion, Verbreitung oder Übermittlung eines Staatsgeheimnisses an unbefugte Personen ist die vollständige oder teilweise

1. Weitergabe oder Übermittlung eines Staatsgeheimnisses, im Original oder als Reproduktion, an eine Person, die nicht befugt ist, dieses entgegenzunehmen oder davon Kenntnis zu nehmen,

2. Reproduktion, Verbreitung oder Veröffentlichung eines Staatsgeheimnisses ohne die Erlaubnis der zuständigen Behörde

beziehungsweise der Versuch, dies zu tun, und zwar zwecks Schädigung der wesentlichen Interessen Belgiens oder eines Staates, mit dem Belgien im Hinblick auf eine gemeinsame Verteidigung durch ein internationales Abkommen verbunden ist.

Diese Straftat wird mit einer Strafe der Stufe 4 bestraft.

Art. 583. Reproduktion, Verbreitung oder Übermittlung eines Staatsgeheimnisses in Bezug auf die Verteidigung des Staatsgebietes oder die äußere Sicherheit des Staates an unbefugte Personen

Reproduktion, Verbreitung oder Übermittlung eines Staatsgeheimnisses in Bezug auf die Verteidigung des Staatsgebietes oder die äußere Sicherheit des Staates an unbefugte Personen ist die vorsätzliche vollständige oder teilweise:

1. Weitergabe oder Übermittlung eines Staatsgeheimnisses, im Original oder als Reproduktion, an eine Person, die nicht befugt ist, dieses entgegenzunehmen oder davon Kenntnis zu nehmen,

2. Reproduktion, Verbreitung oder Veröffentlichung eines Staatsgeheimnisses ohne die Erlaubnis der zuständigen Behörde,

wenn die Geheimhaltung dieses Staatsgeheimnisses im Interesse der Verteidigung des Staatsgebietes oder der äußeren Sicherheit des Staates liegt, beziehungsweise der Versuch, dies zu tun.

Diese Straftat wird mit einer Strafe der Stufe 4 bestraft.

Art. 584. Besonders schwere Reproduktion, Verbreitung oder Übermittlung eines Staatsgeheimnisses in Bezug auf die Verteidigung des Staatsgebietes oder die äußere Sicherheit des Staates an unbefugte Personen

Wenn die Reproduktion, Verbreitung oder Übermittlung eines Staatsgeheimnisses in Bezug auf die Verteidigung des Staatsgebietes oder die äußere Sicherheit des Staates an unbefugte Personen begangen wird zwecks Schädigung der wesentlichen Interessen Belgiens oder eines Staates, mit dem Belgien im Hinblick auf eine gemeinsame Verteidigung durch ein regionales Abkommen verbunden ist, wird diese Straftat mit einer Strafe der Stufe 5 bestraft.

Art. 585. Reproduktion, Verbreitung oder Übermittlung eines Staatsgeheimnisses an unbefugte Personen in Kriegszeiten

Wenn die Reproduktion, Verbreitung oder Übermittlung eines Staatsgeheimnisses an unbefugte Personen in Kriegszeiten erfolgt, wird diese Straftat mit einer Strafe der Stufe 6 bestraft ».

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8340 beantragen von diesen Bestimmungen die Nichtigerklärung von Artikel 582 des neuen Strafgesetzbuches.

B.96.4. Die Artikel 586 und 587 des neuen Strafgesetzbuches beziehen sich auf die unbefugte Entgegennahme von Staatsgeheimnissen. Sie bestimmen:

« Art. 586. Unbefugte Entgegennahme eines Staatsgeheimnisses

Unbefugte Entgegennahme eines Staatsgeheimnisses ist das vorsätzliche Erwerben oder Entgegennehmen eines Staatsgeheimnisses - ganz oder teilweise, im Original oder als Reproduktion -, ohne befugt zu sein, dieses entgegenzunehmen oder davon Kenntnis zu nehmen, beziehungsweise der Versuch, dies zu tun.

Diese Straftat wird mit einer Strafe der Stufe 3 bestraft.

Art. 587. Unbefugte Entgegennahme eines Staatsgeheimnisses in Bezug auf die Verteidigung des Staatsgebietes oder die äußere Sicherheit des Staates in Kriegszeiten

Wenn die unbefugte Entgegennahme eines Staatsgeheimnisses in Bezug auf die Verteidigung des Staatsgebietes oder die äußere Sicherheit des Staates in Kriegszeiten erfolgt, wird diese Straftat mit einer Strafe der Stufe 6 bestraft ».

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8340 beantragen von diesen Bestimmungen die Nichtigerklärung von Artikel 586 des neuen Strafgesetzbuches.

B.97. Das Gesetz vom 28. März 2024 ändert mehrere Bestimmungen des Strafgesetzbuches von 1867 in Bezug auf Straftaten auf dem Gebiet von Staatsgeheimnissen ab. Wie aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz hervorgeht, bezwecken diese Abänderungen, bereits in das Strafgesetzbuch von 1867 ähnliche Bestimmungen wie mehrere Bestimmungen

des neuen Strafgesetzbuches auf dem Gebiet einzufügen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3728/003, SS. 16 bis 37).

Artikel 66 des Gesetzes vom 28. März 2024 fügt in das Strafgesetzbuch von 1867 einen Artikel 112/1 ein, der den Begriff des Staatsgeheimnisses in der gleichen Weise definiert wie Artikel 564 Nr. 3 des neuen Strafgesetzbuches. Artikel 66 des Gesetzes vom 28. März 2024 bestimmt:

« In Buch 2 Titel 1 Kapitel 2 des Strafgesetzbuches [von 1867] wird ein Artikel 112/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 112/1. Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter dem Begriff “ Staatsgeheimnis ” Gegenstände, Pläne, Dokumente oder Informationen, die geheim gehalten werden müssen, da ihre Verbreitung den Fortbestand der demokratischen und verfassungsmäßigen Ordnung, die Sicherheit des Staates, die Verteidigung des Staatsgebietes, die internationalen Beziehungen, das wirtschaftliche oder wissenschaftliche Potenzial des Landes, die Sicherheit der Belgier im Ausland oder das Funktionieren der Entscheidungsorgane des Staates beeinträchtigen könnte. ’ ».

Die Artikel 68, 69 und 70 des Gesetzes vom 28. März 2024 ersetzen bzw. fügen die Artikel 119, 119/1 bzw. 119/2 des Strafgesetzbuches von 1867 ein. Die in diesen neuen Bestimmungen vorgesehenen Unterstrafestellungen sind ähnlich wie die Unterstrafestellungen, die in den Artikeln 582, 583 und 584 des neuen Strafgesetzbuches vorgesehen sind. Die Artikel 68, 69 und 70 des Gesetzes vom 28. März 2024 bestimmen:

« Art. 68. Artikel 119 [des Strafgesetzbuches von 1867], eingefügt durch das Gesetz vom 19. Juli 1934 und abgeändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2000, wird wie folgt ersetzt:

‘ Art. 119. Mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von fünfhundert bis zu fünftausend Euro wird bestraft, wer ein Staatsgeheimnis - ganz oder teilweise, im Original oder als Reproduktion - an eine Person, die nicht befugt ist, dieses entgegenzunehmen oder davon Kenntnis zu nehmen, weitergibt oder übermittelt, und zwar zwecks Schädigung der wesentlichen Interessen Belgiens oder eines Staates, mit dem Belgien im Hinblick auf eine gemeinsame Verteidigung durch ein internationales Abkommen verbunden ist.

Mit denselben Strafen wird bestraft, wer ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde ein Staatsgeheimnis reproduziert, veröffentlicht oder verbreitet, und zwar zwecks Schädigung der wesentlichen Interessen Belgiens oder eines Staates, mit dem Belgien im Hinblick auf eine gemeinsame Verteidigung durch ein internationales Abkommen verbunden ist. ’.

Art. 69. In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 119/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 119/1. Mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von fünfhundert bis zu fünftausend Euro wird bestraft, wer wissentlich ein Staatsgeheimnis - ganz oder teilweise, im Original oder als Reproduktion - an eine Person, die nicht befugt ist, dieses entgegenzunehmen oder davon Kenntnis zu nehmen, weitergegeben oder übermittelt hat, wenn die Geheimhaltung dieses Staatsgeheimnisses im Interesse der Verteidigung des Staatsgebietes oder der äußeren Sicherheit des Staates liegt.

Mit denselben Strafen wird bestraft, wer ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde wissentlich ein Staatsgeheimnis reproduziert, veröffentlicht oder verbreitet, wenn die Geheimhaltung dieses Staatsgeheimnisses im Interesse der Verteidigung des Staatsgebietes oder der äußeren Sicherheit des Staates liegt. ’.

Art. 70. In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 119/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 119/2. Wenn die Reproduktion, Verbreitung oder Übermittlung eines Staatsgeheimnisses in Bezug auf die Verteidigung des Staatsgebietes oder die äußere Sicherheit des Staates an unbefugte Personen begangen wird zwecks Schädigung der wesentlichen Interessen Belgiens oder eines Staates, mit dem Belgien im Hinblick auf eine gemeinsame Verteidigung durch ein regionales Abkommen verbunden ist, wird diese Straftat mit einer Haftstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bestraft. ’ ».

Artikel 71 des Gesetzes vom 28. März 2024 ersetzt Artikel 120 des Strafgesetzbuches von 1867. Die in dieser neuen Bestimmung vorgesehene Unterstrafestellung ist ähnlich wie die Unterstrafestellung, die in Artikel 586 des neuen Strafgesetzbuches vorgesehen ist. Artikel 71 des Gesetzes vom 28. März 2024 bestimmt:

« Art. 71. Artikel 120 [des Strafgesetzbuches von 1867], eingefügt durch das Gesetz vom 19. Juli 1934 und abgeändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2000, wird wie folgt ersetzt:

‘ Art. 120. Wer willentlich ein Staatsgeheimnis - ganz oder teilweise, im Original oder als Reproduktion - erworben oder entgegengenommen hat, ohne befugt zu sein, dieses entgegenzunehmen oder davon Kenntnis zu nehmen, wird mit einer Gefängnisstrafe von drei bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von dreitausend bis zu fünftausend Euro bestraft. ’ ».

Ebenso wie es in den ähnlichen Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches vorgesehen ist, wird nach Artikel 120*quater* des Strafgesetzbuches von 1867 der Versuch, eine der in den vorerwähnten Bestimmungen erwähnte Straftat zu begehen, wie die Straftat selbst bestraft. Artikel 120*quater* des Strafgesetzbuches von 1867, abgeändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 28. März 2024, bestimmt:

« Der Versuch, eine der in den Artikeln 116, 118, 119, 119/1, 119/2, 120 bis 120*ter* erwähnten Straftaten zu begehen, wird als die Straftat selbst angesehen ».

Der nicht durch das Gesetz vom 28. März 2024 abgeänderte Artikel 120*sexies* Absätze 1 und 2 des Strafgesetzbuches von 1867 bestimmt:

« Nachstehende Straftaten werden, wenn sie in Kriegszeiten begangen werden, wie folgt geahndet:

Die in den Artikeln 118, 119, 120 und 120*bis* erwähnten Straftaten werden mit lebenslänglicher Haftstrafe geahndet ».

Der nicht durch das Gesetz vom 28. März 2024 abgeänderte Artikel 120*octies* des Strafgesetzbuches von 1867 bestimmt:

« Die in den Artikeln 118, 119 und 120 bis 120*septies* erwähnten Strafen sind dieselben, ob die in diesen Artikeln erwähnten Straftaten gegen Belgien oder gegen einen Staat begangen werden, mit dem Belgien im Hinblick auf eine gemeinsame Verteidigung durch ein regionales Abkommen verbunden ist ».

Der nicht durch das Gesetz vom 28. März 2024 abgeänderte Artikel 123*ter* des Strafgesetzbuches von 1867 bestimmt:

« Sind die in den Artikeln 115 bis 120*quater* und 120*sexies* bis 123*bis* erwähnten Straftaten mit Gewinnerzielungsabsicht begangen worden, werden die Geldbeträge, Güter oder direkten oder indirekten Vorteile welcher Art auch immer, die aus der Tätigkeit des Schuldigen hervorgegangen sind, zum Eigentum der Staatskasse erklärt; sind sie nicht beschlagnahmt worden, wird ein ihrem Wert entsprechender Betrag zum Eigentum der Staatskasse erklärt.

Im selben Fall werden die in den Artikeln 119 und 120 vorgesehenen Gefängnisstrafen durch Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und wird die Haftstrafe auf Zeit durch Zuchthausstrafe auf Zeit von gleicher Dauer ersetzt.

Liegen mildernde Umstände vor, wird lebenslängliche Zuchthausstrafe gemäß Artikel 80 ersetzt ».

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8329 beantragen von den vorerwähnten Bestimmungen die Nichtigerklärung der Artikel 66, 68 und 71 des Gesetzes vom 28. März 2024.

B.98. Wie in B.96.1 erwähnt, hat die neue Definition des Begriffs des Staatsgeheimnisses in gewissen Maße eine Überschneidung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1998 zur Folge.

Artikel 1bis Nrn. 1 und 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2023 « zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungnahmen » (nachstehend: Gesetz vom 7. April 2023), definiert die Begriffe « Einstufung » und « Verschlussachen » wie folgt:

« Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. ‘Einstufung’: Zuweisung einer Schutzstufe durch oder aufgrund des Gesetzes oder durch oder aufgrund Belgien bindender Verträge oder Abkommen,

[...]

3. ‘Verschlussachen’: Informationen, Geräte, Material oder Stoffe, unabhängig von ihrer Form, Art oder Übermittlungsweise, denen eine Einstufung zugewiesen wurde und die im Interesse der nationalen Sicherheit vor unbefugtem Zugang und unangemessener Verwendung und Weitergabe geschützt werden müssen ».

Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, abgeändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 7. April 2023, zählt die Interessen auf, deren Schutz die Einstufung als Verschlussache rechtfertigen kann. Diese Interessen stimmen weitgehend mit denen überein, die in die neue Definition des Begriffs des Staatsgeheimnisses in Artikel 564 Nr. 3 des neuen Strafgesetzbuches und in Artikel 112/1 des Strafgesetzbuches von 1867 aufgenommen wurden. Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 bestimmt:

« § 1. Eingestuft werden können: Informationen, Unterlagen oder Daten, Geräte, Material oder Stoffe in jeglicher Form, wobei der unbefugte Zugang dazu oder ihre unangemessene Verwendung und Weitergabe einem der folgenden Interessen schaden kann:

- a) Verteidigung der Integrität des Staatsgebiets und Schutz der militärischen Verteidigungspläne,
- d) Erfüllung der Aufträge der Streitkräfte,
- c) innere Sicherheit des Staates, einschließlich im Bereich der Kernenergie, und Fortbestand der demokratischen und verfassungsmäßigen Ordnung,
- d) äußere Sicherheit des Staates und internationale Beziehungen Belgiens,
- e) wissenschaftliches und wirtschaftliches Potenzial des Landes,
- f) jedes andere grundlegende Interesse des Staates,

- g) Sicherheit der belgischen Staatsangehörigen im Ausland,
- h) Handlungsfähigkeit der Entscheidungsorgane des Staates,
- i) Sicherheit von Personen, denen gemäß Artikel 104 § 2 oder Artikel 111*quater* § 1 des Strafprozessgesetzbuches besondere Schutzmaßnahmen gewährt werden,
- j) Identität der Personalmitglieder der Nachrichten- und Sicherheitsdienste, der Landesverteidigung und der integrierten Polizei, ihrer Quellen und der Personen, die diese Dienste unterstützen,
- k) Erfüllung der Aufträge der Nachrichten- und Sicherheitsdienste.

§ 2. Das gemäß Artikel 17*ter* des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle in Kategorien unterteilte Kernmaterial für friedliche Zwecke und die in Artikel 1*bis* desselben Gesetzes definierten Nuklearunterlagen werden nicht im Sinne des vorliegenden Gesetzes eingestuft, unbeschadet der durch oder aufgrund Belgien bindender Verträge oder Abkommen festgelegten Regeln ».

Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, ersetzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. April 2023, unterscheidet vier Geheimhaltungsgrade:

« Die in Artikel 3 § 1 erwähnte Einstufung umfasst folgende Geheimhaltungsgrade: STRENG GEHEIM, GEHEIM, VERTRAULICH und EINGESCHRÄNKKT.

Der Grad STRENG GEHEIM wird zugewiesen, wenn die unangemessene Verwendung einem der in Artikel 3 § 1 erwähnten Interessen außerordentlich schweren Schaden zufügen kann.

Der Grad GEHEIM wird zugewiesen, wenn die unangemessene Verwendung einem der in Artikel 3 § 1 erwähnten Interessen schweren Schaden zufügen kann.

Der Grad VERTRAULICH wird zugewiesen, wenn die unangemessene Verwendung einem der in Artikel 3 § 1 erwähnten Interessen Schaden zufügen kann.

Der Grad EINGESCHRÄNKKT wird zugewiesen, wenn die unangemessene Verwendung sich auf eines der in Artikel 3 § 1 erwähnten Interessen nachteilig auswirken kann.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Behörden und Personen, die einen Geheimhaltungsgrad zuweisen, ändern und aufheben können ».

Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, ersetzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. April 2023 und anschließend abgeändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Juni 2024 « zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Einstufung, die

Sicherheitsermächtigungen, Sicherheitsbescheinigungen und Sicherheitsgutachten und den öffentlichen regulierten Dienst und des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten », enthält mehrere strafrechtliche Bestimmungen insbesondere zur Verbreitung von Verschlusssachen. Dieser Artikel bestimmt:

« § 1. Personen mit Sicherheitsermächtigung, die Verschlusssachen mit Geheimhaltungsgrad ‘VERTRAULICH’ oder höher in unangemessener Weise verwenden oder verwenden lassen, werden, auch wenn diese Verwendung auf Nachlässigkeit beruht, sofern es sich um eine grobe Nachlässigkeit handelt, mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 100 EUR bis zu 5.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen belegt.

§ 2. Personen, die ein Sicherheitsbriefing erhalten haben und Verschlusssachen mit Geheimhaltungsgrad ‘EINGESCHRÄNKTE’ in unangemessener Weise verwenden oder verwenden lassen, werden, auch wenn diese Verwendung auf Nachlässigkeit beruht, sofern es sich um eine grobe Nachlässigkeit handelt, mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 100 EUR bis zu 5.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen belegt.

§ 3. Personen ohne Sicherheitsermächtigung, die Verschlusssachen in böswilliger Absicht oder mit der Absicht zu schaden in unangemessener Weise verwenden oder verwenden lassen, werden mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 100 EUR bis zu 5.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen belegt.

§ 4. Personen ohne Sicherheitsermächtigung, die Verschlusssachen veröffentlichen und wissen oder wissen müssten, dass eine Verbreitung die körperliche Unversehrtheit einer Person beeinträchtigen könnte, werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und mit einer Geldbuße von 100 EUR bis zu 5.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen belegt.

Personen ohne Sicherheitsermächtigung, die Verschlusssachen veröffentlichen und wissen oder wissen müssten, dass eine Verbreitung einem der in Artikel 3 § 1 erwähnten Interessen schaden könnte, werden mit einer Geldbuße von 100 EUR bis zu 5.000 EUR belegt.

In Abweichung von Absatz 2 werden Personen, die zum Schutz des allgemeinen öffentlichen Interesses Verschlusssachen verbreiten, um das Recht auf Pressefreiheit auszuüben oder um einen schwerwiegenden Fehler, eine schwere strafbare Handlung oder eine schwerwiegende illegale Tätigkeit einer Behörde aufzudecken, nicht mit einer Strafe belegt ».

Aus der Begründung zum Gesetz vom 7. April 2023 geht hervor, dass Artikel 11 § 4 Absatz 3 nach einer Anmerkung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates eingefügt wurde. Aus dem Text dieses Absatzes und aus der Begründung geht hervor, dass sich dieser Absatz auf zwei Situationen bezieht: (i) Personen, die zum Schutz des allgemeinen öffentlichen Interesses Verschlusssachen verbreiten, um das Recht auf Pressefreiheit auszuüben (also

insbesondere Journalisten) und (ii) Personen, die zum Schutz des allgemeinen öffentlichen Interesses Verschlussachen verbreiten, um einen schwerwiegenden Fehler, eine schwere strafbare Handlung oder eine schwerwiegende illegale Tätigkeit einer Behörde aufzudecken (was dem gleichkommt, was man üblicherweise als « Whistleblower » bezeichnet, wobei klargestellt wird, dass die spezifischen Rechtsvorschriften im Bereich Whistleblower, nämlich das Gesetz vom 8. Dezember 2022 « über die Kanäle zur Meldung von Integritätsverletzungen und den Schutz entsprechender Hinweisgeber in föderalen öffentlichen Einrichtungen und der integrierten Polizei », für den öffentlichen Sektor keine Anwendung auf Verschlussachen oder den Bereich der nationalen Sicherheit finden (Artikel 4 § 1 Nr. 1 und § 2 dieses Gesetzes).

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagen

B.99.1. Der Ministerrat macht geltend, dass die Klagen in den Rechtssachen Nrn. 8329 und 8340 unzulässig sind, insofern sie gegen Artikel 564 Nr. 3 des neuen Strafgesetzbuches und gegen Artikel 66 des Gesetzes vom 28. März 2024, mit dem Artikel 112/1 des Strafgesetzbuches von 1867 eingefügt wird, gerichtet sind. Nach Ansicht des Ministerrats ergibt sich aus der fehlenden normativen Geltung der Bestimmungen, in denen die Definition des Begriffs des Staatsgeheimnisses enthalten ist, dass gegen diese Bestimmungen nicht beim Gerichtshof geklagt werden kann und dass die klagenden Parteien kein Interesse an der Beantragung von deren Nichtigerklärung haben.

B.99.2. Die angefochtenen Bestimmungen, in denen die Definition des Begriffs des Staatsgeheimnisses enthalten ist, sind Gesetzesbestimmungen, die somit in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fallen.

B.99.3. Der Ministerrat bestreitet nicht das Interesse der klagenden Parteien, insoweit ihre Klagen gegen die Straftaten gerichtet sind, die in den Artikeln 582 und 586 des neuen Strafgesetzbuches und in den Artikeln 119 und 120 des Strafgesetzbuches von 1867, ersetzt durch die Artikel 68 und 71 des Gesetzes vom 28. März 2024, vorgesehen sind. Auch wenn die in Artikel 564 Nr. 3 des neuen Strafgesetzbuches und in Artikel 112/1 des Strafgesetzbuches von 1867 enthaltene Definition des Begriffs des Staatsgeheimnisses selbst keine rechtlichen Folgen entfaltet, müssen die Artikel, in denen dieser Begriff verwendet wird, in Verbindung mit dieser Definition betrachtet werden. Die gegen diese Definition gerichteten

Beschwerdegründe der klagenden Parteien müssen daher der Prüfung der gegen die Artikel 582 und 586 des neuen Strafgesetzbuches und die Artikel 119 und 120 des Strafgesetzbuches von 1867 gerichteten Beschwerdegründe hinzugefügt werden.

In Bezug auf die Klagegründe

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen (erster Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8329 und 8340)

B.100.1. Der erste Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8329 und 8340 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen und gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 49 der Charta und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

B.100.2. Wie in B.7.2 erwähnt, haben Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern sie das materielle Legalitätsprinzip in Strafsachen gewährleisten, eine ähnliche Tragweite wie die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, sodass die Garantien dieser Bestimmungen in diesem Maße ein untrennbares Ganzes bilden.

Ohne dass es notwendig ist zu prüfen, ob die Charta im vorliegenden Fall nach ihrem Artikel 51 anwendbar ist, kann der Gerichtshof die in Artikel 49 Absatz 1 der Charta enthaltenen Garantien berücksichtigen, da sie eine ähnliche Tragweite wie die Garantien haben, die in den Artikeln 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung enthalten sind.

B.100.3. Aus der Klageschrift geht hervor, dass die klagenden Parteien die mangelnde Präzision des Begriffs des Staatsgeheimnisses, der in Artikel 564 Nr. 3 des neuen Strafgesetzbuches und in Artikel 112/1 des Strafgesetzbuches von 1867 definiert ist (erster Teil), die mangelnde Präzision der Straftat in Bezug auf die Reproduktion, Verbreitung oder Übermittlung eines Staatsgeheimnisses an unbefugte Personen, die in Artikel 582 des neuen Strafgesetzbuches und in Artikel 119 des Strafgesetzbuches von 1867, ersetzt durch Artikel 68 des Gesetzes vom 28. März 2024, vorgesehen ist (zweiter Teil), und die mangelnde Präzision

der Straftat in Bezug auf die unbefugte Entgegennahme eines Staatsgeheimnisses, die in Artikel 586 des neuen Strafgesetzbuches und in Artikel 120 des Strafgesetzbuches von 1867, ersetzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 28. März 2024, vorgesehen ist (dritter Teil), beanstanden. Daraus folgt, dass sich der Klagegrund nur auf die Beachtung des Legalitätsprinzips der Unterstrafestellungen in materieller Hinsicht bezieht, das durch Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 49 Absatz 1 der Charta gewährleistet ist.

Der Gerichtshof prüft die drei Teile wegen ihres Zusammenhangs und unter Berücksichtigung des in B.99.3 Erwähnten zusammen.

B.101. Was die Definition des Begriffs des Staatsgeheimnisses betrifft, geht zunächst aus den Vorarbeiten zum neuen Strafgesetzbuch und zum Gesetz vom 28. März 2024 hervor, dass die Wörter « Gegenstände, Pläne, Dokumente oder Informationen » in ihrem üblichen Sinne zu verstehen sind und sich somit auf « alle Art von Informationen » beziehen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3518/001, S. 549; Kammer, 2023-2024, DOC 55-3728/003, S. 16).

Was den Ausdruck « die geheim gehalten werden müssen » betrifft, erfordert es dieser zweitens nicht, wie in B.96.1 erwähnt, dass die betreffenden Informationen Gegenstand einer Einstufung des Grades « geheim » im Sinne des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 sind 1998 (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3518/001, S. 550; Kammer, 2023-2024, DOC 55-3728/003, S. 17), und noch nicht einmal, dass die Gegenstand irgendeines Geheimhaltungsgrades im Sinne dieses Gesetzes sind. Dieser Ausdruck bedeutet, dass es sich um Informationen handeln muss, die « nicht dazu bestimmt sind, öffentlich gemacht zu werden » (ebenda). Dies schließt somit insbesondere Informationen aus, die bereits öffentlich gemacht wurden.

Drittens ist es erforderlich, dass die Verbreitung der betreffenden Information eine Reihe von geschützten Interessen « beeinträchtigen könnte ». Dieser Ausdruck erfordert es, dass die Verbreitung die geschützten Interessen beeinträchtigen könnte, ohne dass diese Beeinträchtigung sicher sein muss.

Was schließlich die geschützten Interessen anbelangt, geht aus den Vorarbeiten zum neuen Strafgesetzbuch und zum Gesetz vom 28. März 2024 hervor, dass diese Interessen im Sinne des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste (nachstehend: Gesetz vom 30. November 1998) zu verstehen sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3518/001, S. 550; Kammer, 2023-2024, DOC 55-3728/003, S. 16). Insbesondere

- wird in den Vorarbeiten zum neuen Strafgesetzbuch und zum Gesetz vom 28. März 2024 präzisiert, dass « [d]er Begriff der ‘ Staatssicherheit ’ [...] sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit des Staates, die Sicherheit der Personen im belgischen Staatsgebiet und den Schutz der kritischen Infrastruktur [umfasst] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3518/001, S. 550; Kammer, 2023-2024, DOC 55-3728/003, S. 17);
- wird in denselben Vorarbeiten hervorgehoben, dass « gemäß Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe *a*) des [Gesetzes vom 30. November 1998] sich ‘ innere Sicherheit des Staates und Fortbestand der demokratischen und verfassungsmäßigen Ordnung ’ auf die Sicherheit der Institutionen des Staates und die Wahrung der Kontinuität des ordnungsgemäßen Funktionierens des Rechtsstaates, der demokratischen Institutionen, der elementaren Grundsätze, die jedem Rechtsstaat eigen sind, sowie der Menschenrechte und der Grundfreiheiten bezieht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3518/001, S. 550; Kammer, 2023-2024, DOC 55-3728/003, SS. 16 und 17);
- geht, was die Begriffe der äußeren Sicherheit des Staates und die internationalen Beziehungen betrifft, aus Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. November 1998 hervor, dass sich diese Begriffe auf « die Wahrung der Integrität des Staatsgebiets, der Souveränität und der Unabhängigkeit des Staates, der Interessen der Länder, mit denen Belgien gemeinsame Ziele verfolgt, sowie der internationalen und anderen Beziehungen, die Belgien mit ausländischen Staaten und internationalen oder überstaatlichen Institutionen unterhält » beziehen. Was den Begriff der « Verteidigung des Staatsgebiets » betrifft, wird in den Vorarbeiten zum neuen Strafgesetzbuch und zum Gesetz vom 28. März 2024 präzisiert, dass « [d]ie Verteidigung des Staatsgebiets [...] auch Geheimnisse [umfasst], die von Staaten stammen, mit denen Belgien im Hinblick auf eine gemeinsame Verteidigung durch ein internationales Abkommen verbunden ist. Wenn die Verteidigung des Staatsgebiets tatsächlich über eine internationale Zusammenarbeit in dem Bereich sichergestellt wird (z. B. im Rahmen der NATO) ».

beeinträchtigen die Straftaten, die in Bezug auf Geheimnisse im Rahmen dieser Zusammenarbeit begangen werden, auch die Verteidigung des belgischen Staatsgebietes » (Parl. Dok., Kammer, 2022-2023, DOC 55-3518/001, S. 550; Kammer, 2023-2024, DOC 55-3728/003, S. 17). In Bezug auf den Begriff « internationale Beziehungen » heißt es in denselben Vorarbeiten, dass dieser Begriff « auch die Beziehungen Belgiens zu internationalen Organisationen wie der NATO und der Europäischen Union umfasst » (ebenda);

- heißt es in den Vorarbeiten zum neuen Strafgesetzbuch und zum Gesetz vom 28. März 2024:

« la sauvegarde du ‘ potentiel économique ou scientifique du pays ’ a été définie en 2007 par le Comité ministériel du Renseignement et de la Sécurité (l’actuel Conseil National de Sécurité). Il vise la sauvegarde des éléments essentiels qui sous-tendent la pérennité et le développement optimal du modèle socio-économique :

- a) la souveraineté économique de l’État;
- b) la sécurité de l’infrastructure critique;
- c) les produits de la recherche scientifique ainsi que de la recherche et du développement (R&D);
- d) un environnement libre, sûr et équitable pour les acteurs économiques.

Ainsi, on vise les informations secrètes susceptibles d’être utilisées par un État étranger ou un groupe armé pour livrer une guerre économique à la Belgique. Cela concerne, par exemple, des informations secrètes relatives à la solvabilité de l’État, ou encore des informations permettant de rendre inopérante l’infrastructure de communication du pays » (Parl. Dok., Kammer, 2022-2023, DOC 55-3518/001, SS. 550 und 551; Kammer, 2023-2024, DOC 55-3728/003, SS. 17 und 18);

- muss der Begriff « Sicherheit der Belgier im Ausland » im Lichte von Artikel 11 § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. November 1998 ausgelegt werden, der die « Aktivität, die die Sicherheit von belgischen Staatsangehörigen im Ausland gefährdet oder gefährden könnte » als « jede Bekundung der Absicht, das Leben oder die körperliche Unversehrtheit belgischer Staatsangehöriger im Ausland und ihrer Familienmitglieder kollektiv zu gefährden » definiert;

- ist schließlich der Begriff « Funktionieren der Entscheidungsorgane des Staates » in seinem üblichen Sinne zu verstehen. Dies schließt das Funktionieren der gesetzgebenden Versammlungen, der Verwaltungsbehörden und der Rechtsprechungsorgane ein.

B.102.1. Was die Straftat in Bezug auf die Reproduktion, Verbreitung oder Übermittlung eines Staatsgeheimnisses an unbefugte Personen betrifft, die in Artikel 582 des neuen Strafgesetzbuches und in Artikel 119 des Strafgesetzbuches von 1867 vorgesehen ist, geht zunächst aus dem in B.101 Erwähnten hervor, dass der Begriff des Staatsgeheimnisses ausreichend präzise ist.

Sodann ist der Begriff « unbefugte Person » in seinem üblichen Sinne zu verstehen und bezieht sich folglich auf eine Person, die nicht berechtigt ist, das Staatsgeheimnis entgegenzunehmen oder davon Kenntnis zu nehmen.

Zudem sehen Artikel 582 des neuen Strafgesetzbuches und Artikel 119 des Strafgesetzbuches von 1867 vor, dass das Verhalten nur strafbar ist, wenn es mit der Absicht der « Schädigung der wesentlichen Interessen Belgiens oder eines Staates, mit dem Belgien im Hinblick auf eine gemeinsame Verteidigung durch ein internationales Abkommen verbunden ist » angenommen wird. Der Begriff der wesentlichen Interessen ist so zu verstehen, dass er sich auf die in der Definition des Begriffs des Staatsgeheimnisses aufgezählten geschützten Interessen bezieht. Wie in den Vorarbeiten betont wird, erfordern Artikel 582 des neuen Strafgesetzbuches und Artikel 119 des Strafgesetzbuches von 1867 folglich einen besonderen Vorsatz (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3518/001, S. 560; Kammer, 2023-2024, DOC 55-3728/003, S. 22). Da der besondere Vorsatz im vorliegenden Fall in der Absicht besteht, ein bestimmtes Ergebnis zu erzielen, nämlich die Beeinträchtigung der vorerwähnten wesentlichen Interessen, gilt dieses Ergebnis als vom Täter gewollt, wenn es Ziel seines Verhaltens war, diese wesentlichen Interessen zu beeinträchtigen, oder er diese Beeinträchtigung als Folge aus dem üblichen Verlauf der Ereignisse akzeptiert hat (siehe im neuen Strafgesetzbuch die Definition des besonderen Vorsatzes in Artikel 7 § 2 Absatz 3).

Ohne dass im vorliegenden Fall die nicht angefochtenen Bestimmungen zu prüfen sind, die sich auf die besondere Situation beziehen, in der die Straftat in Kriegszeiten begangen wird, geht schließlich aus der Verbindung jeweils der Artikel 582, 583 und 584 des neuen Strafgesetzbuches und der Artikel 119, 119/1 und 119/2 des Strafgesetzbuches von 1867 hervor, dass Artikel 582 des neuen Strafgesetzbuches und Artikel 119 des Strafgesetzbuches von 1867 in der Praxis andere Staatsgeheimnisse betreffen als diejenigen, die mit der Verteidigung des Staatsgebietes oder der äußeren Sicherheit des Staates zusammenhängen.

Wenn sich die Straftat in Bezug auf die Reproduktion, Verbreitung oder Übermittlung eines Staatsgeheimnisses an unbefugte Personen auf ein Staatsgeheimnis bezieht, das mit der Verteidigung des Staatsgebietes oder der äußereren Sicherheit des Staates zusammenhängen, sind nämlich spezifische Bestimmungen in den Artikeln 583 und 584 des neuen Strafgesetzbuches und in den Artikeln 119/1 und 119/2 des Strafgesetzbuches von 1867 vorgesehen. So erfordert die betreffende Straftat, wenn es um ein solches Staatsgeheimnis geht, nur einen allgemeinen Vorsatz, wie sich dies aus dem Adjektiv « vorsätzliche » in Artikel 583 des neuen Strafgesetzbuches und aus dem Adverb « wissentlich » in Artikel 119/1 des Strafgesetzbuches von 1867 sowie aus den Vorarbeiten ergibt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3518/001, S. 560; Kammer, 2023-2024, DOC 55-3728/003, S. 24). Dieser allgemeine Vorsatz setzt voraus, dass demjenigen, der ein solches Staatsgeheimnis an eine unbefugte Person übermittelt, bewusst sein muss, dass diese beiden Umstände - der Umstand, dass es sich um ein solches Staatsgeheimnis handelt und der Umstand, dass es sich um eine unbefugte Person handelt - beim normalen Gang der Dinge vorliegen oder vorliegen könnten (siehe im neuen Strafgesetzbuch die Definition des allgemeinen Vorsatzes in Artikel 7 § 2 Absatz 2). Wenn es um ein Staatsgeheimnis geht, das mit der Verteidigung des Staatsgebietes oder der äußereren Sicherheit des Staates zusammenhängt, stellt nach Artikel 584 des neuen Strafgesetzbuches und Artikel 119/2 des Strafgesetzbuches von 1867 der besondere Vorsatz, der in der Absicht der « Schädigung der wesentlichen Interessen Belgiens oder eines Staates, mit dem Belgien im Hinblick auf eine gemeinsame Verteidigung durch ein internationales Abkommen verbunden ist » besteht, « ein erschwerendes Tatbestandsmerkmal » dar (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3518/001, S. 561; Kammer, 2023-2024, DOC 55-3728/003, S. 26).

B.102.2. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die Straftat in Bezug auf die Reproduktion, Verbreitung oder Übermittlung eines Staatsgeheimnisses an unbefugte Personen, die in Artikel 582 des neuen Strafgesetzbuches und in Artikel 119 des Strafgesetzbuches von 1867 vorgesehen ist, ausreichend präzise formuliert ist, damit die betroffene Person zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses strafbar ist oder nicht.

B.103.1. Was die Straftat in Bezug auf die unbefugte Entgegennahme eines Staatsgeheimnisses betrifft, die in Artikel 586 des neuen Strafgesetzbuches und in Artikel 120

des Strafgesetzbuches von 1867 vorgesehen ist, geht zunächst aus dem in B.101 Erwähnten hervor, dass der Begriff des Staatsgeheimnisses ausreichend präzise ist.

Sodann müssen die Wörter « Erwerben oder Entgegennehmen » (Artikel 586 des neuen Strafgesetzbuches) und « erworben oder entgegengenommen » (Artikel 120 des Strafgesetzbuches von 1867) dahingehend ausgelegt werden, dass das materielle Tatbestandsmerkmal des Erwerbens oder der Entgegennahme erst verwirklicht ist, wenn die Person Kenntnis von dem Umstand hat, dass sie die betreffende Information erworben oder entgegengenommen hat. Der Ausdruck « ohne befugt zu sein » ist in seinem üblichen Sinne zu verstehen und bezieht sich folglich auf eine Person, die nicht berechtigt ist, das Staatsgeheimnis entgegenzunehmen oder davon Kenntnis zu nehmen.

Als moralisches Tatbestandsmerkmal erfordert die betreffende Straftat einen allgemeinen Vorsatz, wie aus dem Adjektiv « vorsätzliche » in Artikel 586 des neuen Strafgesetzbuches und dem Adverb « willentlich » in Artikel 120 des Strafgesetzbuches von 1867 hervorgeht. Dieser allgemeine Vorsatz setzt voraus, dass der Person, die ein solches Staatsgeheimnis erwirbt oder entgegennimmt, ohne dazu befugt zu sein, vor dem Erwerb oder der Entgegennahme bewusst sein muss, dass diese beiden Umstände – der Umstand, dass es sich um ein Staatsgeheimnis handelt und der Umstand, dass sie nicht befugt ist, es entgegenzunehmen oder Kenntnis davon zu nehmen – beim normalen Gang der Dinge vorliegen oder vorliegen könnten (siehe im neuen Strafgesetzbuch die Definition des allgemeinen Vorsatzes in Artikel 7 § 2 Absatz 2). Die betreffende Straftat erfordert keinen besonderen Vorsatz: Es ist nicht erforderlich, dass die betreffende Person von der Absicht geleitet ist, die wesentlichen Interessen Belgiens oder eines Staates, mit dem Belgien im Hinblick auf eine gemeinsame Verteidigung durch ein internationales Abkommen verbunden ist, zu beeinträchtigen.

Ohne dass im vorliegenden Fall die nicht angefochtenen Bestimmungen zu prüfen sind, die sich auf die besondere Situation beziehen, in der die Straftat in Kriegszeiten begangen wird, finden schließlich Artikel 586 des neuen Strafgesetzbuches und Artikel 120 des Strafgesetzbuches von 1867 unabhängig von der Art des fraglichen Staatsgeheimnisses Anwendung.

B.103.2. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die Straftat in Bezug auf die unbefugte Entgegennahme eines Staatsgeheimnisses, die in Artikel 586 des neuen Strafgesetzbuches und

in Artikel 120 des Strafgesetzbuches von 1867 vorgesehen ist, ausreichend präzise formuliert ist, damit die betroffene Person zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses strafbar ist oder nicht.

B.104. Die drei Teile des ersten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 8329 und 8340 sind unbegründet.

Die Freiheit der Meinungsäußerung und die Pressefreiheit (zweiter Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8329 und 8340)

B.105.1. Der zweite Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8329 und 8340 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Gedankenfreiheit und Freiheit der Meinungsäußerung, die Demonstrationsfreiheit, die Pressefreiheit, die Versammlungsfreiheit, wie sie in den Artikeln 19 und 25 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 9 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 10 und 11 der Charta und mit den Artikeln 18 und 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, verankert sind.

B.105.2. In ihren Klageschriften legen die klagenden Parteien dar, inwiefern die angefochtenen Bestimmungen gegen die Freiheit der Meinungsäußerung und die Pressefreiheit verstoßen würden (Artikel 19 und 25 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 9 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 10 und 11 der Charta und mit den Artikeln 18 und 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte). Sie bemängeln in diesem Zusammenhang die Definition des Begriffs des Staatsgeheimnisses, die in Artikel 564 Nr. 3 des neuen Strafgesetzbuches und in Artikel 112/1 des Strafgesetzbuches von 1867 enthalten ist (erster Teil), die Straftat in Bezug auf die Reproduktion, Verbreitung oder Übermittlung eines Staatsgeheimnisses an unbefugte Personen, die in Artikel 582 des neuen Strafgesetzbuches und in Artikel 119 des Strafgesetzbuches von 1867, ersetzt durch Artikel 68 des Gesetzes vom 28. März 2024, vorgesehen ist (zweiter Teil), und die Straftat in Bezug auf die unbefugte Entgegennahme eines Staatsgeheimnisses, die in Artikel 586 des neuen Strafgesetzbuches und in Artikel 120 des Strafgesetzbuches von 1867, ersetzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 28. März 2024, vorgesehen ist (dritter Teil).

Was die anderen im Klagegrund erwähnten Freiheiten betrifft, legen die klagenden Parteien nicht dar, inwiefern gegen sie verstößen würde. Der zweite Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8329 und 8340 ist in diesem Maße unzulässig.

B.105.3. In dem Maße, in dem der Klagegrund zulässig ist, prüft der Gerichtshof die drei Teile wegen ihres Zusammenhangs und unter Berücksichtigung des in B.99.3 Erwähnten zusammen.

B.105.4. Insofern sie das Recht auf freie Meinungsäußerung anerkennen, haben die Artikel 9 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Artikel 18 und 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, eine ähnliche Tragweite wie Artikel 19 der Verfassung, der die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, anerkennt, und wie Artikel 25 der Verfassung, der die Pressefreiheit anerkennt. Daher bilden die Garantien dieser Bestimmungen in diesem Maße ein untrennbares Ganzes.

Ohne dass es notwendig ist zu prüfen, ob die Charta im vorliegenden Fall nach ihrem Artikel 51 anwendbar ist, kann der Gerichtshof die in den Artikeln 10 und 11 der Charta enthaltenen Garantien berücksichtigen, da sie eine ähnliche Tragweite wie die Garantien haben, die in den vorerwähnten Verfassungsbestimmungen enthalten sind.

B.106.1. Wie in B.64.1 erwähnt, ist die Freiheit der Meinungsäußerung eine der Säulen einer demokratischen Gesellschaft. Die der Presse zu gewährenden Garantien sind von « besonderer Bedeutung ». So « [d]arf die Presse [...] zwar die festgelegten Grenzen nicht überschreiten, hat aber die Pflicht, Informationen und Ideen zu Fragen von öffentlichem Interesse zu verbreiten. Zu ihrer Aufgabe, diese zu verbreiten, kommt das Recht der Öffentlichkeit hinzu, sie zu erhalten. Wäre dies nicht der Fall, könnte die Presse ihre unverzichtbare Rolle als ‘Wachhund’ nicht wahrnehmen » (EuGHMR, Große Kammer, 14.September 2010, *Sanoma Uitgevers B.V. gegen Niederlande*, ECLI:CE:ECHR:2010:0914JUD003822403, § 50).

B.106.2. Das Recht auf freie Meinungsäußerung schließt unter anderem das Recht einer Person ein, Informationen zu erhalten, die andere ihr zur Verfügung stellen möchten oder bereit sind, ihr zur Verfügung zu stellen (EuGHMR, Große Kammer, 8. November 2016,

Magyar Helsinki Bizottság gegen Ungarn, ECLI:CE:ECHR:2016:1108JUD001803011, § 156).

Darüber hinaus « [g]ilt die Beschaffung von Informationen, die untrennbar mit der Pressefreiheit verbunden ist, [...] ebenfalls als wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Journalismus » (EuGHMR, 4. Mai 2021, *Akdeniz u.a. gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2021:0504JUD004113915, § 70). Einschränkungen der Pressefreiheit, die die Phase vor der Veröffentlichung betreffen, weisen « große Gefahren » auf und erfordern daher « die sorgfältigste Prüfung » (EuGHMR, 25. April 2006, *Dammann gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:2006:0425JUD007755101, § 52).

B.107. Insofern sie die Reproduktion, Verbreitung oder Übermittlung eines Staatsgeheimnisses an unbefugte Personen als Straftat umschreiben, haben Artikel 582 des neuen Strafgesetzbuches und Artikel 119 des Strafgesetzbuches von 1867 einen Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung und die Pressefreiheit zur Folge.

Insofern sie die unbefugte Entgegennahme eines Staatsgeheimnisses als Straftat umschreiben, haben Artikel 586 des neuen Strafgesetzbuches und Artikel 120 des Strafgesetzbuches von 1867 ebenfalls einen Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung und die Pressefreiheit zur Folge.

Der Gerichtshof muss prüfen, ob diese Eingriffe den in B.64.3 erwähnten Bedingungen genügen.

B.108. Wie in B.101, B.102.1 und B.103.1 erwähnt, sind diese Eingriffe durch ausreichend zugängliche und präzise Bestimmungen vorgesehen.

B.109. Mit den angefochtenen Bestimmungen sollen die in der Definition des Begriffs des Staatsgeheimnisses aufgezählten geschützten Interessen gewahrt werden. Sie tragen daher insbesondere zum Schutz der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit und der öffentlichen Sicherheit sowie zum Schutz der Rechte anderer bei und sie sollen die Verbreitung von vertraulichen Informationen verhindern. Diese Ziele sind legitim.

B.110.1. Der Gerichtshof muss ferner prüfen, ob die Eingriffe in die Freiheit der Meinungsäußerung und die Pressefreiheit, die die angefochtenen Bestimmungen zur Folge haben, in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind, ob sie einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis entsprechen und ob sie im Verhältnis zu den legitimen Zielen stehen, die damit verfolgt werden.

B.110.2. In diesem Zusammenhang hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil *Stoll gegen Schweiz* vom 10. Dezember 2007, der eine Rechtssache betraf, in der ein Journalist nach der Veröffentlichung vertraulicher Informationen strafrechtlich verurteilt worden war, die folgenden Grundsätze herausgestellt:

« 102. [...] toute personne, fût-elle journaliste, qui exerce sa liberté d'expression, assume 'des devoirs et des responsabilités' dont l'étendue dépend de sa situation et du procédé technique utilisé (voir, par exemple, *Handyside c. Royaume-Uni*, 7 décembre 1976, § 49, *in fine*, série A n° 24). Ainsi, malgré le rôle essentiel qui revient aux médias dans une société démocratique, les journalistes ne sauraient en principe être déliés, par la protection que leur offre l'article 10, de leur devoir de respecter les lois pénales de droit commun. Le paragraphe 2 de l'article 10 pose d'ailleurs les limites de l'exercice de la liberté d'expression, qui restent valables même quand il s'agit de rendre compte dans la presse de questions sérieuses d'intérêt général (voir, par exemple, *Bladet Tromsø et Stensaas c. Norvège* [GC], n° 21980/93, § 65, CEDH 1999-III, et *Monnat c. Suisse*, n° 73604/01, § 66, CEDH 2006-X).

103. Ainsi, la garantie que l'article 10 offre aux journalistes, en ce qui concerne les comptes rendus sur des questions d'intérêt général, est subordonnée à la condition que les intéressés agissent de bonne foi sur la base de faits exacts et fournissent des informations 'fiables et précises' dans le respect de la déontologie journalistique (voir, par exemple, *Fressoz et Roire c. France* [GC], n° 29183/95, § 54, CEDH 1999-I, *Monnat*, précité, § 67, et *Pedersen et Baadsgaard c. Danemark* [GC], n° 49017/99, § 78, CEDH 2004-XI).

104. Ces considérations jouent un rôle particulièrement important de nos jours, vu le pouvoir qu'exercent les médias dans la société moderne, car non seulement ils informent, mais ils peuvent en même temps suggérer, par la façon de présenter les informations, comment les destinataires devraient les apprécier. Dans un monde dans lequel l'individu est confronté à un immense flux d'informations, circulant sur des supports traditionnels ou électroniques et impliquant un nombre d'auteurs toujours croissant, le contrôle du respect de la déontologie journalistique revêt une importance accrue (pour le principe bien établi dans la jurisprudence de la Cour selon lequel la Convention doit s'interpréter à la lumière des conditions d'aujourd'hui, voir, par exemple, *Tyrer c. Royaume-Uni*, 25 avril 1978, § 31, série A n° 26, *Airey c. Irlande*, 9 octobre 1979, § 26, série A n° 32, *Vo c. France* [GC], n° 53924/00, § 82, CEDH 2004-VIII, et *Mamatkoulov et Askarov c. Turquie* [GC], n° 46827/99 et 46951/99, § 121, CEDH 2005-I).

105. Là où la liberté de la ' presse ' est en jeu, les autorités ne disposent que d'une marge d'appréciation restreinte pour juger de l'existence d'un ' besoin social impérieux ' (voir, à titre d'exemple, *Editions Plon c. France*, n° 58148/00, § 44, troisième alinéa, CEDH 2004-IV).

106. En outre, l'article 10, § 2, de la Convention ne laisse guère de place pour des restrictions à la liberté d'expression dans le domaine du discours politique ou des questions d'intérêt général (voir, par exemple, *Wingrove c. Royaume-Uni*, 25 novembre 1996, § 58, *Recueil 1996-V*). La Cour doit faire preuve de la plus grande prudence lorsque, comme en l'espèce, les mesures prises ou les sanctions infligées par l'autorité nationale sont de nature à dissuader la presse de participer à la discussion de problèmes d'un intérêt général légitime (voir, par exemple, *Bladet Tromsø et Stensaas*, précité, § 64, et *Jersild c. Danemark*, 23 septembre 1994, § 35, série A n° 298).

107. Toutefois, si probablement tous les Etats membres du Conseil de l'Europe ont adopté des réglementations destinées à préserver le caractère confidentiel ou secret de certaines données sensibles et à poursuivre les agissements contraires à ce but, ces réglementations font preuve d'une grande diversité non seulement par rapport à la définition du secret et à la manière de gérer les domaines sensibles tombant dans leur compétence, mais aussi quant aux modalités et conditions de poursuite de l'auteur d'une divulgation illicite d'informations [...]. Les Etats peuvent donc, dans ce domaine, se prévaloir d'une certaine marge d'appréciation.

[...]

110. [...] la liberté de la presse s'avère d'autant plus importante dans des circonstances dans lesquelles les activités et les décisions étatiques, en raison de leur nature confidentielle ou secrète, échappent au contrôle démocratique ou judiciaire. Or la condamnation d'un journaliste pour divulgation d'informations considérées comme confidentielles ou secrètes peut dissuader les professionnels des médias d'informer le public sur des questions d'intérêt général. En pareil cas, la presse pourrait ne plus être à même de jouer son rôle indispensable de 'chien de garde' et son aptitude à fournir des informations précises et fiables pourrait s'en trouver amoindrie (voir, *mutatis mutandis*, *Goodwin c. Royaume-Uni*, 27 mars 1996, § 39, *Recueil 1996-II*) » (EuGHMR, Große Kammer, 10. Dezember 2007, *Stoll gegen Schweiz*, vorerwähnt, §§ 102 bis 110).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat anschließend mehrere Elemente berücksichtigt. Zunächst hat er die vorhandenen Interessen berücksichtigt: einerseits das Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung der Artikel und andererseits die von den nationalen Behörden geschützten Interessen (ebenda, §§ 113 bis 136). Noch wichtiger als die Art und Form der betreffenden vertraulichen Informationen sind bei der Abwägung der Interessen deren Inhalt und die potenzielle Gefahr, die ihre Veröffentlichung mit sich bringt (ebenda, § 129), insbesondere die Frage, ob die Verbreitung dieser Informationen « zum Zeitpunkt der Veröffentlichung geeignet ist, den Interessen des Landes 'erheblichen Schaden' zuzufügen » (ebenda, § 130). Sodann hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Überprüfung, die durch die innerstaatlichen Gerichte ausgeübt wurde (ebenda, §§ 137 bis 139), sowie das Verhalten des betroffenen Journalisten (ebenda, §§ 140 bis 152) berücksichtigt. Schließlich hat er die Verhältnismäßigkeit der Sanktion beurteilt (ebenda, §§ 153 bis 161) und dabei insbesondere betont, dass « unter den Mitgliedstaaten des Europarates Einigkeit darüber

zu bestehen [scheint], dass angemessene strafrechtliche Sanktionen vorgesehen werden müssen, um die Verbreitung bestimmter vertraulicher Daten zu verhindern » (ebenda, § 155).

B.110.3. Außerdem hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Kriterien für die Überprüfung bestimmt, mit denen beurteilt werden kann, ob und in welchem Maße sich eine Person, die an ihrem Arbeitsplatz erhaltene vertrauliche Informationen öffentlich macht, auf den Schutz der freien Meinungsäußerung, die in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet ist, berufen kann, und mit denen die Fälle beurteilt werden können, in denen die gegen den Hinweisgeber verhängte Sanktion einer Überprüfung gemäß dem vorerwähnten Artikel 10 nicht standhält (EuGHMR, Große Kammer, 12. Februar 2008, *Guja gegen Moldawien*, ECLI:CE:ECHR:2008:0212JUD001427704, §§ 70 bis 78).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat diese Kriterien in einer Rechtssache angewandt, in der eine Person, die im staatlichen Nachrichtendienst arbeitete, aus dem Grund strafrechtlich verurteilt worden war, dass sie geheime Informationen öffentlich gemacht hatte und dass sie mehrere Kassetten an sich genommen hatte, um ihre Behauptungen zu untermauern (EuGHMR, 8. Januar 2013, *Bucur und Toma gegen Rumänien*, ECLI:CE:ECHR:2013:0108JUD004023802, §§ 93 bis 120).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat diese Kriterien für die Überprüfung bestätigt und sie weiter präzisiert. Die Kriterien für die Überprüfung sind das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein anderer Mittel, um die Verbreitung vorzunehmen, das öffentliche Interesse an den verbreiteten Informationen, die Echtheit der verbreiteten Informationen, der dem Arbeitgeber entstandene Schaden, die Gutgläubigkeit des Hinweisgebers und die Schwere der Sanktion (EuGHMR, Große Kammer, 14. Februar 2023, *Halet gegen Luxemburg*, ECLI:CE:ECHR:2023:0214JUD002188418, §§ 114 bis 154).

B.111.1. Unter Berücksichtigung der gesamten vorstehenden Grundsätze prüft der Gerichtshof zuerst die Straftat in Bezug auf die Reproduktion, Verbreitung oder Übermittlung eines Staatsgeheimnisses an unbefugte Personen (Artikel 582 des neuen Strafgesetzbuches und Artikel 11 des Strafgesetzbuches von 1867).

B.111.2. Es ist zunächst festzustellen, dass es einerseits nicht ausgeschlossen ist, dass die Öffentlichkeit ein Interesse daran haben kann, von den als Staatsgeheimnis eingestuften Informationen Kenntnis zu erlangen, und dass andererseits Artikel 582 des neuen Strafgesetzbuches und Artikel 119 des Strafgesetzbuches von 1867 die in der Definition des Begriffs des Staatsgeheimnisses aufgezählten wesentlichen Interessen schützen sollen.

B.111.3. Sodann obliegt es dem zuständigen Richter, die Tatbestandsmerkmale der betreffenden Straftat zu beurteilen, und zwar unter Berücksichtigung objektiver Merkmale und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände jedes Einzelfalls und der im Strafrecht geltenden engen Auslegung. Unter anderem ist es Sache des zuständigen Richters zu bestimmen, ob die Voraussetzung für die Einstufung als Staatsgeheimnis erfüllt ist oder nicht.

B.111.4. Auch wenn die Definition des Begriffs des Staatsgeheimnisses in Anbetracht der Liste der geschützten wesentlichen Interessen und des Umstands, dass der Ausdruck « beeinträchtigen könnte » keine schwerwiegende Beeinträchtigung erfordert, weit gefasst ist, ergibt sich aus dem Erfordernis des besonderen Vorsatzes dennoch, dass die betreffende Unterstrafestellung nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung der Ziele notwendig ist. Es können nämlich auf der Grundlage von Artikel 582 des neuen Strafgesetzbuches und Artikel 119 des Strafgesetzbuches von 1867 nur die Personen strafrechtlich bestraft werden, die von der Absicht geleitet werden, die wesentlichen Interessen Belgiens oder eines Staates, mit dem Belgien im Hinblick auf eine gemeinsame Verteidigung durch ein internationales Abkommen verbunden ist, zu beeinträchtigen.

B.111.5. Schließlich sind angesichts der betroffenen wesentlichen Interessen und des Erfordernisses eines besonderen Vorsatzes die in Artikel 582 des neuen Strafgesetzbuches und in Artikel 119 des Strafgesetzbuches von 1867 vorgesehene Strafen nicht unverhältnismäßig. Überdies kann der Richter die Strafe im Falle mildernder Umstände herabsetzen.

B.111.6. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Eingriff, den Artikel 582 des neuen Strafgesetzbuches und Artikel 119 des Strafgesetzbuches von 1867 in die Freiheit der Meinungsäußerung und die Pressefreiheit zur Folge haben, vernünftig gerechtfertigt ist.

B.111.7. Der zweite Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8329 und 8340 ist unbegründet, insoweit er gegen Artikel 582 des neuen Strafgesetzbuches und gegen Artikel 119 des Strafgesetzbuches von 1867 gerichtet ist.

B.112.1. Der Gerichtshof prüft nun die Straftat in Bezug auf die unbefugte Entgegennahme eines Staatsgeheimnisses (Artikel 586 des neuen Strafgesetzbuches und Artikel 120 des Strafgesetzbuches von 1867).

B.112.2. Die angefochtenen Bestimmungen stellen die unbefugte Entgegennahme eines Staatsgeheimnisses bei Vorliegen eines allgemeinen Vorsatzes unter Strafe. Sie sehen jeweils eine Strafe der Stufe 3 (Artikel 586 des neuen Strafgesetzbuches) und eine Gefängnisstrafe von drei bis zu fünf Jahren und eine Geldbuße von 3 000 bis zu 5 000 Euro vor (Artikel 120 des Strafgesetzbuches von 1867).

Die Übermittlung eines Staatsgeheimnisses an eine unbefugte Person einerseits und die unbefugte Entgegennahme eines Staatsgeheimnisses andererseits stellen in der Regel die beiden Seiten desselben Ereignisses dar, nämlich das Ereignis, das eintritt, wenn eine Person, die im Besitz eines Staatsgeheimnisses ist, dieses an eine Person übermittelt, die nicht befugt ist, es entgegenzunehmen. Der Gesetzgeber war der Auffassung, dass es nur bei Vorliegen eines besonderen Vorsatzes notwendig ist, die Reproduktion, Verbreitung oder Übermittlung eines Staatsgeheimnisses an unbefugte Personen unter Strafe zu stellen (Artikel 582 des neuen Strafgesetzbuches und Artikel 119 des Strafgesetzbuches von 1867), außer wenn das Staatsgeheimnis mit der Verteidigung des Staatsgebietes oder der äußeren Sicherheit des Staates zusammenhängt; in diesem Fall genügt ein allgemeiner Vorsatz (Artikel 583 des neuen Strafgesetzbuches und Artikel 119/1 des Strafgesetzbuches von 1867). Folglich gehen Artikel 586 des neuen Strafgesetzbuches und Artikel 120 des Strafgesetzbuches von 1867, insofern sie die unbefugte Entgegennahme eines Staatsgeheimnisses unabhängig von der Art des betreffenden Staatsgeheimnisses unter Strafe stellen, ohne dass ein besonderer Vorsatz, sondern nur ein allgemeiner Vorsatz erforderlich ist, über das hinaus, was zur Erreichung der verfolgten Ziele notwendig ist.

Außerdem haben Artikel 586 des neuen Strafgesetzbuches und Artikel 120 des Strafgesetzbuches von 1867 im Hinblick auf die Pressefreiheit unverhältnismäßige Folgen, insofern sie die unbefugte Entgegennahme eines Staatsgeheimnisses durch einen Journalisten

einer strengeren strafrechtlichen Regelung unterwerfen als der Regelung, die gegebenenfalls auf die nachfolgende Verbreitung des Staatsgeheimnisses durch den Journalisten in der Öffentlichkeit Anwendung findet. Letztere muss nämlich grundsätzlich anhand von Artikel 582 des neuen Strafgesetzbuches und Artikel 119 des Strafgesetzbuches von 1867, nach denen das Verhalten ohne besonderen Vorsatz nicht strafbar ist, und, wenn das Staatsgeheimnis auch eine Verschlusssache im Sinne des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 ist, anhand von Artikel 11 §§ 3 und 4 dieses Gesetzes, dessen letzter Absatz unter bestimmten Umständen eine Strafbefreiung insbesondere im Zusammenhang mit der Ausübung der Pressefreiheit vorsieht, beurteilt werden.

B.112.3. Daraus folgt, dass Artikel 586 des neuen Strafgesetzbuches und Artikel 120 des Strafgesetzbuches von 1867 einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung und die Pressefreiheit zur Folge haben.

B.112.4. Der zweite Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8329 und 8340 ist begründet, insoweit er gegen Artikel 586 des neuen Strafgesetzbuches und gegen Artikel 120 des Strafgesetzbuches von 1867, ersetzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 28. März 2024, gerichtet ist.

Artikel 586 des neuen Strafgesetzbuches und Artikel 71 des Gesetzes vom 28. März 2024 sind für nichtig zu erklären.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 60 Absatz 2 des neuen Strafgesetzbuches, eingeführt durch das Gesetz vom 29. Februar 2024 « zur Einführung von Buch 1 des Strafgesetzbuches », für nichtig;
- erklärt in Artikel 547 des neuen Strafgesetzbuches, eingeführt durch das Gesetz vom 29. Februar 2024 « zur Einführung von Buch 2 des Strafgesetzbuches », die Wortfolge « oder die Sittlichkeit » für nichtig;
- erklärt Artikel 586 des neuen Strafgesetzbuches, eingeführt durch das Gesetz vom 29. Februar 2024 « zur Einführung von Buch 2 des Strafgesetzbuches », für nichtig;
- erklärt Artikel 71 des Gesetzes vom 28. März 2024 « zur Festlegung von Bestimmungen im Bereich Digitalisierung der Justiz und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen *Ibis* » für nichtig;
- weist die Klagen unter Berücksichtigung des in B.67.1 bis B.67.7, B.84.1 bis B.85, B.93.2 und B.93.3 Erwähnten im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 29. Januar 2026.

Der Kanzler,

Nicolas Dupont

Der Präsident,

Pierre Nihoul